

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die HOAI regelt die Honorare für Leistungen von Architekten und Architektinnen sowie Ingenieuren und Ingenieurinnen. Als Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird die HOAI auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG) erlassen.

Mit der sechsten Novellierung der HOAI im Jahr 2009 sollten der Wettbewerb gefördert und der Bürokratieabbau vorangebracht werden. Die Verordnung wurde neu strukturiert und inhaltlich überarbeitet. Der Anwendungsbereich des verbindlichen Preisrechts wurde zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit auf Inländer beschränkt. Denn die HOAI regelt Leistungen von Architekten und Architektinnen sowie Ingenieuren und Ingenieurinnen mit Sitz im Inland, soweit die Leistung vom Inland aus erbracht wird. Darüber hinaus wurden die verbindlichen Preisvorgaben auf Planungsleistungen begrenzt. Zu den Beratungsleistungen der Anlage 1 gibt die HOAI seither unverbindliche Preisempfehlungen, die als Richtwert für die vertragliche Einigung über den Inhalt der honorarrechtlich geschuldeten Leistungen und die Höhe ihrer Vergütung herangezogen werden können. Mit Einführung des Baukostenberechnungsmodells wurde das Honorar von den tatsächlichen Baukosten entkoppelt. Das Honorar ist auf Grundlage der in der Kostenberechnung festgelegten Baukosten zu berechnen. Alternativ kann das Honorar auf der Grundlage einer Baukostenvereinbarung berechnet werden. Im Rahmen der sechsten Novellierung des Jahres 2009 wurden die Leistungsbilder für Architekten und Architektinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen sowie die Honorarsätze im Einzelnen nicht aktualisiert. Die Honorartafelwerte wurden lediglich pauschal um 10 Prozent angehoben.

Die siebte Novellierung der HOAI richtet sich nach dem Auftrag des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode und dem Prüfauftrag des Bundesrates vom 12. Juni 2009 (Drs. 395/09). Der Bundesrat hatte die Bundesregierung vor allem zur Modernisierung und Vereinheitlichung der Leistungsbilder sowie Aktualisierung der Honorarstruktur unter dem Blickwinkel des Wandels der Berufsbilder, der Umweltbelange und der Regeln der Technik aufgefordert. Für die Untersuchung des Reformbedarfs der HOAI verständigten sich das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) auf eine Aufgabenteilung. Die Untersuchung des fachlichen Aktualisierungsbedarfs, insbesondere zu den Leistungsbildern, erfolgte in der Zuständigkeit des BMVBS und die Aktualisierung der Honorartafelwerte der HOAI in der Zuständigkeit des BMWi.

Die Leistungsbilder der HOAI sind überwiegend am Stand der Technik der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts ausgerichtet. Die Planungsprozesse und Büroabläufe der HOAI 1976 umfassten Zeichnungen am Reißbrett, Berechnungen mit Rechenschiebern, Leistungsbeschreibungen per Schreibmaschine sowie Kommunikation mittels Brief und Telefon. Die aktuelle Planungswirklichkeit zeichnet sich hingegen durch den Einsatz des PC für Beschreibungen und Berechnungen des Planungsprozesses, CAD (computer aided design), E-Mail, Telefon, EU-weite Ausschreibungen und Vergaben über elektronische Plattformen aus. Auch haben sich die Anforderungen an die Planungsaufgaben gewandelt: Aspekte der Nachhaltigkeit sowie des Klima- und Umweltschutzes haben an Bedeutung gewonnen. Die Ansprüche an Kosten- und Terminsicherheit sind gestiegen und die Administration der Planungsprojekte muss deutlich höheren Haftungsansprüchen standhalten. Eine Anpassung der Leistungsbilder in den einzelnen Fachdisziplinen ist somit erforderlich.

Kern der aktuellen Novellierung der HOAI ist daher die fachliche Überarbeitung der Leistungsbilder und die Aktualisierung der Honorartafelwerte. Zudem werden die Honorarvorschriften der HOAI

im Allgemeinen und Besonderen Teil überarbeitet und vereinfacht. Dadurch wird die Anwendung der HOAI durchgehend erleichtert. Im Hinblick auf die Informationsasymmetrie zwischen Anbietern und Nachfragern am Markt ist es Ziel der Novellierung, für die in der HOAI aufgeführten Planungs- und Beratungsleistungen weiterhin einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern bei der vertraglichen Vereinbarung des Honorars zu gewährleisten. Dabei soll zugleich ein Beitrag zur Sicherstellung einer hohen Bauqualität sowie zum Verbraucherschutz geleistet werden.

Das BMVBS hat den fachlichen Aktualisierungsbedarf im Rahmen eines Forschungsprojekts geprüft. Dabei wurden die Vorschläge zur fachlichen Überarbeitung der HOAI in einem offenen Diskussionsprozess zusammen mit Experten und Expertinnen der Berufsstände und der Auftraggeber erarbeitet. Damit sollte das Anwender- und Erfahrungswissen der Experten und Expertinnen auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite unmittelbar in den Untersuchungsprozess eingebunden werden. Fünf Facharbeitsgruppen, zwei Unterarbeitsgruppen und eine übergreifende Koordinierungsgruppe haben innerhalb eines Jahres die Untersuchungsergebnisse erarbeitet. Die beteiligten Gruppen waren jeweils paritätisch besetzt. Im BMVBS-Abschlussbericht werden insbesondere Vorschläge unterbreitet, wie die Grundleistungen und Besonderen Leistungen sämtlicher Leistungsbilder aufgrund der neuen fachlichen, technischen und rechtlichen Anforderungen an die Planung umfassend überarbeitet und synchronisiert werden können. Darüber hinaus gibt der Abschlussbericht vielfältige Hinweise zur Überarbeitung des Allgemeinen Teils der HOAI. Dazu gehört vor allem die Überarbeitung der Honorarvorschrift zum Bauen im Bestand. Vorgeschlagen wird dabei, die Bemessungsgrundlage für die Honorarermittlung durch eine angemessene Berücksichtigung des Wertes der mitzuverarbeitenden Bausubstanz zu verbreitern. Der Abschlussbericht des BMVBS zur Evaluierung der HOAI und zur Aktualisierung der Leistungsbilder ist im Internet unter <http://www.bmvbs.de> abrufbar.

In einem weiteren Forschungsprojekt hat das BMWi – ausgehend vom BMVBS-Abschlussbericht – den Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der HOAI untersuchen lassen. Auch in den Arbeitsprozess dieses Forschungsprojekts waren Vertreter und Vertreterinnen der Auftragnehmer- und Auftraggeberseite sowie der zuständigen Länderressorts durch einen informellen Begleitkreis eingebunden. Auf der Grundlage einer Aktualisierung der Leistungsbilder der HOAI waren die Honorartafelwerte der HOAI entsprechend dem neuen Planungsaufwand der Auftragnehmer in den verschiedenen Fachdisziplinen neu zu bemessen. Hintergrund ist, dass die Honorartafelwerte im Rahmen der letzten HOAI-Novellierung im Jahr 2009 lediglich pauschal um 10 Prozent angehoben wurden. Der Abschlussbericht zum Forschungsprojekt ist im Internet unter www.bmwi.bund.de abrufbar.

Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden die Honorarempfehlungen für die HOAI 2013 wie folgt methodisch ermittelt: Maßgebliche Einflussfaktoren auf das Honorar stellen der Mehr- oder Minderaufwand aus den aktualisierten Leistungsbildern, die Baupreisentwicklung, die Entwicklung der Personal- und Sachkosten in den Architektur- und Ingenieurbüros sowie die Rationalisierung des Planungsprozesses dar. Die Einflussfaktoren spiegeln die Veränderungen zwischen 1996 und 2013 in Prozentsätzen wider. Der anschließenden Berechnung der Honorarempfehlung für die HOAI 2013 liegen die zuvor ermittelten mathematischen Funktionen zugrunde, in die die Einflussfaktoren integriert sind.

Grundsätzlich empfiehlt die Untersuchung eine Erhöhung der Honorare. Bei fast allen untersuchten Leistungsbildern steigen danach die Honorare im Mittel um rund 17 Prozent gegenüber der HOAI 2009 an. Als Sonderfall folgt das Leistungsbild Wärmeschutz und Energiebilanzierung nicht dieser allgemeinen Tendenz, sondern liegt mit einer Erhöhung von 99,81% bis 203,03% deutlich über dem Durchschnitt. Grund dafür ist, dass sich Umfang und Inhalt dieses Leistungsbildes wesentlich erweitert haben. Allerdings sind die Honorare für dieses Leistungsbild aus der Anlage 1 der HOAI nicht verbindlich geregelt, sondern stellen lediglich unverbindliche Honorarempfehlungen dar. Die unterschiedlichen Ergebnisse der Honorarempfehlungen für die HOAI 2013 für einzelne Leistungsbilder sind insbesondere auf den geänderten Planungs- bzw. Beratungsaufwand für die aktualisierten Leistungsbilder zurückzuführen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 der HOAI bleibt unverändert. Der Anwendungsbereich der HOAI ist auf Büros mit Sitz im Inland begrenzt. Die Beschränkung des Anwendungsbereiches ist an der grundrechtlich geschützten Berufsausübungsfreiheit sowie an dem allgemeinen Gleichheitssatz zu messen. Die grundrechtlichen Beeinträchtigungen bleiben im Wesentlichen aus den gleichen Gründen sachlich gerechtfertigt, die im Rahmen der Begründung zur sechsten Novelle der HOAI im Jahr 2009 angeführt wurden (BR-Drs. 395/09, S. 146 bis 148). Im Hinblick auf die Informationsasymmetrie zwischen Anbietern und Nachfragern am Markt ist es Ziel der Novellierung, für die in der HOAI aufgeführten Planungs- und Beratungsleistungen weiterhin einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern bei der vertraglichen Vereinbarung des Honorars zu gewährleisten. Dabei soll zugleich ein Beitrag zur Sicherstellung einer hohen Bauqualität sowie zum Verbraucherschutz geleistet werden. Wie bereits bei der HOAI-Novelle von 2009 ist die Einschränkung der Wettbewerbschancen inländischer Architekten und Architektinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen auch zumutbar. Nach wie vor liegen der Bundesregierung – außerhalb von Grenzregionen und Großprojekten, auf die die HOAI wegen einer Überschreitung der Honorartafelendwerte nicht anwendbar ist – keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ein realer Wettbewerb durch ausländische, unternehmerisch tätige Anbieter im Bereich der HOAI statistisch messbar wäre. Dies liegt im Regelfall vor allem an der Sprachbarriere, da die Planungsaufgaben eine intensive Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfordern. Zu beachten sind auch die Besonderheiten der deutschen Rechtsordnung, insbesondere das nationale Bauordnungsrecht und die Gestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach dem Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Trotz EU-weiter Ausschreibungen und Vergaben über elektronische Plattformen bleibt der Anteil der grenzüberschreitenden Vergaben durch öffentliche Auftraggeber sehr gering. Bezogen auf die in Frage stehenden Leistungen der Architekten und Architektinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen ist dieser Anteil statistisch nicht messbar. Schließlich bestehen ebenfalls vor dem Hintergrund der angeführten besonderen rechtlichen und faktischen (wie etwa den sprachlichen) Anforderungen in Deutschland keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass – auch unter Zugrundelegung der angestrebten Änderungen der HOAI – künftig mit einer bedeutsamen Änderung der Wettbewerbssituation zu rechnen wäre.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 HOAI bleibt im weiten Umfang unverändert. Inhaltliche Änderungen betreffen vor allem den Begriff der „Objekte“ in Absatz 1 und die Aufnahme der Definition der „mitzuverarbeitenden Bausubstanz“ in Absatz 7. Die Definition des „Gebäudes“ in § 2 Nummer 2 der HOAI 2009 war bei der letzten Novellierung neu aufgenommen worden und entsprach derjenigen der Musterbauordnung. Es hat sich allerdings gezeigt, dass diese Definition in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten mit den Ingenieurbauwerken führt, die häufig auch die Kriterien der Definition des „Gebäudes“ erfüllen. Da für die preisrechtliche Zuordnung die Definition des Gebäudebegriffs nicht erforderlich ist, ist diese aus dem Katalog der Begriffsbestimmungen entfallen. Für die Praxis bleibt die Möglichkeit einer Negativabgrenzung zu anderen Objekten, zum Beispiel im Anwendungsbereich der Ingenieurbauwerke gemäß § 41 HOAI bestehen. Der Begriff der raumbildenden Ausbauten (§ 2 Nummer 8 der HOAI 2009) wurde im Teil 3, Abschnitt 1, durch „Innenräume“ ersetzt. Die Definition der Freianlagen (§ 2 Nummer 11 der HOAI 2009) ist im allgemeinen Teil entfallen und wurde in § 39 Absatz 1 HOAI aufgenommen. Auch die Definition der „fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik“ in § 2 Nummer 12 der HOAI 2009 ist entfallen. Im fachkundigen Sprachgebrauch wird in der Praxis auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ abgestellt. Eine statische Definition solcher „allgemein

anerkannter Regeln der Technik“ in der Honorarordnung ist sachlich weder erforderlich noch praxisgerecht. Auch die Begriffsbestimmung der „Honorarzonen“ des § 2 Nummer 15 der HOAI 2009 hat sich auf Grundlage der Konkretisierung des § 5 HOAI als entbehrlich erwiesen.

Zu Absatz 1

§ 2 Absatz 1 entspricht weitestgehend § 2 Nummer 1 der HOAI 2009. Der Begriff der „Objekte“ dient als Steuerbegriff in der HOAI und wird dann eingesetzt, wenn eine Regelung für die Leistungsbilder der Objekt- und Fachplanungen gleichermaßen gelten soll, siehe zum Beispiel §§ 10, 11 HOAI.

Der Begriff der „raumbildenden Ausbauten“ wurde durch Innenräume im Teil 3, Abschnitt 1, ersetzt. Innenräume können zusammengefasst mit Gebäuden ein Objekt bilden oder als Einrichtungsplanung ein eigenständiges Objekt darstellen. Anlagen der Technischen Ausrüstung bilden dann ein Objekt, wenn sie die Planung und Ausführung einer Anlagengruppe oder funktional gleichartiger Anlagen innerhalb der Anlagengruppe 7.1 gemäß § 53 Absatz 2 HOAI umfassen.

Die Regelung des § 2 Absatz 1 wurde neu in die jeweils in Satz 1 und Satz 2 aufgeführten Objekte aufgeteilt. Hintergrund dafür ist der Verweis der Regelung zu den Besonderen Grundlagen des Honorars der Technischen Ausrüstung in § 54 Absatz 1 und 2. Objekte im Sinne dieser Regelung sind ausschließlich die in § 2 Absatz 1 Satz 1 angeführten Objekte (Gebäude und Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen), nicht aber die in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Tragwerke und die Anlagen der Technischen Ausrüstung.

Zu Absatz 2

§ 2 Absatz 2 HOAI entspricht der Definition der „Neubauten und Neuanlagen“ des § 2 Nummer 3 der HOAI 2009.

Zu Absatz 3

§ 2 Absatz 3 HOAI entspricht inhaltlich der Definition der „Wiederaufbauten“ in § 2 Nummer 4 der HOAI 2009. Die Definition wurde zur besseren Verständlichkeit sprachlich überarbeitet.

Zu Absatz 4

§ 2 Absatz 4 HOAI entspricht der Definition der „Erweiterungsbauten“ des § 2 Nummer 5 der HOAI 2009.

Zu Absatz 5

§ 2 Absatz 5 HOAI gibt weitestgehend die Definition der „Umbauten“ des § 2 Nummer 6 der HOAI 2009 wieder. Nach Einführung des Begriffs der mitzuverarbeitenden Bausubstanz in § 2 Absatz 7 ist der Begriff der „Umbauten“ entsprechend einzugrenzen. Umbauten setzen wesentliche Eingriffe in Konstruktion oder Bestand voraus und nur für solche Eingriffe kann der Umbauzuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 bis 4 HOAI in Anspruch genommen werden. Im Ergebnis kann für Umbauten der Umbauzuschlag beansprucht werden und ist die mitzuverarbeitende Bausubstanz zu berücksichtigen. Die prozentuale Wertspanne des Umbauzuschlags wurde in den Leistungsbildern der Objektplanung entsprechend reduziert. Bei unwesentlichen Eingriffen im Rahmen von „Erweiterungsbauten“, „Instandsetzungen“ oder „Instandhaltungen“ ist lediglich die mitzuverarbeitende Bausubstanz gemäß § 4 Absatz 3 HOAI angemessen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 6

§ 2 Absatz 6 HOAI entspricht der Definition der „Modernisierung“ des § 2 Nummer 7 der HOAI 2009. Auch für Modernisierungen greift der Umbauschlag gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 bis 4 HOAI.

Zu Absatz 7

Neu als Begriffsbestimmung aufgenommen ist die Definition der mitzuverarbeitenden Bausubstanz. Für Leistungen im Bestand ist die mitzuverarbeitende Bausubstanz gemäß § 4 Absatz 3 HOAI bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Begrifflich besteht die Bausubstanz aus Teilen der Konstruktion oder Installation und setzt eine feste Verbindung mit dem Bauwerk voraus. Durch den Hinweis, dass es sich um „durch Bauleistungen hergestellte“ Substanz handeln muss, soll zum Beispiel im Hinblick auf Freianlagen klar gestellt werden, dass „unbearbeitete Substanz“, wie zum Beispiel Vegetation, grundsätzlich keine mitzuverarbeitende Bausubstanz darstellt. Solche Vegetationsbestände können im Einzelfall unter der Voraussetzung berücksichtigt werden, dass sie in die Bausubstanz eingebunden und gestaltet sind, wie zum Beispiel begrünte Flachdächer. „Unbearbeitete Substanz“ kann zum Beispiel auch vorliegen, wenn vorhandene Bausubstanz nicht planerisch oder konstruktiv bearbeitet wird. Dies ist für Verkehrsanlagen beispielsweise der Fall, wenn Deckschichten des Fahrbahnoberbaus erneuert werden. Die Binder- und Tragschichten stellen in diesem Fall keine mitzuverarbeitende Bausubstanz dar.

Zu Absatz 8

§ 2 Absatz 8 HOAI entspricht im wesentlichen der Definition der „Instandsetzungen“ in § 2 Nummer 9 der HOAI 2009. Durch Streichung der Einschränkung „soweit sie nicht durch Maßnahmen nach Nummer 7 verursacht sind“ wurde die Abgrenzung zu § 2 Absatz 6 klargestellt. Instandsetzungen schließen folglich Modernisierungen nach § 2 Absatz 6 aus.

Zu Absatz 9

§ 2 Absatz 9 HOAI deckt sich mit der Definition der „Instandhaltungen“ in § 2 Nummer 10 der HOAI 2009.

Zu Absatz 10

§ 2 Absatz 10 HOAI stimmt im Wesentlichen mit der Definition der „Kostenschätzung“ in § 2 Nummer 13 der HOAI 2009 überein. Nunmehr sind die Kosten allerdings „mindestens“ bis zur ersten Ebene der Kostengliederung zu ermitteln. Damit wird den Anforderungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung Rechnung getragen, denen zufolge die Gesamtkosten im Rahmen der Kostenschätzung sogar bis zur zweiten Ebene zu ermitteln sind. Die Vorschrift wurde zur besseren Verständlichkeit neu strukturiert. Mengenschätzungen im Sinne des § 2 Absatz 10 Nummer 2 können zum Beispiel auch Erfahrungswerte des Planers aus Leistungen zu vergleichbaren Objekten sein.

Zu Absatz 11

§ 2 Absatz 11 HOAI entspricht im Wesentlichen der Definition der „Kostenberechnung“ in § 2 Nummer 14 der HOAI 2009. Nunmehr sind die Kosten allerdings „mindestens“ bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung zu ermitteln. Damit wird den Anforderungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung Rechnung getragen, denen zufolge die Gesamtkosten im Rahmen der Kostenberechnung sogar bis zur dritten Ebene zu ermitteln sind. Die Vorschrift wurde zur besseren Verständlichkeit neu strukturiert.

Zu § 3 (Leistungen und Leistungsbilder)

§ 3 HOAI wurde wesentlich umgestaltet. Die Änderungen dienen der besseren Systematisierung und Vereinfachung. Die Regelung des § 3 Absatz 2 Satz 2 der HOAI 2009 zu „anderen Leistungen“ ist im Hinblick auf die Regelung zur Honorarvereinbarung in § 10 Absatz 1 HOAI entfallen. § 3 Absatz 2 und

4 der HOAI 2009 wurden in § 3 Absatz 2 der HOAI zusammengefasst. § 3 Absatz 5 bis 8 sind entfallen. Die erforderlichen Konkretisierungen erfolgen in den jeweiligen Leistungsbildern der Flächen-, Objekt- und Fachplanung.

Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1 HOAI bleibt unverändert.

Zu Absatz 2

§ 3 Absatz 2 Satz 1 entspricht § 3 Absatz 2 Satz 1 der HOAI 2009. Wieder eingeführt wird der Begriff der „Grundleistung“, wie er bis zur HOAI 2002 verwendet wurde. Der Begriff der „Grundleistung“ ist von den „Besonderen Leistungen“ des § 3 Absatz 3 HOAI abzugrenzen. Die Abgrenzung der „Grundleistungen“ zu den „Besonderen Leistungen“ wird in den Regelungen des Besonderen Teils für jedes Leistungsbild neu übernommen. § 3 Absatz 2 Satz 2 greift mit der Gliederung der Leistungsbilder in Leistungsphasen den Kern der Regelung des § 3 Absatz 4 der HOAI 2009 auf. Die erforderlichen Konkretisierungen erfolgen in den jeweiligen Leistungsbildern der Flächen-, Objekt- und Fachplanung.

Zu Absatz 3

§ 3 Absatz 3 Satz 1 hebt nunmehr hervor, dass die Aufzählung der Besonderen Leistungen in der HOAI und ihren Anlagen beispielhaft ist und verdeutlicht, dass Auftraggeber und Auftragnehmer über die in den Leistungsbildern beispielhaft angeführten Besonderen Leistungen hinaus weitere Besondere Leistungen vereinbaren können. § 3 Absatz 3 Satz 2 stellt klar, unter welchen Voraussetzungen die Besonderen Leistungen für andere Leistungsbilder und Leistungsphasen vereinbart werden können. § 3 Absatz 3 Satz 3 entspricht § 3 Absatz 3 Satz 2 der HOAI 2009.

Zu Absatz 4

§ 3 Absatz 5 greift für sämtliche Leistungsbilder die bisherige Regelung des § 3 Absatz 6 S. 2 der HOAI 2009 auf. Das Wirtschaftlichkeitsgebot umfasst einen wesentlichen Grundsatz der honorarrechtlich relevanten Leistungspflichten der Auftragnehmer und betrifft sachlich alle Leistungsbilder der HOAI gleichermaßen.

Zu § 4 (Anrechenbare Kosten)

§ 4 Absatz 1 und 2 bleibt weitestgehend unverändert. In § 4 Absatz 3 wird eine Regelung zur angemessenen Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten aufgenommen. Im Gegenzug wird die Definition des „Umbaus“ in § 2 Absatz 5 auf Umgestaltungen mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand beschränkt.

Zu Absatz 1

In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird die Bezeichnung des Prüfungsmaßstabs für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten, nämlich die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“, an den allgemeinen Sprachgebrauch angepasst, siehe bereits Einleitung zu § 2. Es bleibt dabei, dass die HOAI nur auf den Teil 1 der DIN 276, der sich auf den Hochbau bezieht, Bezug nimmt. Prüfungsmaßstab für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten können weiterhin auch Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) sein, da zum Beispiel die Kostenermittlung für den Straßen- und Brückenbau nach der Anweisung zur Kostenberechnung von Straßenbaumaßnahmen (AKS) erfolgt, die durch das BMVBS verbindlich eingeführt ist.

Zu Absatz 2

§ 4 Absatz 2 bleibt im Wesentlichen unverändert. Die Vorschrift wurde sprachlich überarbeitet.

Zu Absatz 3

In die HOAI aufgenommen wird eine Regelung zur angemessenen Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten. Die neu in § 2 Absatz 7 aufgenommene Definition der mitzuverarbeitenden Bausubstanz setzt voraus, dass dieser Anteil der Bausubstanz bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- und Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. In der Praxis hat sich zu § 35 der HOAI 2009 gezeigt, dass das Ziel einer angemessenen Honorierung für das Planen und Bauen im Bestand nicht alleine durch die Gewährung eines Zuschlags auf das Honorar erreicht werden kann. Daher orientiert sich § 4 Absatz 3 Satz 1 wiederum an § 10 Absatz 3a der HOAI 1996. Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 „angemessen“ entsprechend ihrem Umfang zum Beispiel über die Parameter Fläche, Volumen, Bauteile oder Kostenanteile zu berücksichtigen. Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 ist im Einzelfall der Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren. Maßgeblicher Zeitpunkt dafür ist der Abschluss der Kostenberechnung im Sinne des § 2 Absatz 11 oder, soweit diese nicht vorliegt, der Kostenschätzung im Sinne des § 2 Absatz 10.

Zu § 5 (Honorarzonen)

§ 5 bleibt weitestgehend unverändert. Abweichend von der HOAI 2009 werden für die Leistungsbilder der Flächenplanung einheitlich drei Honorarzonen vorgesehen. Infolgedessen ist § 5 Absatz 3 der HOAI 2009 entfallen. § 5 Absatz 3 übernimmt die Fassung des § 5 Absatz 4 der HOAI 2009 weitestgehend unverändert.

Zu Absatz 1

§ 5 Absatz 1 bleibt unverändert.

Zu Absatz 2

§ 5 Absatz 2 HOAI sieht für die Technische Ausrüstung und nunmehr auch für die Leistungsbilder der Flächenplanung einheitlich drei Honorarzonen vor.

Zu Absatz 3

§ 5 Absatz 3 übernimmt weitestgehend unverändert die Fassung des § 5 Absatz 4 HOAI der HOAI 2009. Durch die neue Strukturierung der Anlagen ist der Hinweis auf die Objektlisten der Anlage 3 entfallen. Die Objektlisten sind je nach Leistungsbild in die Anlagen 10 bis 15 aufgenommen worden. Im Wortlaut des § 5 Absatz 3 Satz 2 wurde klargestellt, dass sich die Zurechnung zu einer Honorarzone im Einzelfall nach den Bewertungsmerkmalen und gegebenenfalls den Punktebewertungen richtet. Die Leistungsbilder der Tragwerksplanung und Technischen Ausrüstung weisen keine Punkte für die Bewertungsmerkmale aus. Die Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlagen 10 bis 15 haben indikative Bedeutung und sind daher lediglich zu berücksichtigen.

Zu § 6 (Grundlagen des Honorars)

§ 6 bleibt inhaltlich weitgehend unverändert, wird allerdings neu strukturiert. Neu in § 6 Absatz 2 aufgenommen wird eine Regelung zum Umbau- und Modernisierungszuschlag. § 6 Absatz 2 der HOAI 2009 wird zu § 6 Absatz 3.

Zu Absatz 1

§ 6 Absatz 1 bleibt weitestgehend unverändert. § 6 Absatz 1 Nummer 5 der HOAI 2009 entfällt infolge der Streichung der §§ 35 und 36 der HOAI 2009, der neuen Regelung zu Umbauten und Modernisierungen in § 6 Absatz 2 sowie der neuen Regelung zu Instandhaltungen und Instandsetzungen in § 12.

Zu Absatz 2

§ 6 Absatz 2 ersetzt als Regelung zum Umbau- oder Modernisierungszuschlag im Allgemeinen Teil die Vorgängerregelung des § 35 der HOAI 2009 zu Leistungen im Bestand. Die Regelung und Höhe des Umbauzuschlags entspricht im Wesentlichen § 24 der HOAI 2002. § 6 Absatz 2 Satz 1 regelt die Honorarbemessungsgrundlagen für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen. Eine dieser Honorarbemessungsgrundlagen ist der so genannte Umbau- oder Modernisierungszuschlag. Der Umbau- und Modernisierungszuschlag ist gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen schriftlich bei Auftragserteilung zu vereinbaren. Das Erfordernis einer schriftlichen Vereinbarung bei Auftragserteilung folgt auch für den Umbau- und Modernisierungszuschlag aus § 7 Absatz 1. § 6 Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die Höhe der prozentualen Wertspanne dieses Umbau- oder Modernisierungszuschlags in den Teilen 3 und 4 der HOAI für die jeweiligen Leistungsbilder im Einzelnen festgelegt ist. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 wird unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist, sofern die Vertragsparteien keine schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Die Formulierung „ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad“ zielt darauf, dass auch für die Fälle hoher und sehr hoher Planungsanforderungen unwiderleglich vermutet wird, dass ein Zuschlag von 20 Prozent vereinbart ist, wenn eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien fehlt. § 6 Absatz 2 Satz 4 gibt allerdings keinen Mindestwert vor. Die Höhe des Zuschlags ist im Wege einer schriftlichen Vereinbarung bei Auftragserteilung frei vereinbar. Es steht den Vertragsparteien wie bisher auch frei, bei Auftragserteilung einen Zuschlag von weniger als 20 Prozent zu vereinbaren. Im Falle sehr geringer oder geringer Planungsanforderungen entfällt der Umbauzuschlag, wenn keine schriftliche Vereinbarung darüber bei Auftragserteilung getroffen wurde. Insgesamt ist zu beachten, dass der Auftragnehmer im Einzelfall für Umbauten oder Modernisierungen sowohl einer Erhöhung der anrechenbaren Kosten über die mitzuverarbeitende Bausubstanz gemäß § 4 Absatz 3 als auch den Zuschlag nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 beanspruchen kann, wenn die dafür in der HOAI festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Während die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz dazu dient, den Auftragnehmer beim Bauen im Bestand nicht schlechter zu stellen als beim Neubau, soll der Umbau- und Modernisierungszuschlag dem besonderen Schwierigkeitsgrad der Anforderungen für Architekten und Architektinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen beim Umbau und der Modernisierung von Bestandsobjekten Rechnung tragen.

Zu Absatz 3

§ 6 Absatz 3 bleibt unverändert und entspricht inhaltlich § 6 Absatz 2 der HOAI 2009.

Zu § 7 (Honorarvereinbarung)

§ 7 Absatz 1 bis 4 bleiben inhaltlich weitestgehend unverändert. § 7 Absatz 5 der HOAI 2009 mit einer Regelung zum beauftragten Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers wurde zur besseren Systematisierung und Zusammenfassung der Regelungen zur Honorierung in Fällen von Änderungen des Leistungsumfangs in § 10 Absatz 1 überführt. § 7 Absatz 5 entspricht § 7 Absatz 6 Satz 1 der HOAI 2009. Klarzustellen ist, dass die Mindestsätze gemäß § 7 Absatz 1 auch greifen, wenn die vertragliche Einigung gemäß § 125 Satz 1 BGB nichtig ist, weil die Vertragsparteien ein in der HOAI festgelegtes Schriftformerfordernis nicht gewahrt haben. § 7 Absatz 6 Satz 2 der HOAI 2009 ist

entfallen, weil die Prozentmargen für die Bewertung der Leistungsphasen 1 und 2 in der Flächenplanung ebenfalls entfallen sind. Zur Begründung siehe die Erläuterungen zu § 18 Absatz 1. § 7 Absatz 6 entspricht weitestgehend dem Wortlaut des § 7 Absatz 7 der HOAI 2009. In § 7 Absatz 6 Satz 1 wird nunmehr klargestellt, dass die schriftliche Vereinbarung eines Erfolgshonorars sich auf Planungsleistungen bezieht, die zu Kostensenkungen führen. In § 7 Absatz 6 Satz 3 wird jetzt klargestellt, dass die Vereinbarung eines „MalusHonorars“ wie das Erfolgshonorar in § 7 Absatz 6 Satz 1 einer schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien bedarf. Diese Klarstellung entspricht den übrigen in § 7 festgelegten Formerfordernissen.

Zu § 8 (Berechnung des Honorars in besonderen Fällen)

§ 8 bleibt weitgehend unverändert. Die Vorschrift wurde neu strukturiert.

Zu Absatz 1

In § 8 Absatz 1 wird nunmehr klargestellt, dass auch die Beauftragung mit einzelnen Leistungsphasen dem Schriftformerfordernis genügen muss. Im Übrigen bleibt die Vorschrift unverändert.

Zu Absatz 2

§ 8 Absatz 2 greift nunmehr mit der Bezeichnung der „Grundleistungen“ die Neufassung des § 3 Absatz 2 auf. Zugleich erfolgt die Klarstellung, dass auch die Beauftragung mit einzelnen Leistungen einer Leistungsphase und der Ausschluss wesentlicher Teile von Leistungen die Schriftform erfordern.

Zu Absatz 3

§ 8 Absatz 3 entspricht der Regelung des § 8 Absatz 2 Satz 3 der HOAI 2009 und greift für § 8 Absatz 1 und Absatz 2. Die gesonderte Vergütung eines zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwands ist schriftlich zu vereinbaren. Die Höhe dieser Vergütung können die Vertragsparteien frei vereinbaren.

Zu § 9 (Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen)

§ 9 regelt die Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen (Vor- und Entwurfsplanung und Objektüberwachung) und wurde grundlegend überarbeitet. Die vorgenommenen Änderungen sollen vor allem der Vereinfachung und besseren Systematisierung der Einzelschriften dienen. Neu ist die Strukturierung der Vorschrift dergestalt, dass § 9 Absatz 1 die Regelung zur gesonderten Honorierung der Vor- und Entwurfsplanung für die dort aufgeführten Leistungsbilder der Objekt- und Fachplanung enthält, § 9 Absatz 2 die Flächenplanung erfasst und § 9 Absatz 3 die Honorierung der separat beauftragten Objektüberwachung für Gebäude und die Technische Ausrüstung regelt. § 9 Absatz 3 der HOAI 2009 wurde in überarbeiteter Fassung in § 9 Absatz 2 Satz 2 überführt. Inhaltlich wurden folgende Klarstellungen vorgenommen: § 9 Absatz 1 wurde auf das Leistungsbild der Tragwerksplanung erweitert, da kein sachlicher Grund besteht, die Tragwerksplanung generell einer Regelung der Beauftragung von Einzelleistungen zu entziehen. Darüber hinaus wurde im Wortlaut des § 9 Absatz 3 durch die Formulierung „können herangezogen werden“ auch klargestellt, dass die zusätzliche Honorierung der gesonderten Beauftragung der Objektüberwachung für das Leistungsbild Gebäude wie bislang für das Leistungsbild der Tragwerksplanung einer Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bedarf. Dabei erscheint es sachgerecht, für die Einarbeitung je nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls zusätzlich höchstens die Summe der prozentualen Bewertung der Leistungsphasen 1 und 2 (Vor- und Entwurfsplanung) in Ansatz zu bringen. § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass das Schriftformerfordernis des § 7 Absatz 1 für sämtliche in § 9 geregelten Sachverhalte zu beachten ist.

Zu § 10 (Vertragliche Änderungen des Leistungsumfangs)

In § 10 wurden Vorschriften der HOAI 2009 zusammengefasst, welche die Honorierung von Leistungen im Falle einer vertraglichen Änderung des Leistungsumfangs betreffen. Diese Vorschriften waren § 3 Absatz 2 Satz 2, § 7 Absatz 5 und § 10 der HOAI 2009. Der Regelungsbedarf zu § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 10 der HOAI 2009 ist infolge der neuen Struktur und Vereinfachung der Regelung über die vertraglichen Änderung des Leistungsumfangs entfallen. Anders als § 3 Absatz 2 Satz 2 der HOAI 2009 setzt § 10 Absatz 1 nunmehr eine schriftliche vertragliche Vereinbarung aufgrund der veränderten Honorarberechnungsgrundlage voraus. Während § 10 der HOAI 2009 die Vergütung von mehreren Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen erfasste, regelt § 10 Absatz 2 jetzt allgemein die Wiederholung von Grundleistungen und ihre anteilmäßige Honorarberechnung. Hintergrund dafür ist, dass nach den konkreten Umständen im jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist, welcher Mehraufwand dem Auftragnehmer durch die Wiederholung von Grundleistungen tatsächlich entsteht. Soweit erbrachte Grundleistungen im Falle der Wiederholung verwertet werden können, sind diese nicht zusätzlich zu vergüten.

Zu Absatz 1

§ 10 Absatz 1 entspricht inhaltlich weitestgehend § 7 Absatz 5 der HOAI 2009. Es wird lediglich klar gestellt, dass zu einer Änderung des Leistungsumfangs während der Laufzeit des Vertrags eine Einigung von Auftraggeber und Auftragnehmer erforderlich ist. Die Honorierung der Leistungen aufgrund des veränderten Leistungsumfangs setzt weiterhin voraus, dass die Honorarberechnungsgrundlage durch schriftliche Vereinbarung angepasst wird.

Zu Absatz 2

Neu eingeführt wird in § 10 Absatz 2 eine Regelung zur Honorierung von Grundleistungen, über deren Wiederholung sich die Vertragsparteien geeinigt haben, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen ändern. Die zu wiederholenden Grundleistungen sind auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase zu honorieren. Abzugrenzen ist die Wiederholung von Grundleistungen von dem Fall, dass der Auftraggeber vom Auftragnehmer eine Mangelbeseitigung aus gesetzlicher Mängelhaftung verlangt. Die im Rahmen des Leistungsbilds Gebäude, Leistungsphase 2 c), enthaltene Darstellung und Bewertung von Varianten stellt keine wiederholt zu erbringende Grundleistung dar.

Zu § 11 (Auftrag für mehrere Objekte)

§ 11 wurde unter Beibehaltung des Normzwecks neu strukturiert und vereinfacht. § 11 Absatz 4 der HOAI 2009 wurde vollständig gestrichen. Nunmehr bezieht sich die Regelung ausschließlich auf Objekte, nicht aber auf die Flächenplanung. Für die Bauleitplanung ist auszuführen, dass es gemäß § 1 BauGB Aufgabe der Bauleitplanung ist, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Auf dieser Grundlage sind die bauleitplanerischen Leistungen für den jeweiligen Einzelfall und abgestellt auf die konkreten Verhältnisse vor Ort zu erbringen. Die Verwendung anderer Pläne, zumal anderer Auftraggeber, wäre mit den Vorgaben des § 1 BauGB nicht vereinbar.

Zu Absatz 1

§ 11 Absatz 1 Satz 1 bleibt inhaltlich unverändert. Die Regelung in § 11 Absatz 1 Satz 2 der HOAI 2009 zu „Objekten mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzonen“ wurde mit § 11 Absatz 2 neu zusammengefasst. Die bisherige Differenzierung zwischen „Objekten mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzonen“ (§ 11 Absatz 1 Satz 2 der HOAI

2009) und „im Wesentlichen gleichartigen Objekten“ (§ 11 Absatz 3 der HOAI 2009) wird aus Gründen der Vereinfachung aufgegeben. Nunmehr greift die Reduzierung über die Summe der anrechenbaren Kosten in § 11 Absatz 2 für die Fallgruppe der „vergleichbaren Gebäude, Ingenieurbauwerke oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen“ und die Wiederholungsregelung des § 11 Absatz 3 für Aufträge über „im Wesentlichen gleiche(n) Gebäude oder Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant oder errichtet werden sollen oder Gebäude oder Tragwerke nach Typenplanung oder Serienbauten“.

Zu Absatz 2

§ 11 Absatz 2 bleibt inhaltlich unverändert. § 11 Absatz 2 regelt nunmehr die Voraussetzungen für die Fallgruppe der „vergleichbaren Objekte, Ingenieurbauwerke und Tragwerke“ mit „weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen“. Die Anpassungen im Wortlaut dienen der sprachlichen Präzisierung. Der Begriff der „Objektbedingungen“ wird durch den Begriff der „Planungsbedingungen“ ersetzt. Dadurch soll klargestellt werden, dass die Reduzierung des Honorars durch Zusammenrechnung der anrechenbaren Kosten aufgrund des geminderten Planungsaufwands zu rechtfertigen ist. Dieser resultiert aus gleichen Planungsbedingungen wie zum Beispiel Baugrund, Nutzungsart, bauliche Gestaltung. Der Effekt der Honorarreduzierung soll bereits für „vergleichbare Gebäude, Ingenieurbauwerke oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen“ eintreten. Die Wahl des Adjektivs „vergleichbar“ statt „gleichartig“ dient der besseren Systematisierung von § 11 Absatz 2 und Absatz 3. Während die Wiederholungsregelung für im Wesentlichen gleiche Gebäude oder Tragwerke greifen soll, greift die Reduzierung über die Summe der anrechenbaren Kosten für „vergleichbare Gebäude, Ingenieurbauwerke oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen“. Durch die Beibehaltung der Ergänzung „mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen“ besteht inhaltlich zwischen den genannten ehemals „gleichartigen“ und nunmehr „vergleichbaren“ Objekten kein sachlicher Unterschied.

Zu Absatz 3

§ 11 Absatz 3 erfasst wie bisher im Wesentlichen gleiche Gebäude oder Tragwerke, die im Rahmen eines Auftrags und im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, und Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten. Die Wiederholungsregelung bezieht sich nunmehr lediglich auf die Leistungsphasen 1 bis 6, da bei der Durchführung der Vergabe wie bei der Objektüberwachung regelmäßig nicht mit Einspareffekten auf Seiten des Auftragnehmers infolge der Wiederholung zu rechnen ist.

Zu Absatz 4

Der Anwendungsbereich des § 11 Absatz 3 der HOAI 2009 wird im neuen § 11 Absatz 4 auf Folgeaufträge für gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke und Tragwerke begrenzt. Die Untersuchung des BMVBS hat ergeben, dass die Regelung für andere Objekte keine praktische Relevanz hat. Im Übrigen wurde die Formulierung in § 11 Absatz 4 unter rechtsförmlichen Aspekten überarbeitet.

Zu § 12 (Instandsetzungen und Instandhaltungen)

§ 12 übernimmt die bislang im Teil 3 (Objektplanung) enthaltene Regelung des § 36 der HOAI 2009. Die Regelung zur Ermittlung der Honorare für Leistungen bei Instandsetzungen im Sinne des § 2 Absatz 8 und Instandhaltungen im Sinne des § 2 Absatz 9 bezieht sich allgemein auf Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 und ist daher dem allgemeinen Teil der HOAI zuzuordnen. Inhaltlich bleibt die Vorschrift unverändert. Aus Gründen der besseren Systematisierung wird die allgemeine Vorschrift über die Ermittlung der Honorare in § 12 Absatz 1 und die Vorschrift zur Erhöhung des Prozentsatzes für die Leistungsphase 8 in § 12 Absatz 2 aufgenommen. Um für sämtliche Objekte einschließ-

lich der Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen einen Anknüpfungspunkt der Regelung zu gewährleisten, nimmt § 12 Absatz 2 die Leistungsphase 8 für Gebäude und Innenräume mit der „Objektüberwachung“ und für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen mit der „Bauoberleitung“ in Bezug.

Zu § 13 (Interpolation)

§ 13 entspricht § 12 der HOAI 2009.

Zu § 14 (Nebenkosten)

§ 14 entspricht inhaltlich der HOAI 2009.

Zu § 15 (Zahlungen)

§ 15 entspricht weitgehend § 15 der HOAI 2009. Der Wortlaut von Absatz 1 wird lediglich an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Werkvertragsrecht, insbesondere zur Abnahme und Fälligkeit der Vergütung (§§ 640 f. BGB), angepasst. Wie bislang bedarf es bei der Abrechnung des Architektenhonorars zusätzlich einer prüffähigen Honorarschlussrechnung. § 15 Absatz 3 wurde mit Blick auf § 14 Absatz 3 angepasst und um eine Regelung zur Fälligkeit von Nebenkosten für den Fall der pauschalen Abrechnung ergänzt.

Zu § 16 (Umsatzsteuer)

§ 16 entspricht weitestgehend der HOAI 2009 und wurde lediglich in Absatz 1 Satz 2 sprachlich überarbeitet.

Zu Teil 2 (Flächenplanung)

In der Flächenplanung wurde die Umstellung von Verrechnungseinheiten auf Flächen für die Bauleitplanung zum Leistungsbild Flächennutzungsplan und für die Landschaftsplanung zu den Leistungsbildern Grünordnungsplan und Landschaftspflegerischer Begleitplan umgesetzt. Der Ansatz der Honorarberechnung nach Verrechnungseinheiten entfällt für diese Leistungsbilder. Ziel ist, die Honorarberechnung in der Flächenplanung durch den einheitlichen Ansatz nach der Größe des Plangebiets in Hektar und die Zuordnung zu Honorarzonen zu vereinfachen und die Honorarberechnung für die Leistungsbilder der Flächenplanung insgesamt besser vergleichbar zu machen.

Die Struktur der Honorarvorschriften in der Flächenplanung wurde vereinheitlicht und orientiert sich an der für den Flächennutzungsplan entwickelten Struktur der Honorarregelung in § 20.

Zu Abschnitt 1 (Bauleitplanung)

Die Leistungsphasen im Leistungsbild Flächennutzungsplan in § 18 und im Leistungsbild Bebauungsplan in § 19 wurden entsprechend dem Verfahrensablauf der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch neu geordnet und auf drei Leistungsphasen begrenzt. Für Flächennutzungs- und Bebauungsplan bleibt die Bewertung der Leistungsphasen in § 18 und § 19 einheitlich. Durch die Anpassung an den Verfahrensablauf der Bauleitplanung wurde die Konkretisierung der Leistungsbilder in der Anlage 2 und Anlage 3 ebenfalls vereinheitlicht. Die Leistungsphase 1 bildet jetzt die bis zum Beginn der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB erbrachten Leistungen ab. Die Leistungsphase 2 umfasst nunmehr die bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB erbrachten Leistungen. In der Leistungsphase 3 der neuen Fassung werden die Grundleistungen bis zum Beschluss des Flächennutzungsplans durch die Gemeinde erbracht.

Zum Zwecke der Harmonisierung der Honorartafeln im Bereich der Flächenplanung werden für den Flächennutzungsplan wie für den Bebauungsplan jetzt drei Honorarzonen vorgesehen. Darüber hinaus wird das System der Honorarberechnung beim Flächennutzungsplan wie beim Bebauungsplan auf die Größe des Plangebiets in Hektar umgestellt.

Zu § 17 (Anwendungsbereich)

§ 17 wurde gegenüber § 17 Absatz 1 und 2 der HOAI 2009 sprachlich vereinfacht und nunmehr in § 17 Absatz 1 zusammengefasst. Neu aufgenommen wurde die Klarstellung zur freien Vereinbarkeit der Honorare für Leistungen beim Städtebaulichen Entwurf in § 17 Absatz 2. Die Leistungen beim Städtebaulichen Entwurf werden als Besondere Leistungen nunmehr in Anlage 9 konkretisiert.

Zu § 18 (Leistungsbild Flächennutzungsplan)

Die Strukturierung der Leistungsphasen im Leistungsbild Flächennutzungsplan in § 18 wurde gegenüber der HOAI 2009 überarbeitet. § 18 Absatz 2 der HOAI 2009 ist entfallen. Die Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird nunmehr in der Anlage 9 als Besondere Leistungen aufgeführt. Diese Verlagerung in eine Besondere Leistung liegt darin begründet, dass in der Praxis je nach Größe des Plangebiets die Anzahl der Sitzungstermine sehr uneinheitlich ist, sodass sich ein einheitlicher Leistungsumfang im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 HOAI und entsprechend ein Richtwert für die Preisregulierung nicht herleiten lässt. Als Folge ist die Vergütung für die Teilnahme an Gremien- und Öffentlichkeitsterminen grundsätzlich jeweils projektbezogen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer als Besondere Leistung zu vereinbaren. Dagegen sind erforderliche Sitzungstermine mit politischen Gremien, die lediglich der Vorbereitung der Beschlussfassung zum Beispiel des Gemeinderates dienen und bei kleinen Gemeinden nicht gesondert durch Verwaltungsbeamte durchgeführt werden können, als Grundleistung der jeweiligen Leistungsphase von den Honorartafelwerten erfasst. Solche regulären Abstimmungstermine können nicht zusätzlich als Besondere Leistung abgerechnet werden. Für eine Abgrenzung zwischen Grundleistung und Besonderer Leistung kommt es in diesem Ausnahmefall nicht darauf an, dass ein politisches Gremium die Sitzung einberufen hat, sondern ob es sich materiell um eine zur Abstimmung der Planung mit dem Auftraggeber erforderliche Sitzung handelt, die als Grundleistung ohnehin eine Voraussetzung zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Planungsauftrags ist.

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1

In § 18 Absatz 1 wurden die Leistungsphasen nunmehr entsprechend dem Verfahrensablauf der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch geordnet und auf drei Leistungsphasen beschränkt. In § 18 Absatz 1 ist die bislang für die Leistungsphasen 1 und 2 vorgesehene Spreizung des prozentualen Anteils am Gesamthonorar entfallen. Die Spreizungen in diesen ersten beiden Leistungsphasen wurden mit der HOAI 1977 eingeführt und begründeten sich zum einen durch die unterschiedlichen Vorbedingungen hinsichtlich der Ausstattung in den verschiedenen Gemeinden. Geeignetes Kartenmaterial oder generell verwendbares Datenmaterial waren nicht überall gleichermaßen vorhanden. Zum anderen sollte über die Spreizung dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in diesen Leistungsphasen auch Leistungen vergütet werden können, die vom Auftraggeber selbst zu erbringen waren. Planungsrelevante Daten und Kartenunterlagen stehen heute den Gemeinden ohnehin zur Verfügung und werden dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Sie erfordern also keine planerischen Leistungen. Durch die Vorgaben aus den jeweiligen Fachgesetzen bestehen gegenwärtig auch keine Unklarheiten über den Umfang der einzuholenden Gutachten und Fachleistungen. Im Ergebnis entspricht die Gewichtung der Leistungsphasen 1 bis 3 nunmehr anteilmäßig der bisherigen Bemessung der Leistungsphasen 1 bis 3, 4 und 5 des § 18 der HOAI 2009. Die „vorgeschriebene

Fassung“, in der jeweils der Vorentwurf, der Entwurf und der Plan in den Leistungsphasen zu erstellen ist, ist ein Plan nach der Planzeichenverordnung, nicht jedoch ein so genannter städtebaulicher Vorentwurfs- oder Entwurfsplan.

Zu Absatz 2

§ 18 Absatz 2 verweist zur konkreten Ausgestaltung der Grundleistungen auf die Anlage 2 und zu den Besonderen Leistungen auf die beispielhafte Auflistung in der Anlage 9.

Zu § 19 (Leistungsbild Bebauungsplan)

Wie im Leistungsbild Flächennutzungsplan wurde die Strukturierung der Leistungsphasen im Leistungsbild Bebauungsplan in § 19 gegenüber der HOAI 2009 überarbeitet. Zur Erleichterung des Verständnisses wurde für den Bebauungsplan in § 19 Absatz 1 statt des Verweises auf die Regelung des § 18 Absatz 1 eine eigenständige Regelung zur Anzahl der Leistungsphasen und ihrer prozentualen Bewertung aufgenommen. Inhaltlich stimmt diese Regelung für den Bebauungsplan weiterhin mit der Regelung in § 18 Absatz 1 zum Flächennutzungsplan überein. Der frühere § 19 Absatz 2 der HOAI 2009 ist gleichlaufend zur Streichung des § 18 Absatz 2 entfallen. Die Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird nunmehr in der Anlage 9 als Besondere Leistungen aufgeführt. Siehe im Einzelnen die Begründung zu § 18. Inhalt und Regelungsstruktur zur Konkretisierung des Leistungsbildes des Bebauungsplanes in § 19 Absatz 2 wurden an die Regelung für den Flächennutzungsplan in § 18 Absatz 2 angeglichen.

Zu Absatz 1

In § 19 Absatz 1 wurden die Leistungsphasen zum Bebauungsplan entsprechend dem Verfahrensablauf der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch neu geordnet und auf drei Leistungsphasen beschränkt. In § 19 Absatz 1 ist die bislang für die Leistungsphasen 1 und 2 vorgesehene Spreizung des prozentualen Anteils am Gesamthonorar entfallen. Im Einzelnen siehe die Begründung zu § 18 Absatz 1.

Zu Absatz 2

§ 19 Absatz 2 verweist zur konkreten Ausgestaltung der Grundleistungen auf die Anlage 3 und zu den Besonderen Leistungen auf die beispielhafte Auflistung in der Anlage 9.

Zu § 20 (Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen)

§ 20 wurde grundlegend überarbeitet. Zur Umstellung von Verrechnungseinheiten auf Flächen siehe die Begründung zum Teil 2 „Flächenplanung“ oben. Durch die Umstellung auf Flächen entfallen die bislang in § 20 Absatz 2, 3, 4 und 5 der HOAI 2009 enthaltenen Regelungen. Aufgrund der Aktualisierung der Honorartafelwerte besteht für die bislang in § 20 Absatz 6 der HOAI 2009 enthaltene Mindesthonorarregelung kein Regelungsbedarf mehr. Der untere Honorartafelwert für eine Fläche von 1000 ha gibt Anhaltspunkte für die freie Vereinbarkeit des Honorars für die Flächennutzungsplanung bei kleineren Flächen.

Zu Absatz 1

§ 20 Absatz 1 enthält die auf Flächen in Hektar umgestellte und zu den Honorartafelwerten aktualisierte Honorartafel. Die Anzahl der Honorarzonen wird von fünf auf drei Zonen reduziert. Ziel ist die Vereinheitlichung der Anzahl der Honorarzonen für die Flächenplanung insgesamt.

Zu Absatz 2

§ 20 Absatz 2 regelt die für die Honorarberechnung maßgeblichen zwei Bezugsgrößen. Statt auf Verrechnungseinheiten wird nunmehr auf die Größe des Plangebiets und wie bislang auf die Honorarzone abgestellt.

Zu Absatz 3

§ 20 Absatz 3 aktualisiert die bislang in § 20 Absatz 7 der HOAI 2009 enthaltenen Bewertungsmerkmale, die auf die spezifischen Anforderungen und Inhalte des Flächennutzungsplans abstellen. Unter dem Bewertungsmerkmal „Infrastruktur“ ist sowohl die technische als auch die soziale Infrastruktur erfasst.

Zu Absatz 4

§ 20 Absatz 4 regelt den bislang von § 20 Absatz 8 der HOAI 2009 erfassten Sachverhalt, dass die Gewichtung der Bewertungsmerkmale des § 20 Absatz 3 gemäß § 20 Absatz 5 zu dem Ergebnis führt, dass die Bewertungsmerkmale entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen nicht einheitlich einer Honorarzone zuzuordnen sind. Bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zuzuordnen ist, erfolgt die Zuordnung zu einer Honorarzone einheitlich nach der Summe der Bewertungspunkte entsprechend der in § 20 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 enthaltenen maximalen Ansätzen.

Zu Absatz 5

§ 20 Absatz 5 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 20 Absatz 9 der HOAI 2009. Zum Zwecke der Vereinfachung und mit Rücksicht auf die Reduzierung der Anzahl der Honorarzonen von bislang fünf auf drei Honorarzonen sind die Bewertungsmerkmale entsprechend dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad nunmehr von einem Punkt bis maximal drei Punkten zu gewichten.

Zu Absatz 6

§ 20 Absatz 6 greift für Flächennutzungspläne die bislang in § 12 des allgemeinen Teils der HOAI 2009 enthaltene Regelung des Honorars im Falle der Änderung oder Überarbeitung von Planausschnitten auf. § 20 Absatz 6 sieht jetzt vor, dass in diesem Fall das Honorar frei zu vereinbaren ist. Planausschnitte kommen in der Planungspraxis lediglich für Flächennutzungspläne und Landschaftspläne vor, da lediglich diese Pläne das gesamte Gemeindegebiet umfassen. Im Gegensatz zu Flächennutzungsplänen und Landschaftsplänen kann das Honorar im Falle der Änderung von Bebauungsplänen und Grünordnungsplänen über den Flächenansatz berechnet werden. Für Flächennutzungspläne wie für Landschaftspläne dagegen hat sich die freie Vereinbarkeit des Honorars für die Änderung oder Überarbeitung von Planausschnitten durchgesetzt. Grund dafür ist, dass der Umfang der Änderung oder Überarbeitung in der Praxis sehr stark divergieren kann. So kann nur eine einzige Festsetzung betroffen sein oder die Inhalte der Änderung oder Überarbeitung können eine hohe Komplexität aufweisen.

Zu § 21 (Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen)

In § 21 Absatz 1 wurde die Regelung des § 21 Absatz 1 der HOAI 2009 unter Aktualisierung der Honorartafelwerte beibehalten. Die Anzahl der Honorarzonen wird von fünf auf drei Zonen reduziert. Ziel ist die Vereinheitlichung der Anzahl der Honorarzonen für die Flächenplanung insgesamt. Die Honorartafel des Bebauungsplans sah im Verhältnis zu allen anderen Tafeln der Flächenplanung ein sehr große Spreizung der Honorare – Differenz der Honorartafelwerte Honorarzone I unten bis Honorarzone V oben – vor. Auf dieser Grundlage wird durch den Verzicht auf die Honorarzone I und V und den Einstieg bei Honorarzone II unten sowie Endwert bei Honorarzone IV oben eine Verringerung der Spreizung der Honorarzonen erreicht. § 21 Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 21 Ab-

satz 2 der HOAI 2009. Lediglich zur Klarstellung werden die für die Honorarberechnung maßgeblichen zwei Bezugsgrößen benannt, die Fläche des Plangebiets und die Honorarzone. Folgerichtig kann der Bezug auf die Fläche des Plangebiets in Hektar in § 21 Absatz 1 entfallen. Struktur und Regelungsinhalt des § 21 Absatz 3 und 4 neu wurden überarbeitet. § 21 Absatz 3 wurde infolge der Änderungen in § 20 Absatz 7 bis 9 überarbeitet. Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist für den Bebauungsplan der Verweis auf die für den Flächennutzungsplan maßgeblichen Bewertungsmerkmale entfallen. Nunmehr werden in § 21 Absatz 3 für den Bebauungsplan die für die Zuordnung zur Honorarzone spezifischen Bewertungsmerkmale aufgenommen. Diese sind an die Inhalte des Bebauungsplans und der detaillierten Planungsebene angepasst. Wie bei den Bewertungsmerkmalen für den Flächennutzungsplan ist unter „Infrastruktur“ sowohl die technische als auch soziale Infrastruktur erfasst. Beibehalten wurde der Verweis des § 21 Absatz 4 neu auf die Zuordnung zur Honorarzone beim Flächennutzungsplan in § 20 Absatz 4 und 5. Der Verweis in § 21 Absatz 4 wurde neu gefasst. Die bisherige Maßgabe, dass der Bebauungsplan insgesamt einer Honorarzone zuzuordnen ist, kann infolge der Umstellung der Honorarberechnung beim Flächennutzungsplan auf die Größe des Plangebiets in Hektar entfallen. Auch der Flächennutzungsplan ist aufgrund der Umstellung der Honorarberechnung nunmehr einer Honorarzone zuzuordnen. § 21 Absatz 5 greift die Regelung des § 21 Absatz 2 Satz 2 der HOAI 2009 in unveränderter Form auf.

Zu Abschnitt 2 (Landschaftsplanung)

Die Leistungsbilder der Landschaftsplanung wurden inhaltlich und strukturell überarbeitet. Sie gliedern sich zukünftig einheitlich in vier gleichlautende Leistungsphasen, die jeweils mit denselben Prozentsätzen bewertet werden. Wie für die Leistungsbilder der Bauleitplanung werden auch für die Leistungsbilder der Landschaftsplanung einheitlich drei Honorarzonen ausgewiesen.

Zu § 22 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1:

§ 22 Absatz 1 bleibt im Wesentlichen unverändert. Da sich die Grundleistungen in den Leistungsbildern der Landschaftsplanung jetzt auf das Vorbereiten und Erstellen der Pläne konzentrieren, entfällt die vormalige Teilleistung „Mitwirken am Verfahren“.

Zu Absatz 2

§ 22 Absatz 2 wurde inhaltlich und strukturell überarbeitet. Die Regelung erfasst jetzt strukturell die fünf Pläne der Landschaftsplanung, die Landschaftspläne, die Grünordnungspläne mit den landschaftsplanerischen Fachbeiträgen, die Landschaftsrahmenpläne, die Landschaftspflegerischen Begleitpläne und die Pflege- und Entwicklungspläne. In § 22 Absatz 2 Nummer 2 werden nunmehr neben den Grünordnungsplänen die „Landschaftsplanerischen Fachbeiträge“ aufgeführt. Hintergrund dafür ist, dass in den Bundesländern der Grünordnungsplan teilweise als solcher beauftragt wird, teilweise in einem nicht formalisierten Verfahren als „Landschaftsplanerischer Fachbeitrag“ ergänzend zu einer Bauleitplanung in Auftrag gegeben wird. Durch die Erweiterung des § 22 Absatz 2 Nummer 2 neu wird klargestellt, dass für die Anforderungen an Leistungen im Rahmen eines „Landschaftsplanerischen Fachbeitrags“ sowie für ihre Honorierung das Leistungsbild Grünordnungsplan einschlägig ist. In § 22 Absatz 2 Nummer 4 sind anders als in § 22 Absatz 2 Nummer 3 der HOAI 2009 die „sonstigen landschaftsplanerischen Leistungen“ nicht mehr erfasst.

Zu § 23 (Leistungsbild Landschaftsplan)

§ 23 wurde überarbeitet. Die bisher in § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 vorgesehene Spreizung der prozentualen Bewertung ist entfallen. Auch der Verweis auf die Regelung der Honorare in § 28 ist

entbehrlich und aus Gründen der Vereinfachung entfallen. Die Regelung in § 23 Absatz 2 der HOAI 2009 wurde gestrichen, da die Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nunmehr in der Anlage 9 als Besondere Leistungen aufgeführt wird. Diese Verlagerung in eine Besondere Leistung liegt wie beim Flächennutzungsplan darin begründet, dass in der Praxis je nach Größe des Planungsgebiets die Anzahl der Sitzungstermine sehr uneinheitlich ist, sodass sich ein einheitlicher Leistungsumfang im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 HOAI und entsprechend ein Richtwert für die Preisregulierung nicht herleiten lassen. Als Folge ist die Vergütung für die Teilnahme an Gremien- und Öffentlichkeitsterminen grundsätzlich jeweils projektbezogen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren. Dagegen sind erforderliche Sitzungstermine mit politischen Gremien, die lediglich der Vorbereitung der Beschlussfassung zum Beispiel Gemeinderates dienen und bei kleinen Gemeinden nicht gesondert durch Verwaltungsbeamte durchgeführt werden können, als Grundleistung der jeweiligen Leistungsphase von den Honorartafelwerten erfasst. Solche regulären Abstimmungstermine können nicht zusätzlich als Besondere Leistung abgerechnet werden. Für eine Abgrenzung zwischen Grundleistung und Besonderer Leistung kommt es in diesem Ausnahmefall nicht darauf an, dass ein politisches Gremium die Sitzung einberufen hat, sondern ob es sich materiell um eine zur Abstimmung der Planung mit dem Auftraggeber erforderliche Sitzung handelt, die als Grundleistung ohnehin eine Voraussetzung zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Planungsauftrags ist. § 23 Absatz 2 Satz 1 verweist auf die Konkretisierung der Grundleistungen in der Anlage 4 und § 23 Absatz 2 Satz 2 auf die Beispiele für Besondere Leistungen der Flächenplanung in der Anlage 9.

Zu § 24 (Leistungsbild Grünordnungsplan)

§ 24 wurde überarbeitet. Der bisherige Verweis auf das Leistungsbild des Landschaftsplans entfällt. Das Leistungsbild des Grünordnungsplans wird in § 24 Absatz 1 eigenständig geregelt. Der Regelungsinhalt stimmt mit der Regelung sämtlicher Leistungsbilder der Landschaftsplanung überein. Die bisher für das Leistungsbild Grünordnungsplan aufgrund des Verweises auf § 23 Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Spreizung der prozentualen Bewertung für die Leistungsphasen 1 und 2 ist entfallen. Auch der Verweis auf die Regelung der Honorare in § 29 ist entbehrlich und aus Gründen der Vereinfachung entfallen. Aus inhaltlichen Gründen ist der Verweis von § 24 Absatz 2 auf § 23 Absatz 2 der HOAI 2009 entfallen. Die Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird nunmehr in der Anlage 9 als Besondere Leistungen aufgeführt. Siehe im Einzelnen die Begründung zu § 23. § 24 Absatz 2 Satz 1 verweist auf die Konkretisierung der Grundleistungen in der Anlage 5 und § 24 Absatz 2 Satz 2 auf die Beispiele für Besondere Leistungen der Flächenplanung in der Anlage 9.

Zu § 25 (Leistungsbild Landschaftsrahmenplan)

§ 25 wurde überarbeitet. Die bisher in § 25 Absatz 2 der HOAI 2009 geregelte Minderung der Bewertung der Leistungsphase 1 im Falle einer Planfortschreibung des Landschaftsrahmenplans entfällt.

In § 25 Absatz 1 kommt der Leistungsphase 1 neu ein Anteil von 3 Prozent und der Leistungsphase 2 neu ein Anteil von 37 Prozent am Gesamthonorar zu. Bislang waren die Leistungsphasen 1 und 2 in § 25 Absatz 1 der HOAI 2009 mit je 20 Prozent bewertet worden. Hintergrund dafür ist die Zielsetzung der Überarbeitung der Leistungsbilder der Landschaftsplanung, der zufolge nunmehr alle Leistungsbilder in der jeweiligen Leistungsphase mit denselben Anteilen am Gesamthonorar bewertet werden sollen. § 25 Absatz 2 Satz 1 verweist auf die Konkretisierung der Grundleistungen in der Anlage 6 und § 25 Absatz 2 Satz 2 auf die Beispiele für Besondere Leistungen der Flächenplanung in der Anlage 9.

Zu § 26 (Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan)

§ 26 wurde überarbeitet. Die bisher in § 26 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der HOAI 2009 vorgesehene Spreizung der prozentualen Bewertung ist entfallen. Wie bei allen anderen Leistungsbildern der Landschaftsplanung werden zur Vereinfachung vier Leistungsphasen mit jeweils einheitlichen prozentualen Anteilen am Honorar vorgesehen. Neu gefasst wurde in § 26 Absatz 1 die Bezeichnung der Leistungsphasen 3 (Vorläufige Fassung) und der Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung). Aufgrund der eigenständigen Honorarregelung in § 31 neu ist die bislang in § 26 Absatz 2 Satz 1 der HOAI 2009 vorgesehene Aufteilung der Vergütungsregelungen je nach Maßstabsebene des Landschaftspflegerischen Begleitplans entfallen. Die bisher in § 26 Absatz 2 Satz 2 der HOAI 2009 eröffnete Möglichkeit der freien Honorarvereinbarung ist ebenfalls entfallen. § 26 Absatz 2 Satz 1 verweist auf die Konkretisierung der Grundleistungen in der Anlage 7 und § 26 Absatz 2 Satz 2 auf die Beispiele für Besondere Leistungen der Flächenplanung in der Anlage 9.

Zu § 27 (Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan)

§ 27 wurde überarbeitet. Die bisher in § 27 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 vorgesehene Spreizung der prozentualen Bewertung ist entfallen. Wie bei allen anderen Leistungsbildern der Landschaftsplanung werden zur Vereinfachung nunmehr vier Leistungsphasen mit jeweils einheitlichen prozentualen Anteilen am Honorar vorgesehen. Neu gefasst wurde die Bezeichnung der Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) und der Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung). § 27 Absatz 2 Satz 1 verweist auf die Konkretisierung der Grundleistungen in der Anlage 8 und § 27 Absatz 2 Satz 2 auf die Beispiele für Besondere Leistungen der Flächenplanung in der Anlage 9.

Zu § 28 (Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen)

§ 28 wurde vor allem im Hinblick auf die Aktualisierung der Honorartafel in § 28 Absatz 1 überarbeitet. Im Übrigen bleibt § 28 weitestgehend unverändert. In § 28 Absatz 1 wurde klargestellt, dass die Honorartafel nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar ausgerichtet ist. Lediglich zur Klarstellung benennt § 28 Absatz 2 neu die beiden für die Honorarberechnung maßgeblichen Bezugsgrößen, die Fläche des Planungsgebiets und die Honorarzone. § 28 Absatz 3, 4 und 5 bleiben unverändert. § 28 Absatz 6 greift für Landschaftspläne die bislang in § 12 des allgemeinen Teils der HOAI 2009 enthaltene Regelung der freien Vereinbarkeit des Honorars im Falle der Änderung oder Überarbeitung von Planausschnitten auf. Planausschnitte kommen in der Planungspraxis lediglich für Flächennutzungspläne und Landschaftspläne vor, da lediglich diese Pläne das gesamte Gemeindegebiet umfassen. Im Einzelnen siehe dazu die Begründung zu § 20 Absatz 6 neu.

Zu § 29 (Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen)

§ 29 wurde grundlegend überarbeitet. Zum Zwecke der Harmonisierung der Honorartafeln im Bereich der Flächenplanung werden für den Grünordnungsplan wie für die anderen Leistungsbilder der Landschaftsplanung statt zwei nunmehr drei Honorarzonen vorgesehen. Darüber hinaus wird das System der Honorarberechnung wie beim Flächennutzungsplan in der Bauleitplanung und beim Landschaftspflegerischen Begleitplan in der Landschaftsplanung auf die Größe des Plangebiets in Hektar umgestellt. Der Ansatz der Honorarberechnung nach Verrechnungseinheiten entfällt. Zur Umstellung von Verrechnungseinheiten auf Flächen siehe im Einzelnen die Begründung zum Teil 2 „Flächenplanung“ oben. Durch die Umstellung von Verrechnungseinheiten auf Flächen entfallen die bislang in § 29 Absatz 2 und 3 der HOAI 2009 enthaltenen Regelungen. Auch die Regelung in § 29 Absatz 5 ist entfallen.

§ 29 Absatz 1 enthält die auf Flächen in Hektar umgestellte und zu den Honorartafelwerten aktualisierte Honorartafel. Die Anzahl der Honorarzonen wird auf drei Zonen erweitert. Ziel ist die Vereinheitlichung der Anzahl der Honorarzonen für die Flächenplanung insgesamt.

§ 29 Absatz 2 regelt die für die Honorarberechnung maßgeblichen zwei Bezugsgrößen. Statt auf Verrechnungseinheiten wird nunmehr auf die Größe des Planungsgebiets und wie auch bislang auf die Honorarzone abgestellt.

§ 29 Absatz 3 erweitert die Liste der bislang fünf Bewertungsmerkmale, die bereits § 29 Absatz 4 Satz 2 der HOAI 2009 zu entnehmen waren, auf sechs Bewertungsmerkmale. Die Bewertungsmerkmale werden inhaltlich an das aktualisierte Leistungsbild und die geänderten Planungsanforderungen angepasst.

§ 29 Absatz 4 und 5 orientieren sich an der Struktur der Honorarvorschrift für den Landschaftsplan in § 28.

§ 29 Absatz 6 greift für den Grünordnungsplan die bislang für Bebauungspläne in § 21 Absatz 2 Satz 2 der HOAI 2009 vorgesehene Regelung zu Änderungen des Planungsgebiets während der Leistungserbringung auf. Im Einzelnen siehe die Begründung zu § 20 Absatz 6 und § 21 Absatz 6.

Zu § 30 (Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen)

§ 30 wurde grundlegend überarbeitet.

§ 30 Absatz 1 neu erweitert die Anzahl der Honorarzonen auf drei Zonen. Ziel ist die Vereinheitlichung der Anzahl der Honorarzonen für die Flächenplanung insgesamt.

§ 30 Absatz 2 regelt die für die Honorarberechnung maßgeblichen zwei Bezugsgrößen, die Fläche des Planungsgebiets und die Honorarzone, und greift inhaltlich den bislang in § 20 Absatz 2 enthaltenen Verweis auf § 28 Absatz 2 der HOAI 2009 auf.

§ 30 Absatz 3 erweitert die Liste der bislang fünf Bewertungsmerkmale, die bereits § 30 Absatz 3 Satz 2 der HOAI 2009 zu entnehmen waren, auf sechs Bewertungsmerkmale. Die Bewertungsmerkmale werden inhaltlich an das aktualisierte Leistungsbild und die geänderten Planungsanforderungen angepasst.

§ 30 Absatz 4 und 5 orientieren sich an der Struktur der Honorarvorschrift für den Landschaftsplan in § 28.

§ 30 Absatz 6 greift für den Landschaftsrahmenplan die bislang für Bebauungspläne in § 21 Absatz 2 Satz 2 der HOAI 2009 vorgesehene Regelung zu Änderungen des Planungsgebiets während der Leistungserbringung auf. Im Einzelnen siehe die Begründung zu § 20 Absatz 6 und § 21 Absatz 6.

Zu § 31 (Honorare für Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen)

§ 31 enthält eine eigenständige Honorarvorschrift für den Landschaftspflegerischen Begleitplan.

In der HOAI 2009 richtete sich das Honorar gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 bei einer Planung im Maßstab des Flächennutzungsplans nach der Honorartafel des Landschaftsplans und bei einer Planung im Maßstab des Bebauungsplans nach der Honorartafel des Grünordnungsplans. Allerdings wurde der vorhabenbezogene Landschaftspflegerische Begleitplan bereits im Geltungszeitraum der HOAI 2009 in der Regel nicht mehr im Maßstab des Flächennutzungsplans erarbeitet. Auf dieser Grundlage war die Honorarvorschrift zum Landschaftspflegerischen Begleitplan neu zu entwickeln.

Zum Zwecke der Harmonisierung der Honorartafeln im Bereich der Flächenplanung werden für den Landschaftspflegerischen Begleitplan wie für die anderen Leistungsbilder der Landschaftsplanung statt zwei nunmehr drei Honorarzonen vorgesehen. Darüber hinaus wird das System der Honorarberech-

nung wie beim Flächennutzungsplan in der Bauleitplanung und beim Grünordnungsplan in der Landschaftsplanung auf die Größe des Plangebiets in Hektar umgestellt. Der Ansatz der Honorarberechnung nach Verrechnungseinheiten entfällt. Zur Umstellung von Verrechnungseinheiten auf Flächen siehe die Begründung zum Teil 2 „Flächenplanung“ oben. Die neue Honorartafel orientiert sich strukturell an der Honorarvorschrift zum Grünordnungsplan.

§ 31 Absatz 1 enthält die auf Flächen in Hektar umgestellte und zu den Honorartafelwerten aktualisierte Honorartafel. Die Anzahl der Honorarzonen wird auf drei Zonen erhöht. Ziel ist die Vereinheitlichung der Anzahl der Honorarzonen für die Flächenplanung insgesamt.

§ 31 Absatz 2 Satz 1 regelt die für die Honorarberechnung maßgeblichen zwei Bezugsgrößen. Statt auf Verrechnungseinheiten wird auf die Größe des Planungsgebiets und wie auch bislang auf die Honorarzone abgestellt. § 31 Absatz 2 Satz 2 regelt die Honorarberechnung für den Fall der Änderung der Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung.

§ 31 Absatz 3 spezifiziert die Liste der für den Landschaftspflegerischen Begleitplan maßgeblichen Bewertungsmerkmale. Die Bewertungsmerkmale werden inhaltlich an das aktualisierte Leistungsbild und die geänderten Planungsanforderungen angepasst.

§ 31 Absatz 4 und 5 orientieren sich an der Struktur der Honorarvorschrift für den Landschaftsplan in § 28.

§ 31 Absatz 6 greift für den Landschaftspflegerischen Begleitplan die bislang für Bebauungspläne in § 21 Absatz 2 Satz 2 der HOAI 2009 vorgesehene Regelung zu Änderungen des Planungsgebiets während der Leistungserbringung auf. Im Einzelnen siehe die Begründung zu § 20 Absatz 6 und § 21 Absatz 6.

Zu § 32 (Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen)

§ 32 entspricht im Hinblick auf die Regelungsstruktur weitestgehend § 31 der HOAI 2009. Die Honorarvorschrift für den Pflege- und Entwicklungsplan wurde vor allem im Hinblick auf die Aktualisierung der Honorartafel in § 32 Absatz 1 überarbeitet. Im Übrigen bleibt die bisherige Regelung des § 31 der HOAI 2009 weitestgehend unverändert in § 32 erhalten. § 31 Absatz 3, 4 und 5 der HOAI 2009 wurden unverändert in § 32 Absatz 3, 4 und 5 übernommen. § 32 Absatz 6 greift für den Pflege- und Entwicklungsplan die bislang für Bebauungspläne in § 21 Absatz 2 Satz 2 der HOAI 2009 vorgesehene Regelung zu Änderungen des Planungsgebiets während der Leistungserbringung auf. Diese entspricht den Regelungen für den Bebauungsplan in § 20 Absatz 2 Satz 2, den Grünordnungsplan in § 29 Absatz 2 Satz 2, den Landschaftsrahmenplan in § 30 Absatz 2 Satz 2 und den Landschaftspflegerischen Begleitplan in § 31 Absatz 2 Satz 2. Im Einzelnen siehe die Begründung zu § 20 Absatz 6 und § 21 Absatz 6.

Zu Teil 3 (Objektplanung)

Allgemeine Änderungen der Leistungsbilder der Objektplanung:

Kostenermittlung und Kostenkontrolle

Die Leistungsbilder wurden in den Leistungsphasen 2 und 6 durch die Grundleistung der Kostenkontrolle ergänzt, um so die Verpflichtung zur durchgängigen Kostenverfolgung während des gesamten Planungs- und Ausführungsprozesses zugrunde zu legen.

In diesem Sinne sind auch die Leistungsphasen 6 und 7 ergänzt worden. Nunmehr sind bepreiste Leistungsverzeichnisse aufzustellen. Im Rahmen der Kostenkontrolle sind diese bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung und den Ausschreibungsergebnissen zu vergleichen. Durch diese präzisierte Kostenermittlung und Kontrolle wurde der Kostenanschlag entbehrlich. Der Kosten-

anschlag umfasst nämlich gemäß DIN 276 – 1: 2008-12 lediglich die Kostenermittlung bis zur dritten Ebene und die Ordnung nach Vergabeeinheiten.

Dokumentation

In allen Leistungsbildern der Objektplanung wurde in den Leistungsphasen 1 bis 3 die Grundleistung zur Dokumentation und Erläuterung der Ergebnisse präzisiert. Damit wurde die bisher in § 3 Absatz 8 der HOAI 2009 geregelte Unterrichtung des Auftraggebers direkt in den relevanten Leistungsphasen aufgenommen.

Die Prüfung und Wertung der Angebote ist ohne eine Dokumentation des Vergabeverfahrens nicht möglich und schließt diese ein. In der Leistungsphase 7 wurde daher die Dokumentation des Vergabeverfahrens aufgenommen.

Die auch bisher schon bestehende systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse wurde nunmehr in die Leistungsphase 8 eingegliedert, da sie zeitlich mit der Übergabe des Objekts verknüpft ist. Damit soll darauf hingewirkt werden, dass dem Auftraggeber bei einer etwaigen Teilabnahme nach der Leistungsphase 8 die notwendige Objektdokumentation zur Verfügung steht.

Terminplanung

Die Terminplanung der Leistungsbilder Gebäude, Freianlagen und Technische Ausrüstung wurde in die Leistungsphasen 2, 3 und 5 aufgenommen. In der Leistungsphase 8 ist auch bisher das Aufstellen und Überwachen eines Terminplans verankert.

Am deutlichsten ist diese Grundleistung im Leistungsbild Gebäude hervorgehoben, da diese übergreifende Objektplanung eine Vielzahl von Fachplanungen und Gewerken berücksichtigen und zusammenführen muss.

Die in der Leistungsphase 2 aufgestellte Terminplanung soll in den Leistungsphasen 3, 5 und 8 kontinuierlich fortgeschrieben und ergänzt werden.

Über die bisherige Teilleistung lit. e) der Leistungsphase 8 der HOAI 2009 hinaus wurde das Erstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans als Teilleistung in die Leistungsphasen 2, 3, 5 und 8 aufgenommen. Zur Leistungsphase 8 (bisher: „Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm)“, neu: „Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)“) war das Fortschreiben des Terminplans während der Ausführung bereits durch das Überwachen erfasst und wurde zur Klarstellung aufgenommen. Darüber hinaus ist die Terminplanung während der Bauausführung durch die Berücksichtigung der ineinandergreifenden Abläufe der Bauarbeiten als fortlaufender Prozess zu betrachten. Daher war auch klarzustellen, dass neben dem Fortschreiben eine kontinuierliche Überwachung des fortgeschriebenen Terminplans im Bauablauf erforderlich ist.

In den Leistungsbildern Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen ist der Aspekt der Terminplanung mit Ausnahme der Leistungsphase 8 dagegen nicht berücksichtigt. Im Gegensatz zum Leistungsbild Gebäude laufen hier mehrere eigenständige Objektplanungen parallel (zum Beispiel Wasserwerk). Es wäre deshalb nicht sachgerecht, diese übergreifende terminliche Planung auf Basis der anrechenbaren Kosten einer Objektplanung zu honorieren. Die objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung stellt daher eine Besondere Leistung dar.

Weitere Änderungen je Leistungsphase

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

Die Grundleistung „Zusammenstellen der Vergabeunterlagen“ wurde systematisch der Vorbereitung der Vergabe zugeordnet und aus der Leistungsphase 7 in die Leistungsphase 6 verlagert.

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

Die ehemalige Teilleistung lit. e) „Verhandlung mit Bietern“ wird nunmehr in lit. d) „Führen von Bietergesprächen“ genannt, da bei öffentlichen Auftragsvergaben Verhandlungen mit Bietern nicht bei allen Vergabearten zulässig sind. Unter Bietergesprächen sind Aufklärungsgespräche oder Verhandlungen im Rahmen der Vergabeverfahren zu verstehen.

Leistungsphase 9: Objektbetreuung

Der Aufwand für die bisherige Grundleistung – Überwachen der Mängelbeseitigung – ist im Umfang nur schwierig kalkulierbar. Daher soll die Überwachung der Mängelbeseitigung zukünftig als Besondere Leistung zum Beispiel auf Zeithonorarbasis beauftragt werden können. Durch die neu aufgenommene Grundleistung der fachlichen Bewertung der Mängel einschließlich notwendiger Begehungen wird sichergestellt, dass der beauftragte Architekt oder Ingenieur auch nach Abschluss des Projekts dem Bauherrn bei auftretenden Mängeln zur Seite steht und eine verursachungsgerechte Inanspruchnahme des Schädigers ermöglicht wird.

Mit der fachlichen Bewertung der Mängel soll in erster Linie die Zuordnung des Mangels zu einem Bau- oder Planungsbeteiligten aus fachlicher Sicht sichergestellt werden. Eine Bewertung mit der Qualität und Ausführlichkeit eines Sachverständigengutachtens ist nicht Gegenstand dieser Grundleistung.

Mit der HOAI 2009 wurde die Frist zur Überwachung der Mängelbeseitigung gemäß § 13 Absatz 4 VOB Teil B auf vier Jahre festgelegt. Da diese nicht in jedem Fall die Vertragsgrundlage bildet, wurde die Frist für die fachliche Bewertung der festgestellten Mängel an § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB auf fünf Jahre angepasst.

Änderungen zu den Objektlisten

Die Objektlisten wurden neu strukturiert. Bisher waren diese nach den Honorarzonen gegliedert. Durch die Strukturierung nach Objekttypen und die tabellarische Zuordnung zu den Honorarzonen werden für den Anwender ein besserer Überblick geschaffen und die Zuordnung zur Honorarzone erleichtert.

Zu Abschnitt 1 (Gebäude und Innenräume)

Zu § 33 (Besondere Grundlagen des Honorars)

§ 33 HOAI entspricht weitgehend § 32 der HOAI 2009. § 32 Absatz 4 der HOAI 2009 mit einer Ausnahme vom Grundsatz der selbstständigen Abrechnung beim Bau von Gebäuden und Freianlagen wurde in § 38 Absatz 2 überführt. In § 33 Absatz 1 und 2 wurde zum Zwecke der Klarstellung im Hinblick auf § 3 Absatz 2 der Begriff der „Grundleistungen“ aufgenommen. Bei den Kosten der Technischen Anlagen im Sinne des § 33 Absatz 2 handelt es sich um die Kosten der Anlagen der Technischen Ausrüstung gemäß § 53 Absatz 2. Im Bereich Gebäude werden die anrechenbaren Kosten auf Grundlage der DIN 276-1:2008-12 ermittelt, hier die Kostengruppe 400 „Bauwerk – Technische Anlagen“.

Zu § 34 (Leistungsbild Gebäude und Innenräume)

§ 34 HOAI entspricht weitestgehend § 33 der HOAI 2009. Neu wurde die Definition der Innenräume, bisher für die raumbildenden Ausbauten in § 2 Nummer 8 der HOAI 2009 enthalten, aus den Begriffsbestimmungen der Allgemeinen Vorschriften in § 34 Absatz 2 HOAI überführt.

Zu § 35 (Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen)

In § 35 Absatz 1 HOAI wurde die aktualisierte Honorartafel mit der Festsetzung der Mindest- und Höchstsätze für die in der Anlage 10 aufgeführten Grundleistungen aufgenommen. Im Übrigen

stimmt § 35 weitestgehend mit § 34 der HOAI 2009 überein. § 35 Absatz 7 stellt klar, dass die Objektlisten der Anlage 10, Nummer 10.2 und 10.3 für die Zuordnung des Objekts zu den Honorarzonnen anzuwenden sind.

Zu § 36 (Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen)

§ 36 ergänzt für das Leistungsbild Gebäude und Innenräume die allgemeine Regelung über den Umbau- und Modernisierungszuschlag in § 6 Absatz 2 Satz 3. Infolge der wieder eingeführten Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz in § 4 Absatz 3 bei den anrechenbaren Kosten werden die Zuschläge für Umbauten und Modernisierungen auf das Honorar gegenüber der bislang weiten Zuschlagsspanne von 0 bis 80 Prozent gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 der HOAI 2009 wieder bis auf den Maximalwert der HOAI 2002 zurückgeführt.

Zu Absatz 1

§ 36 Absatz 1 konkretisiert die Höhe der prozentualen Wertspanne gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI für den Umbau und die Modernisierung von Gebäuden. Die Wertspanne bis 33 Prozent greift für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden mit einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (Honorarzone III). Maßgeblich ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall. Die Höhe des Zuschlags ist im Wege einer schriftlichen Vereinbarung bei Auftragserteilung gemäß § 7 Absatz 1 frei vereinbar. § 6 Absatz 2 Satz 4 gibt keinen Mindestwert vor.

Zu Absatz 2

§ 36 Absatz 2 konkretisiert die Höhe der prozentualen Wertspanne gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI für den Umbau und die Modernisierung von Innenräumen in Gebäuden. Die Wertspanne gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 bis 50 Prozent auf das Honorar greift für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen mit einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad. Maßgeblich ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall. Die Höhe des Zuschlags ist im Wege einer schriftlichen Vereinbarung bei Auftragserteilung gemäß § 7 Absatz 1 frei vereinbar. § 6 Absatz 2 Satz 4 gibt keinen Mindestwert vor.

Zu § 37 (Aufträge über Gebäude und Freianlagen oder Innenräume)

§ 37 regelt die Honorarberechnung zu Aufträgen über Gebäude und Freianlagen bzw. Gebäude und Innenräume abweichend von dem in § 11 Absatz 1 vorgesehenen Grundsatz der getrennten Honorarberechnung.

Zu Absatz 1

§ 37 Absatz 1 wurde systematisch neu zugeordnet und gibt inhaltlich unverändert die Regelung des § 37 Absatz 3 zur gemeinsamen Berechnung der Honorare von Gebäuden und Freianlagen bis zu der Wertgrenze von 7.500 Euro anrechenbaren Kosten wieder.

Zu Absatz 2

In § 37 Absatz 2 wird die Regelung des § 25 Absatz 1 HOAI 2002 wieder aufgenommen. Die Regelung dient der Klarstellung, dass der Grundsatz der getrennten Honorarberechnung des § 11 Absatz 1 Satz 1 auch dann nicht greift, wenn derselbe Auftragnehmer für ein Objekt sowohl Gebäude- als auch Innenraumleistungen erbringt. Durch diese Regelung soll eine Mehrfachhonorierung vermieden werden. Die erhöhten Anforderungen sind im Rahmen der für die Grundleistungen am Gebäude festgesetzten Mindest- und Höchstsätze zu berücksichtigen.

Zu Abschnitt 2 (Freianlagen)

Zu § 38 (Besondere Grundlagen des Honorars)

§ 38 entspricht weitestgehend § 37 der HOAI 2009. § 37 Absatz 1 wurde als Katalog von Regelbeispielen für Außenanlagen abgefasst. Damit wird klargestellt, dass die in § 38 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 aufgeführten Beispiele den Begriff der Außenanlagen konkretisieren. Wie in den entsprechenden Regelungen zum Beispiel für Gebäude (§ 34 Absatz 3 der HOAI 2009) oder Technische Ausrüstung (§ 54 Absatz 3 der HOAI 2009) wird darüber hinaus in § 38 Absatz 1 klargestellt, dass die anrechenbaren Kosten für die genannten Bauwerke und Anlagen zu berücksichtigen sind, soweit der Auftragnehmer diese plant oder überwacht. Weiterhin wurden in § 38 Absatz 1 Nummer 4, 6, 7 und 8 die Verweise innerhalb der HOAI konkretisiert. Bei den in § 38 Absatz 1 Nummer 6 ausgenommenen Tragwerken der Honorarzone III bis V handelt es sich um solche der Anlage 14.2. § 37 Absatz 3 der HOAI 2009 wurde in § 37 Absatz 1 der neuen HOAI überführt.

Zu § 39 (Leistungsbild Freianlagen)

§ 39 entspricht weitestgehend § 38 der HOAI 2009. Neu aufgenommen wurde in § 39 Absatz 1 die bislang im allgemeinen Teil in § 2 enthaltene Definition der Freianlagen. § 39 Absatz 2 entspricht mit dem Verweis auf § 34 Absatz 1 zum Umfang des Leistungsbildes der Fassung von § 38 Absatz 1 Satz 1 der HOAI 2009. Für den bereits in der HOAI 2009 im eigenständigen Abschnitt 2 des Teils 3 „Objektplanung“ geregelten Leistungsbereich „Freianlagen“ wird nunmehr auch der Inhalt des Leistungsbildes in einer eigenständigen Anlage abgebildet. Der Inhalt des Leistungsbildes Freianlagen kann damit konkreter anhand des weiten Spektrums der Planungsaufgaben erläutert werden. Dort werden auch die Leistungen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung deutlicher herausgebildet.

Zu § 40 (Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen)

§ 40 entspricht weitestgehend § 39 der HOAI 2009. § 40 Absatz 5 stellt klar, dass die Anlage 11, Nummer 11.2, für die Zuordnung des Objekts zu den Honorarzonen anzuwenden ist. Gemäß § 40 Absatz 6 ist die Regelung zum Umbau- und Modernisierungszuschlag für Gebäude in § 36 Absatz 1 entsprechend auf Freianlagen anzuwenden. Die durch Umbau oder Modernisierung bedingten Erschwernisse in der Abwicklung, Koordination und Organisation von Umbau- oder Modernisierungsleistungen sind auch bei Freianlagen gegeben. Die bestehenden Planungsbedingungen, die erforderliche Beurteilung von Bauteilen oder Materialien sowie spezifische Bauabläufe sind auch bei Leistungen im Bestand von Freianlagen zu berücksichtigen. Die Höhe des Zuschlags ist im Wege einer schriftlichen Vereinbarung frei vereinbar. § 6 Absatz 2 Satz 4 gibt keinen Mindestwert vor.

Zu Abschnitt 3 (Ingenieurbauwerke)

Zu § 41 (Anwendungsbereich)

Die Definition der Ingenieurbauwerke in § 41 stimmt weitestgehend mit § 40 der HOAI 2009 überein. Lediglich die Verweise in § 41 Nummer 3 und 4 wurden aktualisiert.

Als Ingenieurbauwerke werden durch die HOAI nur Bauwerke und Anlagen aus Bereichen erfasst, die in § 41 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 erwähnt sind. Soweit Bereiche nicht erwähnt worden sind, wie zum Beispiel Elektrizitätswerke oder Versorgungsleitungen für Elektrizität, rechnen die Leistungen hierfür nicht zu den von der Verordnung erfassten Leistungen. Die Leistungen in diesen Bereichen sind preisrechtlich nicht gebunden.

Bauwerke oder Anlagen, die funktional eine Einheit bilden, sind als ein Objekt anzusehen. Werden dagegen einem Auftragnehmer die Planung einer Abwasserbehandlungsanlage und eines Abwasser-Kanalnetzes in einem Auftrag übertragen, so handelt es sich hier um die Übertragung der Leistungen für zwei verschiedene Objekte mit jeweils einer eigenen funktionalen Einheit. Das Abwasser-Kanalssystem erfüllt die Transport-Funktion für das Abwasser, die Abwasserbehandlungsanlage erfüllt die Reinigungsfunktion für das Abwasser.

Zu § 42 (Besondere Grundlagen des Honorars)

§ 42 entspricht weitgehend § 41 der HOAI 2009. Zur Klarstellung wurde in § 42 Absatz 1 Satz 2 neu aufgenommen die Regelung zur Anrechenbarkeit von Anlagen der Maschinentechnik. Infolgedessen ist die Regelung in § 41 Absatz 3 Nummer 5 der HOAI 2009 entfallen. Im Übrigen wurde die Regelung zur Anrechenbarkeit von Kosten in § 42 Absatz 3 neu systematisiert und inhaltlich vereinfacht.

Zu Absatz 1

§ 42 Absatz 1 Satz 1 bleibt weitestgehend unverändert. Nicht in den Kosten der Baukonstruktion im Sinne des § 42 Absatz 1 Satz 1 enthalten sind die Anschaffungskosten für das Baugrundstück (zum Beispiel einschließlich der Kosten des Erwerbs, des Freimachens und der Erschließung) sowie die Kosten der Vermessung und Vermarktung, Winterbauschutzvorkehrungen, sonstige zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung, beim Bauwerk und bei den Außenanlagen für den Winterbau, Entschädigungen und Schadensersatzleistungen sowie die Baunebenkosten. Auch die Anschaffungskosten für Kunstwerke sind nicht anrechenbar, soweit nicht wesentlicher Bestandteil des Objekts.

Die Regelung zur Anrechenbarkeit von Anlagen der Maschinentechnik in § 42 Absatz 1 Satz 2 wurde ebenfalls zur Klarstellung ergänzt. Im Einzelnen:

§ 42 Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Kosten für die Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, anrechenbar sind, soweit der Objektplaner diese plant oder deren Ausführung überwacht. Die Kosten für die Maschinentechnik sind bei den Kosten der Baukonstruktion im Sinne des § 42 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen und nicht den Kosten für die Anlagen der Technischen Ausrüstung im Sinne des § 42 Absatz 2 zuzurechnen. Gleichlaufend wurden nunmehr aus der Definition der Technischen Ausrüstung in § 53 Absatz 2 Nummer 7 die maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken ausgenommen.

Bei Anlagen der Maschinentechnik handelt es sich um Anlagen ohne jegliche Anschlusstechnik, die als Einheit vom Hersteller geliefert werden, zum Beispiel um Räumler für Absetzbecken bei Kläranlagen und Wasserwerken, Kammerfilterpressen, um Oberflächenbelüfter oder Gasentschwefler sowie um Gasspeicher von Abwasserbehandlungsanlagen. Dazu zählen auch die reinen Stahlbauteile bei Schleusen und Wehren und die Grob- und Feinrechen.

Voraussetzung für die Anrechenbarkeit der Anlagen der Maschinentechnik ist, dass der Auftragnehmer diese plant oder deren Ausführung überwacht. Erforderlich für die Planungsleistung ist nicht, dass der Planer selbst die Konstruktionszeichnungen und weitere Unterlagen für die Anfertigung der Anlagen der Maschinentechnik erstellt. Ausreichend ist, dass der Auftragnehmer auf die Anlagen der Maschinentechnik planerisch Einfluss nimmt. Bei einer Räumlerbrücke muss der Objektplaner zum Beispiel auf inneren und äußeren Antrieb, Laufgeschwindigkeit, Windbelastung oder bestimmte Lichtraummaße ebenso Einfluss nehmen wie bei der gesamten technischen Gestaltung der eigentlichen Räumereinrichtung, die mit der Räumlerbrücke verbunden ist und wesentliche technische Aufgaben zu erfüllen hat. In diesem Sinn wird die Räumlerbrücke vom Objektplaner geplant und regelmäßig wird dann in der Praxis auch ihre Ausführung auf der Baustelle überwacht.

Zu Absatz 2

§ 42 Absatz 2 bleibt inhaltlich im Vergleich zu § 41 Absatz 2 der HOAI 2009 unverändert. Bei den Kosten für Technische Anlagen handelt es sich um die Kosten der Anlagen der Technischen Ausrüstung gemäß § 53 Absatz 2.

Zu Absatz 3

§ 42 Absatz 3 wurde neu strukturiert und inhaltlich vereinfacht. § 42 Absatz 3 regelt, welche Kosten für Leistungen bei Ingenieurbauwerken nicht anrechenbar sind, es sei denn, der Auftragnehmer plant oder überwacht die Ausführung der jeweiligen Maßnahme. Wenn also entweder die Planung oder Überwachung der in § 42 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Maßnahmen übernommen wird, kommt die Anrechnung der Kosten bereits zum Tragen.

§ 42 Absatz 3 Nummer 1 bleibt inhaltlich unverändert. § 41 Absatz 3 Nummer 2 und 3 der HOAI 2009 wurden neu in § 42 Absatz 3 Nummer 2 aufgenommen und durch den Tatbestand „Umlegen und Verlegen von Leitungen“ ergänzt.

Ebenfalls aufgrund dieser Systematik der Trennung der Regelungen von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen wurde unter Nummer 4 die Ausstattung und Nebenanlagen auf Ingenieurbauwerke bezogen und im Abschnitt Verkehrsanlagen § 46 Absatz 3 Nummer 3 auf Nebenanlagen und Anlagen des Straßen- und Flugverkehrs.

Die verkehrsrelevanten Einzeltatbestände des § 41 Absatz 3 Nummer 4 der HOAI 2009 („Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen“) werden in die spezifische Regelung für Verkehrsanlagen in § 46 Absatz 3 Nummer 3 und 4 überführt. § 41 Absatz 3 Nummer 5 der HOAI 2009 wurde in § 42 Absatz 1 Satz 2 aufgenommen.

Zu § 43 (Leistungsbild Ingenieurbauwerke)

§ 43 entspricht weitestgehend § 42 der HOAI 2009. Gemäß § 42 Absatz 2 der HOAI 2009 waren die Regelungen der §§ 35 und 36 Absatz 2 der HOAI 2009 zum Bauen im Bestand und zu Instandsetzungen und Instandhaltungen entsprechend anwendbar. Dieser Verweis ist entfallen und wird durch die Neuregelung in § 44 Absatz 6 und § 12 Absatz 1 ersetzt.

Aufgrund der wieder eingeführten mitzuverarbeitenden Bausubstanz und der in § 2 Absatz 5 neu getroffenen Definition von Umbauten (Umgestaltungen mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand ist auch die Prozentmarge für den Umbauzuschlag auf bis zu 33 Prozent gemäß § 59 Absatz 1 HOAI 2002 zurückgeführt worden.

§ 42 Absatz 3 der HOAI 2009 ist entfallen. Die Honorarauswirkungen der Teilnahme an Erläuterungs- und Erörterungsterminen wurden für die Ingenieurbauwerke in den Leistungsphasen 2 bis 4 der Anlage 12, Nummer 12.1, konkretisiert.

Zu Absatz 1

In § 43 Absatz 1 wurde im Satz 1 der Verweis auf den Umfang des Leistungsbildes „Gebäude und Innenräume“ gemäß § 34 Absatz 1 neu angepasst. In § 43 Absatz 1 Satz 2 wurde zum Zwecke der Klarstellung im Hinblick auf § 3 Absatz 2 der Begriff der „Grundleistungen“ aufgenommen. Diese Differenzierung zwischen „Grundleistungen“ und „Besonderen Leistungen“ geht auch in § 43 Absatz 1 Satz 3 durch die Verweisung auf die neue Anlage 12, Nummer 12.1, ein.

Die Anlage 12 konkretisiert lediglich die Leistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke. Anders als in der HOAI 2009 werden die Leistungen der Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen nicht mehr einheitlich erfasst. Zukünftig konkretisiert die Anlage 12 das Leistungsbild Ingenieurbauwerke und die Anlage 13 das Leistungsbild Verkehrsanlagen.

Zu Absatz 2

In § 43 Absatz 2 wurde die Vorschrift des § 42 Absatz 1 Satz 4 der HOAI 2009 inhaltlich unverändert übernommen. Lediglich die Verweise auf § 42 Nummer 6 und 7 wurden aktualisiert.

Zu Absatz 3

§ 43 Absatz 3 eröffnet nunmehr die Möglichkeit für abweichende schriftliche Honorarvereinbarungen in Fällen mit gesteigertem Kostenaufwand auf Seiten des Auftragnehmers, wenn in der Leistungsphase 4 ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren für das Ingenieurbauwerk und in der Leistungsphase 5 ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich ist.

Zu § 44 (Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken)

§ 44 entspricht weitestgehend § 43 der HOAI 2009. In der Überschrift sowie § 44 Absatz 1 wurde zum Zwecke der Klarstellung im Hinblick auf § 3 Absatz 2 der Begriff der „Grundleistungen“ aufgenommen. Die Objektliste für Ingenieurbauwerke geht nunmehr in die Anlage 12, Objektliste Verkehrsanlagen, Nummer 12.2, ein. § 44 Absatz 5 stellt klar, dass diese Anlage für die Zuordnung des Objekts zu den Honorarzonen anzuwenden ist. Gemäß § 44 Absatz 6 kann für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (Honorarzone III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2, 3 und § 7 Absatz 1 ein Zuschlag bis zu 33 Prozent bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart werden. In § 44 Absatz 7 wurde zur Klarstellung eine Rechtsgrundverweisung auf die Unterschreitung der Mindestsätze gemäß § 7 Absatz 3 für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung (zum Beispiel Deiche, Kaimauern) aufgenommen. Die Planung solcher Ingenieurbauwerke, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, stellt einen Ausnahmefall im Sinne des § 7 Absatz 3 HOAI dar. Steht der Planungsaufwand in einem Missverhältnis zu dem auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten ermittelten Honorar des Auftragnehmers, kann der Mindestsatz durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden.

Zu Abschnitt 4 (Verkehrsanlagen)

Zu § 45 (Anwendungsbereich)

Die Definition der Verkehrsanlagen in § 45 stimmt weitestgehend mit § 44 der HOAI 2009 überein. Lediglich der Verweis in § 45 Nummer 1 auf die Definition der Freianlagen wurde aktualisiert.

Zu § 46 (Besondere Grundlagen des Honorars)

§ 46 baut auf § 45 der HOAI 2009 auf. § 45 Absatz 1 der HOAI 2009 wurde gestrichen. Dieser Verweis auf die Besonderen Grundlagen des Honorars für Ingenieurbauwerke, § 41 der HOAI 2009, entfällt. Die Besonderen Grundlagen des Honorars bei Verkehrsanlagen werden nunmehr leistungsbildspezifisch ausgestaltet. Neu konzipiert wurden für Verkehrsanlagen die Regelungen über die Anrechenbarkeit von Kosten in § 46 Absatz 1 bis 3. Diese gehen konzeptionell auf die entsprechenden Regelungen für Ingenieurbauwerke in § 42 Absatz 1 bis 3 zurück. Während § 46 Absatz 1 neu leistungsbildspezifisch die anrechenbaren Kosten für Verkehrsanlagen regelt, behandeln § 46 Absatz 2, 3 und 4 die Integrationshonorare bei der Objektplanung von Verkehrsanlagen. In § 46 Absatz 4 wurde neu aufgenommen eine leistungsbildspezifische Regelung zum Integrationshonorar für Verkehrsanlagen, zur Anrechenbarkeit von Kosten für Erdarbeiten und Ingenieurbauwerken. In die Abminderungsregelung des § 46 Absatz 5 neu geht die Vorschrift des § 45 Absatz 3 der HOAI 2009 auf.

Zu Absatz 1

Infolge des Wegfalls des Verweises auf die Besonderen Grundlagen des Honorars für Ingenieurbauwerke wurde in § 46 Absatz 1 neu eine leistungsbildspezifische Regelung zu den anrechenbaren Kosten für Verkehrsanlagen aufgenommen. § 46 Absatz 1 entspricht sinngemäß der Regelung zu den Besonderen Grundlagen des Honorars für Ingenieurbauwerke in § 42 Absatz 1. § 46 Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Kosten für die Ausstattung von Anlagen des Straßen- und Flug- und Schienenverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, anrechenbar sind, soweit der Objektplaner diese plant oder deren Ausführung überwacht. Diese Kosten sind bei den Kosten der Baukonstruktion im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen und nicht den Kosten für die Anlagen der Technischen Ausrüstung im Sinne des § 46 Absatz 2 zuzurechnen. Die Ausstattung von Anlagen des Straßen- und Flug- und Schienenverkehrs einschließlich Entwässerungsanlagen ist nicht in der Objektliste der Technischen Ausrüstung enthalten. Unter Ausstattung von Anlagen des Straßen- und Flugverkehrs fallen zum Beispiel Signalanlagen, Schutzplanken und Beschilderungen. Bei den Entwässerungsanlagen handelt es sich um Straßenabläufe, Sammelleitungen und zugehörige Anschlussleitungen sowie Regenwasserversickerungen, die nicht als eigenständige Objekte in der Objektliste Ingenieurbauwerke, Gruppe 2, aufgeführt sind, vergleiche Anlage 12, Nummer 12.2. Unter Ausstattung von Anlagen des Schienenverkehrs fallen Oberleitungsanlagen, Signalanlagen, Telekommunikationsanlagen, die den Zugbetrieb beeinflussen, und Weichenheizungsanlagen.

Zu Absatz 2:

§ 46 Absatz 2 regelt zukünftig die anrechenbaren Kosten von Technischen Anlagen für die Honorarberechnung der Grundleistungen zur Planung der Verkehrsanlagen.

Zu Absatz 3:

In § 46 Absatz 3 wurde die bislang durch den Verweis in § 45 Absatz 1 der HOAI 2009 zur Anwendung kommende Regelung für Ingenieurbauwerke in § 41 Absatz 3 HOAI der HOAI 2009 über die nicht anrechenbaren Kosten für Verkehrsanlagen neu ausgestaltet. Gemäß § 46 Absatz 3 Nummer 3 neu sind die Kosten der Nebenanlagen von Anlagen des Straßen- und Flugverkehrs eingeschränkt anrechenbare Kosten der Verkehrsanlagen.

Zu Absatz 4

§ 46 Absatz 4 regelt die für die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 46 teilweise anrechenbaren Kosten.

Zu Nummer 1

Gemäß § 46 Absatz 4 Nummer 1 sind die Kosten der Erd- und Felsarbeiten nur bis zu 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach § 46 Absatz 1 anrechenbar. Grund dafür ist, dass der Arbeitsaufwand für Erd- und Felsarbeiten nicht proportional zu den nach § 46 Absatz 1 anrechenbaren Kosten steigt.

Zu Nummer 2

§ 46 Absatz 4 Nummer 2 regelt die anrechenbaren Kosten für Ingenieurbauwerke für den Sachverhalt, dass ein Ingenieurbauwerk in eine Verkehrsanlage integriert wird. Sachgerecht erscheint es, 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke zur Vergütung des Aufwands für die Einbeziehung des Ingenieurbauwerks in die Planung für die Verkehrsanlage zur Anrechnung kommen zu lassen, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig die Objektplanung für das Ingenieurbauwerk übertragen wird.

Zu Absatz 5

§ 46 Absatz 5 entspricht weitestgehend § 45 Absatz 3 der HOAI 2009. Die teilweise Anrechenbarkeit der Kosten für mehrstreifige Straßen und Gleisanlagen gemäß Absatz 5 begründet sich dadurch, dass sich bei diesen Verkehrsanlagen Leistungen wiederholen oder einmal erbrachte Leistungen übernommen werden können. Neu aufgenommen wurde eine Regelung zur „freien vertraglichen Vereinbarkeit“ des Honorars für Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen oder Bahnsteigen. Anders als bei der Straße gibt es im Bereich des Schienenverkehrs häufig mehr als vier Gleise, zum Beispiel bei Rangieranlagen und Zugbildungsanlagen. Hier wäre daher eine noch weitere Aufgliederung als bei der Straße notwendig gewesen, um im Ergebnis zu einem angemessenen Honorar zu kommen. Im Sinne einer einfachen und flexiblen Regelung wird deshalb die freie Vereinbarkeit geregelt, wie diese auch in § 52 Absatz 9 HOAI 2002 verankert war.

Zu § 47 (Leistungsbild Verkehrsanlagen)

§ 47 entspricht weitgehend § 46 Absatz 1 der HOAI 2009. In § 47 Absatz 1 Satz 1 wurde der Verweis auf den Umfang des Leistungsbildes „Gebäude und Innenräume“, neu § 34 Absatz 1, angepasst. Die Anordnung der entsprechenden Anwendbarkeit der Regelung zum Bauen im Bestand zu Instandhaltungen und Instandsetzungen gemäß §§ 35 und 36 Absatz 2 der HOAI 2009 nach § 42 Absatz 2 der HOAI 2009 ist entfallen und wurde in § 48 Absatz 6 und in § 12 Absatz 1 aufgenommen. Aufgrund der wieder eingeführten Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz und der in § 2 Absatz 5 getroffenen Definition von Umbauten (Umgestaltungen mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand) ist auch die Prozentmarge für den Umbauzuschlag auf bis zu 33 Prozent im Sinne des § 59 Absatz 1 der HOAI 2002 zurückgeführt worden. § 47 Absatz 2 verweist auf die Regelung der Grundleistungen und Aufzählung von Beispielen für Besondere Leistungen in der Anlage 13 Nummer 13.1. Die Anlage 13 der HOAI konkretisiert nunmehr gesondert die Leistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen. Anders als in der HOAI 2009 werden die Leistungen der Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen nicht mehr einheitlich erfasst. Die Anlage 12 behandelt zukünftig das Leistungsbild Ingenieurbauwerke und die Anlage 13 das Leistungsbild Verkehrsanlagen.

Zu § 48 (Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen)

§ 48 entspricht in den Absätzen 1 bis 3 inhaltlich § 43 der HOAI 2009. In § 48 Absatz 4 wird die Be-punktung der Bewertungsmerkmale nunmehr eigenständig für Verkehrsanlagen ausgewiesen. Die Objektliste für Verkehrsanlagen geht in die Anlage 13, Objektliste Verkehrsanlagen, Nummer 13.2, ein. § 44 Absatz 5 stellt klar, dass diese Anlage für die Zuordnung des Objekts zu den Honorar-zonen anzuwenden ist. Gemäß § 44 Absatz 6 kann für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (Honorarzone III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2, 3 und § 7 Absatz 1 ein Zuschlag bis 33 Prozent bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart werden. Maßgeblich ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall.

Zu Teil 4 (Fachplanung)

Allgemeine Änderungen der Leistungsbilder der Fachplanung

Dokumentation

Wie in allen Leistungsbildern der Fachplanung wurde in den Leistungsphasen 1 bis 3 die Grundleistung zur Dokumentation und Erläuterung der Ergebnisse präzisiert. Damit wurde die bisher in § 3 Absatz 8 geregelte Unterrichtung des Auftraggebers direkt in den relevanten Leistungsphasen aufgenommen.

Die Prüfung und Wertung der Angebote ist ohne eine Dokumentation des Vergabeverfahrens nicht möglich und schließt diese ein. In der Leistungsphase 7 wurde daher die Dokumentation des Vergabeverfahrens aufgenommen.

Die auch bisher schon bestehende systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse wurde nunmehr in die Leistungsphase 8 eingegliedert, da sie zeitlich mit der Übergabe des Objekts verknüpft ist. Damit soll darauf hingewirkt werden, dass dem Auftraggeber bei einer etwaigen Teilabnahme nach der Leistungsphase 8 die notwendige Objektdokumentation zur Verfügung steht.

Das Leistungsbild Tragwerksplanung endet mit der Leistungsphase 6. Die Grundleistung zur Dokumentation und Erläuterung der Ergebnisse ist daher auf die Leistungsphasen 1 bis 3 begrenzt.

Terminplanung

Die in der Leistungsphase 2 aufgestellte Terminplanung soll in den Leistungsphasen 3, 5 und 8 kontinuierlich fortgeschrieben und ergänzt werden.

Über die bisherige Grundleistung lit. e) der Leistungsphase 8 der HOAI 2009 hinaus wurde das Erstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans als Teilleistung in die Leistungsphasen 2, 3, 5 und 8 aufgenommen. Zur Leistungsphase 8 (bisher: „Mitwirken bei dem Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm)“, neu: „Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)“) war das Fortschreiben des Terminplans während der Ausführung bereits durch das Überwachen erfasst und wurde zur Klarstellung aufgenommen. Darüber hinaus ist die Terminplanung während der Bauausführung durch die Berücksichtigung der ineinandergreifenden Abläufe der Bauarbeiten als fortlaufender Prozess zu betrachten. Daher war auch klarzustellen, dass neben dem Fortschreiben eine kontinuierliche Überwachung des fortgeschriebenen Terminplans im Bauablauf erforderlich ist.

Bei der Tragwerksplanung ist die Mitwirkung in den Leistungsphasen 2 und 3 berücksichtigt.

Änderungen zu den Objektlisten

Die Objektlisten wurden neu strukturiert. Bisher waren diese nach den Honorarzonen gegliedert. Bei der Technischen Ausrüstung wird durch die Strukturierung nach Anlagentypen und die tabellarische Zuordnung zu den Honorarzonen für den Anwender ein besserer Überblick geschaffen und die Zuordnung zur Honorarzone erleichtert.

In der Tragwerksplanung wird wie bisher keine gesonderte Objektliste dargestellt, sondern der statisch-konstruktive Schwierigkeitsgrad anhand spezifischer Bewertungsmerkmale beschrieben. Formal ist die Darstellung an diejenige der Objektlisten angepasst.

Zu Abschnitt 1 (Tragwerksplanung)

Zu § 49 (Anwendungsbereich)

Entsprechend der Strukturierung der Leistungsbilder der Objektplanung wird nunmehr der Anwendungsbereich der Honorarregelungen zur Tragwerksplanung festgelegt. § 49 Absatz 1 stellt klar, dass die Tragwerksplanung die Fachplanung für Gebäude oder Ingenieurbauwerke umfasst. In § 49 Absatz 2 wird eine Begriffsdefinition für das Tragwerk aufgenommen.

Zu § 50 (Besondere Grundlagen des Honorars)

§ 50 zielt auf eine Straffung der bislang in § 48 der HOAI 2009 enthaltenen Regelung der bei der Tragwerksplanung von Gebäuden und Ingenieurbauwerken anrechenbaren Kosten. Die Fassung des

§ 50 Absatz 1, 2, 4 und 5 greift weitestgehend unverändert § 48 Absatz 1, 2, 5 und 6 der HOAI 2009 auf. § 48 Absatz 3 und 4 der HOAI 2009 entfallen und werden durch § 50 Absatz 3 ersetzt.

Zu Absatz 1

§ 50 Absatz 1 entspricht § 48 Absatz 1 der HOAI 2009.

Zu Absatz 2

§ 50 Absatz 2 deckt sich insoweit mit § 48 Absatz 2 der HOAI 2009, als die Vertragsparteien bei der Tragwerksplanung für Gebäude mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragwerkskonstruktion weiterhin die anrechenbaren Kosten für Ingenieurbauwerke zugrunde legen können. Die Umbauten werden nicht mehr in Bezug genommen, da deren Honorierung über den Umbauzuschlag gemäß § 52 Absatz 4 geregelt wird.

Zu Absatz 3

§ 50 Absatz 3 ersetzt die Regelungen in § 48 Absatz 3 und 4 der HOAI 2009. Grund dafür ist, dass sich das Honorar für die Tragwerksplanung als Leistungsbild des Teils 4 gemäß § 6 Absatz 1 nach den anrechenbaren Kosten auf Grundlage der Kostenberechnung zu richten hat. Die Kostenaufgliederung in der Kostenberechnung ist an Bauteilen ausgerichtet. Anrechenbare Kosten nach Fachlosen können hieraus nicht abgeleitet werden.

Zu Absatz 4

§ 50 Absatz 4 entspricht § 49 Absatz 5 der HOAI 2009. Das Honorar für die Tragwerksplanung von Traggerüsten bei Ingenieurbauwerken richtet sich nach den Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtung. Da jedoch bei Traggerüsten regelmäßig nur die Kosten für Abschreibung und Montage in die Angebotspreise eingerechnet werden und damit zu den Herstellkosten gehören, bestimmt Satz 2, dass bei mehrfach verwendeten Bauteilen von Gerüsten jeweils der Neuwert anrechenbar ist. Die in die Herstellkosten des Objekts eingerechneten Kosten der Traggerüste würden als Bemessungsgrundlage zu nicht immer auskömmlichen Honoraren führen.

Zu Absatz 5

§ 50 Absatz 5 entspricht § 48 Absatz 6 der HOAI 2009. Lediglich die Bezugnahmen auf § 48 Absatz 3 und 4 wurden gestrichen.

Zu § 51 (Leistungsbild Tragwerksplanung)

§ 51 HOAI entspricht weitgehend dem Wortlaut des § 49 der HOAI 2009. Änderungen wurden in den Absätzen 3 bis 6 vorgenommen. Die Anordnung der entsprechenden Anwendbarkeit der Regelungen zum Bauen im Bestand und zu Instandhaltungen und Instandsetzungen gemäß §§ 35 und 36 Absatz 2 der HOAI 2009 nach § 49 Absatz 3 der HOAI 2009 ist entfallen und wurde in 12 Absatz 1 und § 52 Absatz 4 neu aufgenommen. Aufgrund der wieder eingeführten Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz und der in § 2 Absatz 5 neu getroffenen Definition von Umbauten (Umgestaltungen mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand) ist auch die Prozentmarge auf bis zu 50 Prozent gemäß § 66 Absatz 5 HOAI 2002 zurückgeführt worden.

Zu Absatz 1

§ 51 Absatz 1 entspricht weitgehend § 49 Absatz 1 der HOAI 2009. § 51 Absatz 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 53 Absatz 1 der HOAI 2009. In § 51 Absatz 1 Satz 1 wurde auf der Grundlage des überarbeiteten Leistungsbildes der Technischen Ausrüstung eine neue Bewertung des Anteils der

Leistungsphasen am Honorar vorgenommen. In § 55 Absatz 1 Satz 2 wurde der Verweis auf die Konkretisierung der Grundleistungen und Besonderen Leistungen in der neuen Anlage 14 Nummer 14.1 aufgenommen. In Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Tragwerksplanung von konstruktiven Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen sowie sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste (§ 42 Nummer 6 und 7), im Leistungsbild Ingenieurbauwerke enthalten sind.

Zu Absatz 2

§ 51 Absatz 2 regelt die Kürzungen der prozentualen Bewertung der Leistungsphase 5 abweichend von § 51 Absatz 1 und bleibt unverändert gegenüber § 49 Absatz 2 der HOAI 2009.

§ 51 Absatz 2 Nummer 3 regelt die Kürzung der Honorare im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, das heißt, sofern das Tragwerk in den Honorarzonen I oder II einzuordnen ist. Die Kürzung bleibt auf den Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad beschränkt, weil der Aufwand in dem modernen Ingenieurholzbau gegenüber dem zimmermannsmäßigen Holzbau, der regelmäßig in den Honorarzonen III bis V angewandt wird, besonders hoch ist.

Zu Absatz 3

§ 51 Absatz 3 regelt die abweichende Bewertung der Leistungsphase 5 mit 20 Prozent, wenn Schalpläne als Einzelleistung in Auftrag gegeben werden. Gegenüber dem Ansatz in Absatz 2 Nummer 1, der bei Nichtbeauftragung der Schalpläne die Leistungsphase 5 mit 30 Prozent ausweist, wird die Einzelleistung doppelt so hoch bewertet. Dies begründet sich darin, dass die Erstellung der Schalpläne als Einzelleistung einen erheblichen Mehraufwand bedeutet. Bei einer Beauftragung im Rahmen der Gesamtleistung stammen die Schalpläne aufgrund der modernen Zeichen- und Konstruktionsmethoden mit CAD aus einer Datenbasis und sind damit leicht generierbar. Dies ist bei der isolierten Beauftragung der Schalpläne nicht der Fall. Die prozentuale Bewertung ist deshalb wesentlich höher.

Zu Absatz 4

§ 51 Absatz 4 regelt jetzt die Möglichkeit einer Erhöhung der Bewertung der Leistungsphase 5 um 4 Prozent. Voraussetzung für die Erhöhung ist eine dahingehende Einigung der Vertragsparteien. Dieser fakultativen Erhöhung der Bewertung liegt die Erwägung zugrunde, dass bei geringen Bewehrungsabständen untereinander und bzw. oder engen Bewehrungsknoten der Aufwand bei der Erstellung der Bewehrungspläne zum Beispiel aufgrund der stärkeren Durchdringungen und aufwendigeren Verlegeanweisungen stark ansteigt. Allerdings sind im Regelfall die geringen Bewehrungsabstände oder hohen Bewehrungsdichten nicht durchgängig erforderlich, sodass die mögliche Erhöhung auf einen Zuschlag von 4 Prozent beschränkt bleibt.

Zu Absatz 5

§ 51 Absatz 6 verweist auf die Regelung der Grundleistungen und Aufzählung von Beispielen für Besondere Leistungen in Anlage 14 Nummer 14.1.

Zu § 52 (Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen)

§ 52 wurde gegenüber § 50 der HOAI 2009 wesentlich überarbeitet. § 52 Absatz 1 enthält die aktualisierte Honorartafel für die Grundleistungen bei Tragwerksplanungen. Die bislang in § 50 Absatz 2 und 3 der HOAI 2009 geregelte Zuordnung zu den Honorarzonen nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad und nach bestimmten Bewertungsmerkmalen ist entfallen. Neu regelt § 52 Absatz 2 die Anwendung der Anlage 14, Nummer 14.2. Die Bewertungsmerkmale wurden in Bezug auf ihre Anwendung bei Ingenieurbauwerken angepasst und spezifische Merkmale für Ingenieurbau-

werke, wie zum Beispiel Stütz- und Uferwände, Baugrubenverbau, wurden ergänzt. Auch die aktuellen Rechenmethoden wurden berücksichtigt: zum Beispiel ist der Aufwand zur Berechnung von Fachwerken (mit gelenkigen Knoten) oder Stabwerken (mit biege-steifen Knoten) mit computergestützten Methoden kein vorhersehbares Kriterium mehr. § 52 Absatz 3 neu entspricht inhaltlich § 49 Absatz 3 der HOAI 2009. § 52 Absatz 4 konkretisiert die Höhe der prozentualen Wertspanne bis zu 50 Prozent gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI für die Tragwerksplanung für Umbauten und Modernisierungen. Aufgrund der wieder eingeführten Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz und der in § 2 Absatz 5 neu getroffenen Definition von Umbauten (Umgestaltungen mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand) ist der Maximalsatz der Prozentmarge auf § 66 Absatz 5 HOAI 2002 zurückgeführt worden. Gemäß § 52 Absatz 4 kann für Umbauten und Modernisierungen von Tragwerken mit einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (Honorarzone III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2, 3 und § 7 Absatz 1 ein Zuschlag bis 50 Prozent bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart werden. Maßgeblich ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall. Für die Tragwerksplanung von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung enthält § 52 Absatz 5 neu ebenso wie § 44 Absatz 7 und § 56 Absatz 6 zur Klarstellung eine Rechtsgrundverweisung auf die zulässige Unterschreitung der Mindestsätze gemäß § 7 Absatz 3 HOAI. Die Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, stellt einen Ausnahmefall im Sinne des § 7 Absatz 3 dar. Steht der Aufwand in einem Missverhältnis zu dem auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten ermittelten Honorar des Auftragnehmers, kann der Mindestsatz durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden.

Zu Abschnitt 2 (Technische Ausrüstung):

Zu § 53 (Anwendungsbereich):

§ 53 HOAI entspricht weitestgehend § 51 der HOAI 2009.

Zu Absatz 1

In § 53 Absatz 1 wird nunmehr klargestellt, dass die Technische Ausrüstung die Fachplanung für Objekte im Sinne des § 2 Nummer 1 der HOAI umfasst, mithin Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen.

Zu Absatz 2

§ 53 Absatz 2 Nummer 7 greift nunmehr neben den nutzungsspezifischen Anlagen auch die verfahrenstechnischen Anlagen auf. Für die nutzungsspezifischen Anlagen ist die Bezugnahme auf die maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken entfallen. Hintergrund dafür ist, dass die Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik bei Ingenieurbauwerken der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und bei Anlagen des Wasserbaus sowie bei Bauwerken und Anlagen der Abfallentsorgung (§ 42 Nummer 1 bis 3 und 5) planerisch dem Ingenieurbauwerk zuzuordnen sind. Damit im Einklang stellt § 42 Absatz 1 Satz 2 nunmehr klar, dass die Kosten für die Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, anrechenbar sind, soweit der Objektplaner diese plant oder deren Ausführung überwacht. Die Anlagengruppe 7 wird zukünftig in nutzungsspezifische (Anlagengruppe 7.1) und verfahrenstechnische Anlagen (Anlagengruppe 7.2) untergliedert. Da die Technische Ausrüstung nicht nur auf die Fachplanung für Gebäude abstellt, wird in der Anlagengruppe 8 auch die Automation von Ingenieurbauwerken aufgenommen.

Zu § 54 (Besondere Grundlagen des Honorars):

§ 54 Absatz 1 und 2 regeln, unter welchen Voraussetzungen die Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe im Sinne des § 53 Absatz 2 zur Honorarberechnung zusammengefasst werden. § 54 Ab-

satz 1 regelt den Fall, dass mehrerer Anlagen für ein Objekt geplant werden. § 54 Absatz 2 regelt hingegen den Fall, dass für beauftragte unterschiedliche Objekte die Kosten für mehrere Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, zusammengefasst werden. § 54 Absatz 3 greift für im Wesentlichen gleiche Technische Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen die Wiederholungsregelung des § 11 Absatz 3 und 4 auf. § 54 Absatz 4 und 5 entspricht § 52 Absatz 3 und 4 der HOAI 2009.

Zu Absatz 1

§ 54 Absatz 1 wurde neu gefasst. Die Regelung in § 54 Absatz 1 Satz 1 zu den Grundzügen der Honorarberechnung wurde zum Zwecke der Klarstellung überarbeitet. Wie § 52 Absatz 1 der HOAI 2009 geht § 54 Absatz 1 vom Grundsatz der getrennten Honorarberechnung für jede einzelne Anlagengruppe eines Objekts aus. Klargestellt wird, dass die Honorarberechnung nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe für das jeweilige Objekt erfolgt, nicht aber gesondert für einzelne Anlagen innerhalb jeder Anlagengruppe. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auch dann, wenn die Anlagen einer Anlagengruppen getrennt an das öffentliche Netz angeschlossen und für sich allein betrieben werden könnten, siehe BGH, Urteil vom 20. 12. 2007 – VII ZR 114/07. In diese Regelung sind die Kosten der verfahrenstechnischen Anlagen des § 53 Absatz 2, neue Anlagengruppe Nummer 7.2, einbezogen.

Erweitert wurde § 54 Absatz 1 Satz 2 um die Regelung zur Honorarberechnung für die nutzungsspezifischen Anlagen des § 53 Absatz 2, Anlagengruppe 7.1. Die Anlagengruppe 7.1 setzt sich zusammen aus unterschiedlichen nutzungsspezifischen Anlagenarten, die gegenseitig nicht als funktional gleichartig betrachtet werden: 1. Küchentechnische Anlagen, 2. Wäscherei- und Reinigungsgeräte/-anlagen, 3. Medizin- und labortechnische Anlagen, 4. Feuerlöschgeräte/-anlagen, 5. Entsorgungsanlagen, 6. Bühnentechnische Anlagen, 7. Medienversorgungsanlagen, 8. Badetechnische Anlagen, 9. Prozesswärmanlagen, 10. Technische Anlagen für Tankstellen, 11. Lagertechnische Anlagen, 12. Taumittelsprühanlagen und Enteisungsanlagen einschließlich der stationären Enteisungsanlagen. Das Honorar wird für jede der 12 nutzungsspezifischen Anlagenarten getrennt nach den anrechenbaren Kosten der jeweiligen Anlagenart berechnet. Umfasst eine nutzungsspezifische Anlagenart mehrere Anlagen, so werden die anrechenbaren Kosten dieser funktional gleichartigen Anlagen bei der Honorarermittlung zusammengefasst. § 54 Absatz 1 Satz 3 entspricht im Wesentlichen § 52 Absatz 1 Satz 2 der HOAI 2009. Diese Regelung zur Anrechenbarkeit der Kosten der sonstigen Maßnahmen für technische Anlagen wird über Gebäude und Innenräume auf sämtliche Objekte im Sinne des § 2 Nummer 1 der HOAI erweitert.

Zu Absatz 2

§ 54 Absatz 2 Satz 1 greift für den Fall der Planung unterschiedlicher Objekte die bislang in § 52 Absatz 2 enthaltene Regelung zur Zusammenfassung der Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe in überarbeiteter Fassung auf. Eine getrennte Honorarberechnung in sinngemäßer Anwendung des § 11 Absatz 1 Satz 1 findet nicht statt. Voraussetzung der Zusammenfassung der Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe ist, dass die Anlagen unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, siehe BGH, Urteil vom 24. 1. 2002 – VII ZR 461/00 (KG); BGH, Urteil vom 12. 1. 2006 – VII ZR 293/04. Im Hinblick auf die Leistungspflichten des Auftragnehmers in der Fachplanung Technische Ausrüstung kommt es im Wortlaut nicht mehr wie bislang in § 52 Absatz 2 der HOAI 2009 darauf an, dass die Anlagen in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden. Diese Anforderungen werden im Regelfall ohnehin mit der neuen Voraussetzung erfüllt sein, dass die für unterschiedliche Objekte beauftragten Anlagen unter „funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden“.

§ 54 Absatz 2 Satz 2 stellt wie § 54 Absatz 1 Satz 2 klar, dass für nutzungsspezifische Anlagen die anrechenbaren Kosten nur zusammengefasst werden, wenn die nutzungsspezifischen Anlagen im Hinblick auf die Technische Ausrüstung funktional gleichartig sind.

§ 54 Absatz 2 Satz 3 verdeutlicht wie bislang § 52 Absatz 2 der HOAI 2009, dass § 11 Absatz 1 in der neuen Fassung der HOAI 2013 im Anwendungsbereich des § 54 Absatz 2 Satz 1 nicht anzuwenden ist.

Zu Absatz 3

§ 54 Absatz 3 hält für im Wesentlichen gleiche Technische Anlagen an der Wiederholungsregelung des § 11 Absatz 3 und 4 der HOAI 2009 fest. Damit soll wie auch in den bisherigen Regelungen der HOAI (§ 11 Absatz 2 und 3 der HOAI 2009 und § 69 Absatz 7 HOAI 2002) der geringere Aufwand des Auftragnehmers durch die Wiederholung der im Wesentlichen gleichen Leistungen berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4

§ 54 Absatz 4 entspricht § 52 Absatz 3 der HOAI 2009.

Zu Absatz 5

§ 54 Absatz 5 entspricht § 52 Absatz 4 der HOAI 2009. Im Hinblick auf die auch sonst in der HOAI vorgesehenen Schriftformerfordernisse für abweichende Vereinbarungen wurde ergänzend die Schriftlichkeit der Vereinbarung aufgenommen.

Zu § 55 (Leistungsbild Technische Ausrüstung):

§ 55 entspricht weitestgehend § 53 der HOAI 2009.

Zu Absatz 1

§ 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen § 53 Absatz 1 der HOAI 2009. Der Wortlaut des § 55 Absatz 1 wurde durch die Aufnahme des Begriffs der „Grundleistungen“ zum Zwecke der Klarstellung an § 3 Absatz 1 HOAI angepasst. In § 55 Absatz 1 Satz 2 wurde auf der Grundlage des überarbeiteten Leistungsbildes der Technischen Ausrüstung eine neue Bewertung des Anteils der Leistungsphasen am Honorar vorgenommen.

Zu Absatz 2

Gemäß § 55 Absatz 2 ist die Leistungsphase 5 abweichend von Absatz 1 mit einem Abschlag von jeweils vier Prozent weniger zu bewerten, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen oder das Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung nicht in Auftrag gegeben wird. Werden beide Alternativen nicht in Auftrag gegeben, ist ein Abschlag von acht Prozent auf die Bewertung der Leistungsphase 5 mit 22 Prozent vorzunehmen, dass heißt, die Leistungsphase 5 ist mit 14 Prozent zu bewerten.

Zu § 56 (Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung):

§ 56 entspricht im Wesentlichen § 54 der HOAI 2009. Die Höhe der Honorartafelwerte wurde aktualisiert. § 56 Absatz 3 verweist hinsichtlich der Zuordnung zu den Honorarzonen auf die Objektliste der Anlage 15 Nummer 15.2. § 56 Absatz 5 neu greift inhaltlich § 53 Absatz 3 der HOAI 2009 auf und konkretisiert für die Technische Ausrüstung die Höhe der prozentualen Wertspanne gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI für Umbauten und Modernisierungen. Aufgrund der wieder eingeführten Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz und der in § 2 Absatz 5 erfolgten Beschränkung der Umbauten auf Umgestaltungen mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand ist der Maximalsatz der Prozentmarge auf § 76 Absatz 1 HOAI 2002 zurückgeführt worden. Gemäß § 52

Absatz 5 kann für Umbauten und Modernisierungen der Technischen Ausrüstung bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (Honorarzone II) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2, 3 und § 7 Absatz 1 ein Zuschlag von bis 50 Prozent bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart werden. Maßgeblich ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall. Für die Technische Ausrüstung von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung enthält § 56 Absatz 6 neu ebenso wie § 44 Absatz 7 und § 52 Absatz 5 zur Klarstellung eine Rechtsgrundverweisung auf die zulässige Unterschreitung der Mindestsätze gemäß § 7 Absatz 3 HOAI. Die Planung der Technischen Ausrüstung für solche Ingenieurbauwerke, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, stellt einen Ausnahmefall im Sinne des § 7 Absatz 3 HOAI dar. Steht der Aufwand in einem Missverhältnis zu dem auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten ermittelten Honorar des Auftragnehmers, kann der Mindestsatz durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden.

Zu Teil 5 (Übergangs- und Schlussvorschriften):

Zu § 57 (Übergangsvorschrift):

Entsprechend § 103 Absatz 1 Satz 2 der HOAI 1996 und § 55 der HOAI 2009 ist die neue HOAI nicht auf Grundleistungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart werden. Grund dafür ist, dass die vertragliche Einigung von Auftraggeber und Auftragnehmer zum Leistungsinhalt und zur Höhe der Vergütung abgeschlossen ist und das Vertrauen der Vertragsparteien in eine Abwicklung des Vertrags insoweit nicht beeinträchtigt werden soll.

Zu § 58 (Inkrafttreten):

Die Ablöseverordnung zur HOAI 2009 tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die HOAI 2009 außer Kraft.

Zu Anlage 1 (Beratungsleistungen)

Zu Nummer 1.1.1 (Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie)

Die in Nummer 1.1.1 festgelegte Empfehlung zum Inhalt des Leistungsbildes und der Leistungsphasen wird neu strukturiert und umfassend überarbeitet.

Zu Absatz 1

Nummer 1.1.1 Absatz 1 wurde sprachlich gestrafft und an die neue Systematik der Leistungsphasen und ihrer Gewichtung angepasst. Absatz 1 empfiehlt nunmehr die für die Landschaftsplanung eingeführte Gliederung des Leistungsbildes in vier Leistungsphasen und die einheitliche Bezeichnung der Leistungsphasen. Mit der Neuordnung wird das Ziel verfolgt, die Leistungsbilder der HOAI an die aktuelle Praxis anzupassen. Zudem soll eine einheitliche Beschreibung der Leistungsinhalte gewährleistet werden. Auch die Gewichtung der jeweiligen Leistungsphasen in Prozenten der Honorare der Nummer 1.1.2 wird an diese Umgestaltung angeglichen. Die Leistungsphase 3 bildet mit nunmehr 50 Prozent – wie die bisherige Leistungsphase 4 – den Schwerpunkt der Umweltverträglichkeitsstudie.

Mit der Streichung der bisherigen Zielsetzung „zur Standortfindung als Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ wird der Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsstudie erweitert. Insbesondere wird nunmehr auch die Beauftragung von wasserwirtschaftlichen Bauvorhaben zur Variantenklärung erfasst. Allerdings finden nach wie vor im Regelfall Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien in der Vorbereitungsphase mit Alternativenprüfungen zur Standort- und Linienfindung ihre Anwendung.

Zu Absatz 2

In Nummer 1.1.1 Absatz 2 wurde die Beschreibung des Leistungsbildes in den einzelnen Leistungsphasen an die geänderten Erfordernisse und die neue Systematik der Leistungsphasen angepasst. Im Übrigen wurde die Aufzählung der Leistungen inhaltlich und sprachlich gestrafft.

Im Einzelnen wurde Nummer 1.1.1 Absatz 2 wie folgt gegenüber Nummer 1.1.1 Absatz 2 der HOAI 2009 überarbeitet:

In der Leistungsphase 1 sind die relevanten Unterlagen (erster Spiegelstrich) vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Die Inhalte der letzten drei Spiegelstriche der Aufzählung (Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen, Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen, Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge) sollen die in der Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer zu entwickelnden Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie erläutern. Im Hinblick auf die steigenden Anforderungen an die Terminplanung im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Umweltverträglichkeitsstudie tritt das „Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge“ (siebenter Spiegelstrich) als Grundleistung neu hinzu.

In Leistungsphase 2 werden im Wesentlichen Grundleistungen aus der vorherigen Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) und 3 (Konfliktanalyse und Alternativen) unter der Bezeichnung „Grundlagenermittlung“ systematisch zusammengezogen und sprachlich komprimiert.

Leistungsphase 3 entspricht inhaltlich in weiten Teilen der bisherigen Leistungsphase 4. (Vorläufige Fassung der Studie). Im vierten Spiegelstrich sind im Gegensatz zur bisherigen Auflistung der Schutzgüter in Leistungsphase Nummer 4 a der HOAI 2009 die Auswirkungen auf die – darüber hinausgehenden – Schutzgüter des UVPG maßgebend. Erfasst sind daher nach § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG Auswirkungen auf:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Nummer 1),
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (Nummer 2),
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft (Nummer 3),
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Nummer 4) sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (Nummer 5).

Die bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie im Anwendungsbereich der HOAI maßgebenden Schutzgüter werden damit an der anschließenden behördlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und den Anforderungen des UVPG ausgerichtet.

In der aktualisierten Beschreibung der Grundleistungen wird zudem dem Umstand Rechnung getragen, dass auf nationaler und europäischer Ebene weitere umweltrechtlich relevante Regelungen erlassen wurden. Daher wurde als ausdrückliche Grundleistung die Einarbeitung der Ergebnisse vorhandener Untersuchungen zum Gebiets- und Artenschutz sowie zum Boden- und Wasserschutz eingefügt (fünfter Spiegelstrich). Maßgebliche Rechtsvorschriften hierfür sind beispielsweise die Richtlinie 92/43/EWG des Rates von

1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“), das Wasserhaushaltsgesetz und die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik („Wasserrahmenrichtlinie“) sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. 03. 1998 (BGBl. I S. 502).

Neu aufgenommen wurde ein Hinweis auf „bis zu drei planerische(n) Lösungen“ in einigen Leistungsbildbeschreibungen (dritter und sechster Spiegelstrich). Damit wird klargestellt, wann bei einer Vielzahl durch den Auftraggeber geforderter Lösungsvorschläge noch der Honorarrahmen für Grundleistungen eingehalten ist bzw. wann hierin eine zusätzliche Besondere Leistung zu sehen wäre.

Neu als Grundleistung tritt schließlich die „Erstellung von Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben“ hinzu (neunter Spiegelstrich).

Leistungsphase 4 wird nunmehr als „Abgestimmte Fassung“ bezeichnet, um zu verdeutlichen, dass in der letzten Leistungsphase die mit dem Auftraggeber abgestimmte Fassung erstellt wird. Die bisher als Grundleistung erfasste Erarbeitung einer „nicht-technischen“ Zusammenfassung wurde herausgenommen und in die Besonderen Leistungen überführt. Ausreichend ist nunmehr eine bloße Zusammenfassung. Der Hinweis auf den Maßstab 1:5.000 entfällt, wenngleich weiterhin im Regelfall davon auszugehen ist, dass die Studie im Maßstab 1:5.000 auszuarbeiten ist, um eine für die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichende Aussagegenauigkeit zu gewährleisten.

Zu Absatz 3

Nummer 1.1.1 Absatz 3 verweist hinsichtlich der Besonderen Leistungen auf Anlage 9.

Zu Nummer 1.1.2 (Honorare für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien)

Die in Nummer 1.1.2 geregelte Honorarberechnung für die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien wird wesentlich umgestaltet. Die Honorarsätze werden aktualisiert. Neu in Nummer 1.1.2 Absatz 7 aufgenommen wird eine Empfehlung für den Fall einer Änderung der Größe des Untersuchungsraumes.

Zu Absatz 1

In Nummer 1.1.2 Absatz 1 wird die bisher in Nummer 1.1.2 Absatz 4 der HOAI 2009 geführte Honorartafel aufgenommen.

Zu Absatz 2

In Nummer 1.1.2 Absatz 2 aufgenommen wird die Klarstellung, dass das Honorar für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien nach der Fläche des Untersuchungsraums in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen ist.

Zu Absatz 3

In Nummer 1.1.2 Absatz 3 aufgenommen wird die Klarstellung, dass die Umweltverträglichkeitsstudien drei Honorarzonen zugeordnet werden können.

Zu Absatz 4

In Nummer 1.1.2 Absatz 4 werden die bisher in Nummer 1.1.2 Absatz 1 der HOAI 2009 geregelten Bewertungsmerkmale inhaltlich an die neuen Leistungsbilder und Anforderungen angepasst. Absatz 4 folgt dabei der Systematik der Honorarvorschriften in der Landschaftsplanung.

Der neue Kriterienkatalog enthält sechs Bewertungsmerkmale. Die spezifischen Bewertungsmerkmale „ökologisch bedeutsame Struktur“ und „Erholungsnutzung“ entfallen. Sie gehen in dem in Nummer 1.1.1 Absatz 4 Nummer 1 neu aufgenommen und weiter gehenden Kriterium der „Bedeutung des Untersuchungsraumes für die Schutzgüter im Sinne des UVPG“ auf. Das Abstellen auf die Schutzgüter des UVPG geht in systematischer und sprachlicher Hinsicht mit den aktualisierten Leistungsbildern einher. Insgesamt werden die Bestimmungen inhaltlich und terminologisch enger am UVPG ausgerichtet. In Nummer 1.1.2 Absatz 4 Nummer 2 tritt die „Ausstattung des Untersuchungsraumes an Schutzgebieten“ als weiteres Bewertungsmerkmal hinzu. In Nummer 1.1.2 Absatz 4 Nummer 6 wird neben der Intensität nunmehr auch die „Komplexität“ potentieller Wirkfaktoren berücksichtigt. Hiermit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Umweltauswirkungen regelmäßig nicht-linearen Kausalzusammenhängen unterliegen und die Erfassung dieser komplexen Wirkungszusammenhänge

einen zentralen Schwerpunkt darstellt. Im Übrigen entspricht der Kriterienkatalog den Bewertungsmerkmalen des Absatzes 1 HOAI 2009.

Zu Absatz 5

Nummer 1.1.2 Absatz 5 entspricht Nummer 1.1.2 Absatz 2 der HOAI 2009.

Zu Absatz 6

Nummer 1.1.2 Absatz 6 entspricht inhaltlich überwiegend Nummer 1.1.2 Absatz 3 der HOAI 2009 und wird sprachlich gestrafft. Die Zuweisung der Anzahl der Bemessungspunkte für die in Absatz 3 aufgeführten Bewertungsmerkmale wird an den teilweise überarbeiteten und erweiterten Kriterienkatalog des Absatzes 3 angepasst. Die einzelnen Gewichtungen und beiden Punkteklassen („6“ und „9“) werden nicht geändert. Die neu aufgenommenen bzw. aktualisierten Bewertungsmerkmale in Nummer 1.1.1 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 werden mit sechs Punkten gewichtet.

Zu Absatz 7

Neu in Nummer 1.1.2 Absatz 7 aufgenommen wird eine Empfehlung zur Anpassung des Honorars für den Fall, dass sich die Größe des Untersuchungsraumes während der Leistungserbringung ändert. Die Ausgestaltung erfolgt entsprechend der Vorschriften zur Flächenplanung, siehe §§ 21, 29, 30, 31, 32 der HOAI.

Zu Nummer 1.2 (Bauphysik)

Im neuen Leistungsbild Bauphysik werden die bisherigen Leistungsbilder „Thermische Bauphysik“ (Nummer 1.2 der HOAI 2009) und „Schallschutz und Raumakustik“ (Nummer 1.3 und 1.4. der HOAI 2009) zusammengeführt und umfassend überarbeitet. Es wird eine einheitliche Systematik der Leistungsphasen mit differenzierten Grundleistungen eingeführt, wodurch frühere Teilleistungen entfallen, andere hinzugetreten sind. Die Gliederung in Leistungsphasen entsprechend den Leistungsbildern in § 33 (Gebäude und Innenräume) und § 53 (Technische Ausrüstung) soll die Bezüge und Schnittstellen zu diesen Leistungsbildern verdeutlichen. Der gemeinsamen Leistungsbildbeschreibung nachgeordnet sind in Nummer 1.2.3 bis 1.2.5 jeweils spezifische Empfehlungen für Honorare- und Tafelwerte, die ebenfalls an den geänderten Beratungsaufwand angepasst wurden. Neu eingeführt für alle drei Leistungsbilder der Bauphysik wird ein Zuschlag für Umbauten und Modernisierungen bei Bestandsobjekten. Zudem wird für alle drei Leistungsbilder eine Empfehlung zur angemessenen Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten aufgenommen.

Die Umstrukturierung und Neukonzipierung folgt dem Ziel, die Leistungsbilder an erheblich veränderte gesellschaftliche und rechtliche Umfeldbedingungen sowie den Stand der Technik anzupassen:

Im Einzelnen:

Für das durch die Aufnahme der Energiebilanzierung grundlegend erweiterte Leistungsbild Wärmeschutz und Energiebilanzierung gilt dies insbesondere mit Blick auf die Energieeinsparverordnung (EnEV). Die Verordnung löste die bisherige Wärmeschutzverordnung und die Heizungsanlagenverordnung ab, an welchen das bisherige Leistungsbild der „Thermischen Bauphysik“ ausgerichtet war. Die Einführung der EnEV führte zu einer grundlegenden Neuausrichtung der Wärmeschutzmaßnahmen und einer umfassenden Erweiterung des Leistungsaufwandes gegenüber der Wärmeschutzverordnung (Wärmeschutzverordnung) vom 16. August 1994. Danach sollte zunächst der Heizenergiebedarf von Gebäuden um 30 Prozent gegenüber dem Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung (Wärmeschutzverordnung 1995) gesenkt werden. Mit der EnEV 2007 wurde sodann ein neues Berechnungsverfahren eingeführt, das Wohngebäude und Nichtwohngebäude getrennt betrachtet. Die zwischenzeitlich in Kraft getretene EnEV 2009 führt weitere weit reichende Vorgaben zur Reduzierung des Primärenergiebedarfs und Leistungserfordernisse ein, insbesondere zur Energiebilanzierung

(zum Beispiel Einbeziehung der Anlagentechnik in die Energiebilanz, zu entstehenden Energieverlusten, zur möglichst detaillierten Berücksichtigung von Wärmebrücken, zum sommerliche Wärmeschutz sowie zu solaren Energiegewinnen, zum Übergang zu einer so genannten Energiebilanzierung anstatt der bisherigen Wärmebedarfsorientierung). Daraus folgen eine deutlich erhöhte Detaillierung bei der Beratung und den Berechnungsmodellen sowie ein erheblich höherer Abstimmungsaufwand, die alle Leistungsphasen des Leistungsbildes betreffen.

Die Neukonzipierung der Grundleistungen und Honorarempfehlungen im Leistungsbild der Bauakustik ist erforderlich, um der Bedeutung des Schallschutzes bzw. der Bauakustik für die „Lebensqualität“ in allen Lebensbereichen (Wohnen, Arbeiten, Freizeit) Rechnung zu tragen. Beispielhaft genannt seien hier die Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 14. 06. 2007 (VII ZR 45/06) und vom 04. 06. 2009 (VII ZR 54/07). Im Bereich der Bauakustik ist darüber hinaus eine zunehmende Regulierung zu beobachten, die sowohl das Europarecht (z. B. Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 06. 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) als auch bundesrechtliche Gesetze und Verordnungen (z. B. Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gaststättengesetz, TA-Lärm, Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, Sportanlagenlärmschutzverordnung), Landesrecht (zum Beispiel Lärmimmissionsschutzgesetze der Länder) und auch gemeindliche Satzungen (zum Beispiel Bebauungspläne) betrifft.

Die fortschreitende bautechnische Entwicklung und Ausdifferenzierung bautechnischer Verfahren macht es erforderlich, frühzeitig Berechnungen zur Bauakustik anzustellen, weil hiervon grundsätzliche Entscheidungen zur Bauweise abhängen können. Schließlich tragen unterschiedliche Randbedingungen des Objekts und seiner Nutzung zu einer erhöhten Komplexität bei. So sind bei der zunehmenden Zahl von Bestandsbauvorhaben andere Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Zielen und Anforderungen (z. B. Denkmalschutz, ökonomische Ziele der Investoren, Erwartungen der Erwerber an den Wohnkomfort etc.) zu berücksichtigen als bei einem Neubauvorhaben.

Diese neuen Anforderungen wirken sich in allen Leistungsphasen aus, allerdings – entsprechend dem Grad der Untersuchungsvertiefung – im unterschiedlichen Umfang.

Für die Raumakustik haben sich seit 1996 die Anforderungen erhöht, wobei die Anforderungen je nach Nutzung des jeweiligen Raumes wie zum Beispiel Versammlungsräume, Schulräume, Räume in Verwaltungsgebäuden oder andere öffentliche Gebäude wie Gerichte, Gewerberäume, Konzertsäle, Theatersäle, Kirchen, Rundfunkstudios vollkommen unterschiedlich sein können. Gleichzeitig haben sich die technischen Möglichkeiten z. B. durch neue Berechnungsmethoden oder innovative Oberflächengestaltung erheblich erweitert, sodass es heute technisch in einem sehr viel größerem Umfang als früher möglich ist, für nahezu jede vorgegebene Grundform und Nutzungsanforderung eines Raumes eine raumakustisch höchsten Anforderungen genügende Lösung zu finden.

Zu Nummer 1.2.1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Nummer 1.2.1 Absatz 1 benennt die Grundleistungen für Bauphysik, nämlich den Wärmeschutz und die Energiebilanzierung, die Bauakustik (Schallschutz) und die Raumakustik.

In den Absätzen 2 bis 4 werden die jeweiligen Fachgebiete näher beschrieben, wobei sich die Beschreibung auf wesentliche Inhalte beschränkt.

Zu Absatz 2

Nummer 1.2.1 Absatz 2 definiert die Leistungen für „Wärmeschutz und Energiebilanzierung“. Neu aufgenommen werden Leistungen für die fachübergreifende Energiebilanzierung, um das bislang als „Thermische Bauphysik“ (Nummer 1.2 der HOAI 2009) bezeichnete Leistungsbild an die weit gehenden rechtlichen und technischen Änderungen anzupassen, siehe im Einzelnen die Ausführungen zu

Nummer 1.2. Das Leistungsbild Wärmeschutz und Energiebilanzierung erfährt dadurch eine erhebliche Erweiterung. Im Übrigen wird die Leistungsbeschreibung in Nummer 1.2.1 sprachlich gestrafft. Die bisherigen Absätze 2 und 3 in Nummer 1.2.1 der HOAI 2009 entfallen.

Zu Absatz 3

Nummer 1.2.1 Absatz 3 definiert die Leistungen für die Bauakustik. Die Begriffsbestimmung nimmt weitgehend unverändert die Definition des „baulichen Schallschutzes“ nach Nummer 1.3.1 Absatz 1 Nummer 1 der HOAI 2009 und des „Schallimmissionsschutzes“ nach Nummer 1.3.1 Absatz 1 Nummer 2 der HOAI 2009 in sich auf. Die Honorarempfehlung in Nummer 1.2.4 nimmt auf dieses Leistungsbild vollumfänglich Bezug. Infolgedessen werden nunmehr auch Leistungen des Schallimmissionsschutzes von den Honorarempfehlungen der Anlage 1.2 erfasst. Bisher konnte die Anwendung der Anlage 1.3 der HOAI 2009 zur Honorarermittlung nur für die Leistungen des baulichen Schallschutzes vereinbart werden (Nummer 1.3.1. der HOAI 2009).

Zu Absatz 4

Nummer 1.2.2 Absatz 4 bestimmt die Leistung für die Raumakustik näher. Gegenüber der bisherigen Empfehlung in Nummer 1.3.4 der HOAI 2009 entfallen die Überwachungsleistungen. Im Übrigen wird die Definition sprachlich gestrafft.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt zum systematischen Verständnis klar, dass die Besonderen Grundlagen der Honorare in den jeweiligen Nummern der Teilgebiete Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Bauakustik, Raumakustik aufgeführt sind.

Zu Nummer 1.2.2 (Leistungsbild Bauphysik)

Zu Absatz 1

In Nummer 1.2.2 Absatz 1 sind die Leistungsphasen der Bauphysik zusammengefasst und prozentual bewertet. Neu hinzugetreten sind die Leistungsphasen 1 und 2. Die neuen einheitlich geltenden Leistungsphasen ersetzen damit die bisher für die drei Leistungsbilder unterschiedlich ausgestalteten und bewerteten Teilleistungen.

Zu Absatz 2

Nummer 1.2.2 Absatz 2 fasst das Leistungsbild Bauphysik zusammen, ordnet die Grundleistungen den Leistungsphasen 1 bis 9 zu und benennt beispielhaft Besondere Leistungen. Das Leistungsbild Bauphysik wird durch die Energiebilanzierung ergänzt.

Zu Nummer 1.2.3

(Honorare für Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung)

Nummer 1.2.3 wird gegenüber der bisherigen Honorarempfehlung in Nummer 1.2.2 Absatz 2 bis 3 der HOAI 2009 überarbeitet, wobei insbesondere dem geänderten Beratungsaufwand durch das um die Energiebilanzierung erweiterte Leistungsbild Rechnung getragen wird. Neu aufgenommen wird die Berücksichtigung eines Umbauzuschlages.

Zu Absatz 1

Nummer 1.2.3 Absatz 1 entspricht der Grundlagennorm zur Honorierung in Nummer 1.2.2 Absatz 2 der HOAI 2009. Neu ist durch die Verweisung auf § 33 der HOAI, dass auch bei Leistungen des Wärme-

schutzes und der Energiebilanzierung für Bestandsobjekte die mitzuverarbeitende Bausubstanz angemessen bei den anrechenbaren Kosten berücksichtigt werden kann.

Zu Absatz 2

Nummer 1.2.3 Absatz 2 nimmt die bislang in Nummer 1.2.2 Absatz 3 der HOAI 2009 niedergelegte Honorartabelle auf. Die Tabellenwerte, Grenzwerte und Staffellungen werden umfassend aktualisiert.

Zu Absatz 3

Neu aufgenommen in Nummer 1.2.3 Absatz 3 wird eine Empfehlung zur Vereinbarung eines Umbauzuschlages bei Umbauten (vgl. § 2 Nummer 5) und Modernisierungen (vgl. § 2 Nummer 6). Maßgeblich ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall. Damit wird der zunehmenden Bedeutung der energetischen Sanierung von Bestandsobjekten und dem einhergehenden erhöhten Leistungsumfang Rechnung getragen. Die Empfehlung ist an den Regelungsgehalt des § 6 Absatz 2 Satz 3 angelehnt.

Zu Nummer 1.2.4 (Honorare für Grundleistungen der Bauakustik)

Nummer 1.2.4 fasst die bislang in Nummer 1.3.2 und Nummer 1.3.3 der HOAI 2009 enthaltenen Honorarempfehlungen für das überarbeitete Leistungsbild zusammen und passt sie an den geänderten Beratungsaufwand an.

Neu in den Empfehlungen enthalten sind ein Umbauzuschlag und die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz. Mit Nummer 1.3.2 Absatz 4 der HOAI 2009 entfallen zudem die Verweise auf die Bestimmungen der §§ 4, 6, 35 und 36 der HOAI 2009. Durch die bisherige Verweisung auf § 35 der HOAI 2009 auf den bei Leistungen im Bestand gegebenen Honorarzuschlag wurde ein Ausgleich dafür geschaffen, dass die Berücksichtigung der technisch und gestalterisch mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten in der HOAI 2009 entfallen war. In Nummer 1.2.4 Absatz 1 Satz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, die mitzuverarbeitende Bausubstanz als anrechenbare Kosten zu berücksichtigen. Damit entfällt das Erfordernis einer Verweisung auf § 35.

Zu Absatz 1

Nummer 1.2.4 Absatz 1 Satz 1 benennt anrechenbare Kosten, welcher der Honorarermittlung zugrunde gelegt werden können. Die Definition der anrechenbaren Kosten in Nummer 1.2.4 Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der in Nummer 1.3.2 Absatz 3 der HOAI 2009. Die bisherigen Begriffsmerkmale „Installationen“, „zentrale Betriebstechnik“ und „betriebliche Einbauten“ werden unter der Bezeichnung „Anlagen der Technischen Ausrüstung“ zusammengezogen. Damit wird die Vorschrift an die DIN 276 12/2008, „Kostengruppe 300 und 400“ angepasst, nach welcher sich die anrechenbaren Kosten der Bauphysik richten.

Nummer 1.2.4. Absatz 1 Satz 2 stellt jetzt klar, dass bei der Beratung zu Maßnahmen der Bauakustik für Bestandsgebäuden nunmehr auch die mitzuverarbeitende Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten angemessen berücksichtigt werden kann.

Zu Absatz 2

Nummer 1.2.4 Absatz 2 entspricht vollumfänglich Nummer 1.3.2 Absatz 5 der HOAI 2009.

Zu Absatz 3

Nummer 1.2.4 Absatz 3 enthält wie die bisherige Nummer 1.3.3 Absatz 3 der HOAI 2009 die Empfehlung für eine aktualisierte Honorartafel für Leistungen der Bauakustik.

Zu Absatz 4

Auch für Leistungen der Bauakustik wird nach Nummer 1.2.4 Absatz 4 nunmehr bei Umbau und Modernisierung mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (Honorarzone III) die Vereinbarung eines Zuschlages vorgeschlagen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Empfehlung siehe die Begründung zu Nummer 1.2.3 Absatz 3. Mit dieser Vorschrift wird auch hier der zunehmenden Bedeutung der energetischen Sanierung von Bestandsobjekten und den damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen bei der Beratung zum Schallschutz Rechnung getragen.

Zu Absatz 5

Nummer 1.2.4 Absatz 5 ändert die bislang in Nummer 1.3.3 Absatz 1 der HOAI 2009 anhand spezifischer Objekttypen und Objekteigenschaften ausgerichtete Beschreibung der Honorarzonen. Es werden sechs Bewertungsmerkmale eingeführt, welche der Ermittlung der Honorarzone zugrunde gelegt werden können. Neben einer Straffung der Empfehlungen dient dies dem Ziel, die Zuordnung angesichts der vielgestaltigen Anforderungen der Praxis handhabbarer zu gestalten.

Zu Absatz 6

Die Empfehlung für die Zuordnung zu den Honorarzonen in Nummer 1.2.4 Absatz 6 verweist auf die Regelung zur Tragwerksplanung und entspricht inhaltlich Nummer 1.3.3 Absatz 2 der HOAI 2009.

Zu Absatz 7

Die in Nummer 1.2.4 Absatz 7 beispielhaft aufgeführte Objektliste entspricht § 82 Absatz 1 der HOAI 1996. Die Objektliste soll nunmehr übersichtlicher gestaltet werden.

Zu Nummer 1.2.5 (Honorare für Grundleistungen der Raumakustik)

In Nummer 1.2.5 werden die bisher in Nummer 1.3.5 und 1.3.6 der HOAI 2009 niedergelegten Honorarempfehlungen für Leistungen der Raumakustik zusammengefasst und überarbeitet. Ebenfalls neu enthalten ist die Vereinbarkeit eines Umbauzuschlags und die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz. Die bisherigen Verweise auf die §§ 4, 6, 35 und 36 entfallen mit Absatz 4 in Nummer 1.3.5 der HOAI 2009 auch hier. Siehe im Einzelnen die Ausführungen zu Nummer 1.2.4.

Zu Absatz 1

Nummer 1.2.5 Absatz 1 entspricht weitgehend der Empfehlung über die Honorargrundlagen in Nummer 1.3.5 Absatz 2. Die Verweise werden aktualisiert.

Zu Absatz 2

Nummer 1.2.4 Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich weitestgehend Nummer 1.3.5 Absatz 3 der HOAI 2009. Die Empfehlung wird sprachlich an die DIN 276 12/2008 angepasst. Die Bezugnahme auf die Technische Ausrüstung wird aufgenommen. Anstelle der Kosten „für betriebliche Einbauten, bewegliches Mobiliar und Textilien“, die zu den anteilig ermittelten Kosten der „Baukonstruktion und Technischen Ausrüstung“ hinzugezählt werden, tritt die Verweisung auf die Kosten der Ausstattung im Sinne der DIN 276, KGR 610.

Nach Satz 2 wird nunmehr für Grundleistungen der Raumakustik zu Räumen in Bestandsgebäuden die mitzuverarbeitende Bausubstanz angemessen berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Die bislang in Nummer 1.3.5 Absatz 4 enthaltene Honorartabelle wird in Nummer 1.2.5 Absatz 3 aktualisiert.

Zu Absatz 4

Wie schon bei den Leistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung sowie der Bauakustik (Schallschutz) wird in Absatz 4 neu die Vereinbarung eines Umbauzuschlages vorgeschlagen. Die Erläuterungen zu Nummer 1.2.3 Absatz 3 gelten entsprechend. Ein solcher Umbauzuschlag soll berücksichtigen, dass erhöhte Aufwendungen im Zuge der Beratung zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz auch den Umfang der Grundleistung Raumakustik erhöhen können.

Zu Absatz 5

Die in Nummer 1.2.5 Absatz 5 vorgesehene Anzahl von fünf Honorarzonen entsprechend der Schwierigkeit der Beratungsanforderungen geht mit der bisherigen Fassung des Nummer 1.3.5 Absatz 1 der HOAI 2009 einher. Allein die Honorarzone IV erfasst nicht mehr „durchschnittliche“, sondern „hohe“ Anforderungen.

Zu Absatz 6

Nummer 1.2.5 Absatz 6 übernimmt inhaltlich unverändert die bislang in Nummer 1.3.6 Absatz 2 der HOAI 2009 aufgeführten Bewertungsmerkmale.

Zu Absatz 7

Die in Nummer 1.2.5 Absatz 7 beispielhaft aufgeführte Objektliste entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Fassung in Nummer 1.3.7 der HOAI 2009. Die Objektliste soll nunmehr übersichtlicher gestaltet werden.

Zu Absatz 8

Die Empfehlung für Zweifelsfälle der Honorarzonenzuordnung in Nummer 1.2.5 Absatz 8 entspricht inhaltlich Nummer 1.3.6 Absatz 3 der HOAI 2009.

Zu Nummer 1.3 (Grundleistungen für Geotechnik)

Im neuen Leistungsbild der „Geotechnik“ werden die bisherigen Leistungen für „Bodenmechanik, Erd- und Grundbau“ zusammengefasst. Die Darstellung des Leistungsbildes und der Honorarempfehlungen wird redaktionell überarbeitet und an die Struktur der anderen Leistungsbilder angepasst. Insbesondere wird das Leistungsbild in Grundleistungen und Besondere Leistungen gegliedert. Dies folgt der Zielstellung, die HOAI einheitlicher und übersichtlicher zu gestalten. Zudem wurden bei der Anpassung der Leistungsbeschreibung teilweise veränderte Prozesse bei der Leistungserbringung berücksichtigt. Schließlich ist die Honorartabelle aktualisiert worden.

Eine Empfehlung zum Umbauzuschlag und zur mitzuverarbeitenden Bausubstanz ist – im Gegensatz zum neuen Leistungsbild der Bauphysik und der früheren Regelung der Geotechnik in der HOAI 1996 – nicht vorgesehen. Grundleistungen der Geotechnik beziehen sich immer auf eine vorhandene Situation im Boden. Insofern ist ein Unterschied zwischen Neubau, Umbau und Modernisierung bei der Honorarbemessungsgrundlage nicht ersichtlich.

Zu Nummer 1.3.1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Nummer 1.3.1 Absatz 1 definiert den Leistungsbereich der Geotechnik. Die Beschreibung wird gegenüber der bisherigen Fassung in Nummer 1.4.1 Absatz 1 der HOAI 2009 inhaltlich konkretisiert. Lediglich klarstellenden Charakter hat die ausdrückliche Bezugnahme auf die „Grundwasserverhältnisse“. Bereits Nummer 1.4.1 Absatz 2 Nummer 1 der HOAI 2009 schließt mit der „Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung“ die Klärung der Grundwasserverhältnisse mit ein.

Erdbauwerke, Frei- und Verkehrsanlagen sind ausgenommen, weil dafür der Leistungsumfang von den hier definierten Grundleistungen abweicht. Sie sind der Objektplanung zugeordnet.

Zu Absatz 2

Die Aufzählung der in der Praxis vorkommenden Leistungen der Geotechnik konzentriert sich in Nummer 1.3.1 Absatz 2 inhaltlich auf die bislang in Nummer 1.4.1 Absatz 2 Nummer 1 der HOAI 2009 aufgeführte Leistung der „Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung“. Die bisher in Nummer 1.4.1 Absatz 2 Nummer 2 bis 9 der HOAI 2009 aufgezählten Leistungen, die nicht von der Honorarempfehlung der Anlage 1 erfasst waren, können zur weiteren Vereinfachung entfallen.

Zu Nummer 1.3.2 (Besondere Grundlagen des Honorars)

In Nummer 1.3.2 werden nunmehr unter der Bezeichnung „Besondere Grundlagen des Honorars“ die bisher in Nummer 1.4.2 Absatz 3 und Absatz 5 der HOAI 2009 enthaltenen Honorarempfehlungen zusammengezogen.

Die Inhalte der Nummer 1.4.2 Absatz 4 und Absatz 6 der HOAI 2009 werden nicht übernommen. Für die unverbindliche Anlage 1.3 entfällt ein Bedürfnis für die dort getroffenen Verweisungen auf den Allgemeinen Teil der HOAI 2009.

Zu Absatz 1

Nummer 1.3.2 Absatz 1 entspricht inhaltlich Nummer 1.4.2 Absatz 3 der HOAI 2009. Das Honorar kann sich nach den anrechenbaren Kosten der Tragwerksplanung gemäß § 52 Absatz 1 bis Absatz 3 richten. Weiterhin wird gegenüber der bisherigen Empfehlung klargestellt, dass „das gesamte Objekt aus Bauwerk und Baugrube“ die Bezugsgröße für die anrechenbaren Kosten darstellt.

Zu Absatz 2

Nummer 1.3.2 entspricht Nummer 1.4.2 Absatz 5 der HOAI 2009. Mit dieser spezifischen Empfehlung für die Honorierung geotechnischer Leistungen im Zusammenhang mit Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, wie z. B. Ufermauern, Kaimauern oder Tunnel, soll dem vergleichsweise deutlich höheren Aufwand bei der Darstellung und Auswertung der Baugrunderkundungen sowie für deren geotechnische Bewertung Rechnung getragen werden. Klargestellt wird, dass das Honorar für diese Leistungen ergänzend zu den Honorarempfehlungen der Nummer 1.3.4 frei vereinbar sein kann.

Zu Nummer 1.3.3 (Leistungsbild Geotechnik)

Zu Absatz 1

Nummer 1.3.3 Absatz 1 beschreibt in Satz 1 den wesentlichen Inhalt der Grundleistungen. In Satz 2 wird klargestellt, dass die Darstellung dieser Inhalte im geotechnischen Bericht erfolgen kann.

Zu Absatz 2

Nummer 1.3.3. Absatz 2 übernimmt inhaltlich unverändert die bisher in Nummer 1.4.2 Absatz 1 der HOAI 2009 zu Grunde gelegte Aufteilung in drei Teilleistungen. Die prozentuale Gewichtung der Teilleistungen bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungen in Teilleistung c) Absatz 3 unverändert. Neu aufgenommen ist entsprechend dem Vorgehen in den anderen Leistungsbildern jeweils eine eigene Bezeichnung der drei Teilleistungen.

Zu Absatz 3

Die bislang in Nummer 1.4.2 Absatz 1 der HOAI 2009 enthaltene ausführliche Beschreibung der Grundleistungen bleibt im Bereich der Teilleistung 1 und Teilleistung 2 im Wesentlichen unverändert. Inhalt-

liche Änderungen ergeben sich auf Grund der durch geänderte Beratungsprozesse erforderlichen Ergänzungen in der Teilleistung c).

Im Einzelnen wurde Nummer 1.3.3 Absatz 3 wie folgt gegenüber Nummer 1.4.2 Absatz 1 der HOAI 2009 überarbeitet:

Teilleistung a): Die sprachliche Ergänzung durch das Wort „Grundwasserverhältnisse“ hat lediglich klarstellende Wirkung. Auch die Nummer 1.4.2 Nummer 1 der HOAI 2009 schließt mit der „Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung“ die Klärung der Grundwasserverhältnisse mit ein.

Teilleistung b): Der Begriff der „Bodenkennwerte“ wird durch den weiter gehenden Begriff der „Baugrundwerte“ ersetzt. Durch die allgemeine Bezugnahme auf den „Baugrund“ wird klargestellt, dass hierbei auch zum Beispiel der Fels mit umfasst ist.

Teilleistung c): Die Teilleistungen „Allgemeine Angaben zum Erdbau“ und „Angaben zur geotechnischen Eignung von Aushubmaterial zur Wiederverwendung bei der betreffenden Baumaßnahme sowie Hinweise zur Bauausführung“ sind neu. Insoweit gibt es keine vergleichbare Empfehlung in Nummer 1.4.2 Absatz 1 der HOAI 2009. Mit der letztgenannten Leistung wird unter anderem den aktuellen (auch umweltschutzbedingten) Anforderungen an eine mögliche Wiederverwendung von Bodenaushub entsprochen. Soweit zum Beispiel das Aushubmaterial verwendbar ist, weil es die geotechnischen Eigenschaften erfüllt, die eine Verfüllung auf dem Baugelände erfordert (z. B. Sickerfähigkeit als kapillarbrechende Schicht, Verdichtungseignung, Tragfähigkeit je nach Einzelfall), kann es wieder verwendet werden. Das gilt auch für Aushubmaterial in verschiedenen Lagevorkommen mit geotechnisch gegebenenfalls unterschiedlichen Eigenschaften. „Hinweise zur Bausführung“ können sich u. a. auf die Art der Wiederverwendung oder die Arbeitsfolge des Einbaus beziehen.

Weiterhin wurde die beispielhafte Aufzählung der Besonderen Leistungen präzisiert und unter Berücksichtigung der Anforderungen der heutigen Beratungspraxis um einige Leistungen erweitert, insbesondere wurde das „Mitwirken während der Auswertung“ neu aufgenommen.

Zu Nummer 1.3.4 (Honorare Geotechnik)

Zu Absatz 1

Nummer 1.3.4 Absatz 1 aktualisiert die bisher in Nummer 1.4.3 Absatz 3 der HOAI 2009 enthaltene Honorarempfehlung.

Zu Absatz 2

Die Empfehlung zur Honorarzonenzuordnung in Nummer 1.3.4 Absatz 2 entspricht Nummer 1.4.3 der HOAI 2009.

Zu Absatz 3

Die in Nummer 1.3.4. Absatz 2 getroffenen Empfehlung für die Zuordnung zu den Honorarzonen entspricht inhaltlich Nummer 1.4.3. Absatz 1 der HOAI 2009.

Zu Absatz 4

Nummer 1.3.4 Absatz 4 ergänzt die Empfehlung für die Zuordnung zu den Honorarzonen um die Aspekte des „Grundwassereinflusses“ und der „Nachbarbebauung“, die bei der Ermittlung der Honorarzone berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 1. 4 (Ingenieurvermessung)

Unter dem neuen Oberbegriff „Ingenieurvermessung“ werden die Leistungsbild- und Honorarempfehlungen der bisherigen „vermessungstechnischen Leistungen“ umfassend überarbeitet.

Die Leistungsbilder werden aktualisiert und modernisiert, insbesondere an die dem Stand der Technik entsprechenden Mess- und Auswertungsmethoden angepasst. Das Leistungsbild wird fortan „methoden-neutral“ beschrieben und die anzuwendende Methode (zum Beispiel „tachymetrisch“ oder „photogrammetrisch“) nicht mehr vorgegeben. Mit der Anpassung an den Stand der Technik verbunden ist der Übergang von „Plänen“ zu „Daten“ sowie von „Festpunkten“ zu einem „geodätischen Raumbezug“, um beispielsweise auch satellitengestützte Messmethoden zu berücksichtigen. Aus den aktuellen Arbeitsmethoden und Abläufen der Vermessung resultieren auch Änderungen in der zeitlichen Abfolge der Leistungserbringung. Die Gliederung der Leistungsbilder und Leistungsphasen wird daran angepasst.

Aufgrund des gleichartigen Arbeitsaufwandes wird nunmehr auch die Vermessung für Flächenplanungen in das neu bezeichnete Leistungsbild der Planungsbegleitenden Vermessung aufgenommen. Die Honorierung der Planungsbegleitenden Vermessung wird von den Baukosten entkoppelt und ein Flächenansatz eingeführt, der durch so genannte Verrechnungseinheiten realisiert wird.

Die Überarbeitung berücksichtigt zudem die unterschiedlichen Gegebenheiten aus Hoch- und Tiefbau. Des Weiteren werden die Leistungsbilder an neue Anforderungen angepasst, welche aus der Neuordnung des Bauordnungsrechts resultieren.

Auf der Grundlage dieser Aktualisierung des Leistungsbildes werden gesonderte Honorartafeln für die Planungsbegleitende Vermessung und die Bauvermessung eingeführt.

Zu Nummer 1.4.1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Nummer 1.4.1 Absatz 1 definiert die Leistung der „Ingenieurvermessung“. Die Begriffsbestimmung entspricht der bisherigen Definition der „vermessungstechnischen Leistungen“ in Nummer 1.5.1 der HOAI 2009. Allein der Begriff der „ortsbezogenen Daten“ wird durch die Bezeichnung „raumbezogene“ Daten ersetzt.

Zu Absatz 2

Nummer 1.4.1 Absatz 2 Nummer 1 bis Nummer 3 konkretisiert und erweitert die Aufzählung der Gruppen vermessungstechnischer Leistungen der Nummer 1.5.1. Absatz 2 der HOAI 2009.

Die ehemalige Gruppe 1 („Entwurfsvermessung“) in Nummer 1.5.1 Absatz 2 Nummer 1 der HOAI 2009 wird unter der Bezeichnung „Planungsbegleitende Vermessung“ fortgeführt. Neu aufgenommen werden in diese Leistungskategorie die Ingenieurvermessungen bei Flächenplanungen. Dahinter steht die Zielsetzung, für inhaltlich vergleichbare Leistungen auch eine gleichlaufende Systematik und Honorarempfehlung zu gewährleisten. Denn in der Planungspraxis haben sich die aktuellen Aufnahme- und Auswertungsverfahren für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen einerseits und für die Flächenplanungen andererseits angeglichen. Mit dieser Erweiterung wird daher das Ziel verfolgt, dass die Planungsbegleitende Vermessung für eine Straßenplanung genauso bewertet werden kann wie die gleiche Planungsbegleitende Vermessung für eine Flächenplanung, die unter Umständen sogar das gleiche Planungsgebiet abdeckt. Am Beispiel des Straßenbaus könnten demnach für die Vermessung bei einer Straßenplanung im Rahmen eines „Planfeststellungsverfahrens“ die gleichen Honorarempfehlungen greifen wie für die Vermessung bei einer Flächen- und der gleichen Straßenplanung im Rahmen eines „Bauleitplanverfahrens“.

Leistungsgruppe 2 („Bauvermessungen“) in Absatz 2 Nummer 2 bleibt im Wesentlichen inhaltlich unverändert. Um den Leistungsumfang konkreter zu beschreiben, wird nunmehr klargestellt, dass die Bauvermessungen „vor und während“ der Bausführung erfasst sind.

Leistungsgruppe 3 („Sonstige Vermessungstechnische Leistungen“) in Absatz 2 Nummer 3, auf welche Anlage 1.4 keine Anwendung finden soll, entspricht weitgehend der bisherigen Beschreibung in

Nummer 1.5.1 Absatz 2 Nummer 3 der HOAI 2009. Die einzelnen Leistungen werden inhaltlich konkretisiert und neu strukturiert, um eine Abgrenzung zu den von der Anlage erfassten Leistungen in Nummer 1 und Nummer 2 zu gewährleisten. Ausdrücklich wird in Spiegelstrich 2 klargestellt, dass Wasserstraßen dieser Leistungskategorie zuzuordnen sind. Bei Wasserstraßen sind sowohl Land- als auch Wasserflächen betroffen. Es liegen Besonderheiten vor, die es nicht erlauben, die sonst üblichen Maßstäbe für die Bemessung des Honorars anzuwenden. Ingenieurbauwerke im Zusammenhang mit Wasserstraßen sind hiervon nicht betroffen.

Zu Nummer 1.4.2 (Grundlagen des Honorars bei der Planungsbegleitenden Vermessung)

Nummer 1.4.2 wird gegenüber Nummer 1.5.2 der HOAI 2009 grundlegend verändert. Neu eingeführt wird ein Modell, bei dem durch einen Flächenansatz für die Honorierung der Planungsbegleitenden Vermessung eine Entkoppelung von den anrechenbaren Kosten möglich wird. Die zu beplanende Fläche ist der maßgebende Parameter für die Honorarfindung bei der „Planungsbegleitenden Vermessung“. Mit dem Flächenansatz soll zudem ein in der Planungspraxis auftretendes Problem vermieden werden: Mitunter werden Planungsbegleitende Vermessungstechnische Leistungen zu einem Zeitpunkt angefordert, an welchem die Planung noch nicht so weit verfestigt ist, dass die Baukosten ansatzweise ermittelt werden könnten. Eine Kostenvereinbarung ist daher mit Schwierigkeiten verbunden. Wird dagegen der Ansatz über die Fläche gewählt, kann der tatsächliche Aufwand für „Planungsbegleitende Vermessungen“ deutlich zutreffender abgebildet werden. Gleichzeitig wird hiermit ein transparenter, leicht nachvollziehbarer und anwendbarer Berechnungsansatz zur Verfügung gestellt.

Der Flächenansatz wird über so genannte Verrechnungseinheiten (VE) realisiert.

Als Folge der Entkoppelung von den Baukosten entfallen die bisherigen Empfehlungen zu den anrechenbaren Kosten in Nummer 1.5.2 Absatz 2 bis 5 der HOAI 2009.

Zu Absatz 1

Nummer 1.4.2 Absatz 1 nimmt die Vorschriften zur Honorarberechnung der Nummer 1.5.2 der HOAI 2009 auf und passt sie an das veränderte Berechnungssystem an. Anstelle der anrechenbaren Kosten ist daher als neue Komponente der Honorarabrechnung nunmehr die „Summe der Verrechnungseinheiten“ maßgebend.

Zu Absatz 2

Nummer 1.4.2 Absatz 2 bestimmt nunmehr, dass sich die Verrechnungseinheiten aus der Größe der aufzunehmenden Fläche und deren Punktdichte berechnen. Bei objektgebundenen Vermessungen ist damit klargestellt, dass nicht nur die Fläche zum Beispiel eines Bauantragsgrundstückes, sondern auch die Fläche anzusetzen ist, die zur Beurteilung des Vorhabens mit aufgemessen wird. Üblicherweise sind dies bei Bauantragsplänen die Grundstückstreifen auf den Nachbargrundstücken zumindest bis zur Hauswand von Nachbargebäuden, wenn sie sich in Grenznähe befinden (Abstandflächenrelevanz). Ebenso sind notwendige private Erschließungsflächen und Teile der nächsten öffentlichen Erschließungsanlage (Straßentopographie und Kanalsituation) mit aufzumessen. Bei Verkehrsanlagen wird die aufzumessende Fläche üblicherweise durch einen Aufnahmekorridor (zum Beispiel: 100 m links und rechts der Trasse) definiert. Die Punktdichte ergibt sich aus der Anzahl der aufzumessenden bzw. aufgemessenen Punkte in Relation zur aufzumessenden Fläche. Aufgemessene Punkte sind anhand der örtlichen Aufnahme definiert. Jeder Punkt, der unabhängig örtlich ermittelt werden muss, zählt. So ergeben beispielsweise Sockel- und Traufpunkt einer Gebäudekante zwei Punkte.

Zu Absatz 3

Nummer 1.4.2 Absatz 3 neu führt aus, wie die Flächen in Abhängigkeit von der Punktdichte den entsprechenden Verrechnungseinheiten je Hektar zugeordnet werden können

Zu Absatz 4

Nummer 1.4.2 Absatz 4 entspricht Nummer 1.5.2 Absatz 6 der HOAI 2009 und regelt die Honorarempfehlung bei objektbezogenen Planungsbegleitenden Vermessungen, bei denen für mehrere Objekte gleichzeitig ein Auftrag erteilt wird. Es wird klargestellt, dass für jedes einzelne Objekt die aufzumessende Fläche, die Punktdichte und die Honorarzone separat ermittelt und das Honorar darauf basierend getrennt berechnet werden kann.

Zu Nummer 1.4.3

(Honorarzonen für Grundleistungen bei der Planungsbegleitenden Vermessung)

Nummer 1.4.3 wird inhaltlich weit gehend unverändert aus Nummer 1.5.3 der HOAI 2009 übernommen. Die Empfehlung wird sprachlich gestrafft und neu aufgebaut. Die Änderungen sollen der besseren Systematik und Übersichtlichkeit dienen. Die Empfehlung zur Einordnung in die Honorarzone in Zweifelsfällen des Nummer 1.5.3 Absatz 2 Satz 1 der HOAI 2009 entfällt.

Zu Absatz 1

Das Punktebewertungssystem zur Einordnung in die Honorarzonen in Nummer 1.4.3 Absatz 1 wird gegenüber Nummer 1.5.3 Absatz 1 und Absatz 2 der HOAI 2009 übersichtlicher gestaltet, neu strukturiert und zusammengefasst. Die angewandten Kriterien werden im Wesentlichen übernommen. Die Gewichtung der Bewertungsmerkmale bleibt unverändert. Das Merkmal Topographiedichte entfällt, da dieser Aufwandsfaktor über die Punktdichte Berücksichtigung findet. Das bisherige Kriterium des Lage- und Höhenfestpunktfeldes geht in der neuen Bezeichnung der „Qualität des geodätischen Raumbezuges“ auf. Diese sprachliche Anpassung soll den veränderten technologischen Möglichkeiten Rechnung tragen.

Zu Absatz 2

Nummer 1.4.3. Absatz 2 aktualisiert die bislang in Nummer 1.5.3 Absatz 2 Satz 2 enthaltene Punkteskala für die Empfehlung zur Zuordnung der Honorarzone.

Zu Nummer 1.4.4 (Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung)

Zu Absatz 1

Das in Nummer 1.4.4 Absatz 1 niedergelegte Leistungsbild erfasst im Zuge des erweiterten Anwendungsbereiches nunmehr auch die Flächenplanung. Der Hinweis auf die terrestrische und photogrammetrische Aufnahmeart wird gestrichen. Dies folgt der Zielstellung, die Leistungsbilder methodenneutral zu beschreiben. Die Anzahl der Leistungsphasen wurde entsprechend den aktuellen Abläufen bei der Vermessung von sechs auf vier reduziert. Die Praxis hat gezeigt, dass die bisherigen Leistungsphasen „Absteckungsunterlagen“ und „Absteckung für Entwurf“ im Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung entbehrlich geworden sind. Die Leistungsphase „Absteckung für Entwurf“ kommt nur bei Verkehrsanlagen und auch in diesem Fall nur sehr selten vor, sodass nicht mehr von einer Grundleistung gesprochen werden kann. Wenn die Leistungsphase „Absteckung“ betrachtet wird, dann ist diese logisch der Bauvermessung zuzuordnen und dann sind regelmäßig auch die „Absteckungsunterlagen“ zu fertigen. Demzufolge sind diese beiden Leistungsphasen im Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung entfallen, und die Leistungsphase „Absteckungsunterlagen“ ist in die Bauvermessung verschoben worden. Die entfallenen Prozentanteile werden auf die Bewertung der jetzigen Leistungsphasen 1 bis 3 verteilt.

Zu Absatz 2

Nummer 1.4.4 Absatz 2 enthält nunmehr die Anzahl der Leistungsphasen der planungsbegleitenden Vermessung und die Prozentsätze ihrer Bewertung.

Zu Absatz 3

In Nummer 1.4.4 Absatz 3 werden die Grundleistungen der bisherigen Leistungsphasen 3, 4, 5, 6 der Nummer 1.5.4 Absatz 2 der HOAI 2009 modernisiert und teilweise neu zusammengestellt. Gleiches gilt hinsichtlich der Besonderen Leistungen.

Im Einzelnen wurde Nummer 1.4.4 Absatz 2 wie folgt gegenüber Nummer 1.5.4. der HOAI 2009 überarbeitet:

Die Beschreibung der Leistungsphasen 1 und 2 wird lediglich sprachlich angepasst und bleibt inhaltlich weitestgehend unverändert.

Leistungsphase 3: Im Rahmen der Leistungsphase 3 wird die Reihenfolge der Grundleistungen und Besonderen Leistungen an die geänderten zeitlichen Arbeitsabläufe angepasst. Die Aufteilung der bisherigen Leistungsphase „vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne“ zielt darauf ab, Unsicherheiten für die Anwendungspraxis zu beseitigen.

Die Berechnung des digitalen Geländemodells (so genanntes „3-D-Modell“) wurde daher aus der Leistungsphase 3 in die jetzige Leistungsphase 4 überführt. Der in der Grundleistung b) vorgenommenen Ergänzung „Aufbereiten“ kommt nur klarstellender Charakter zu. Es wird damit nur ein notwendiger Zwischenschritt des bisher schon enthaltenen Begriffs der „Auswertung“ genannt. Neu mit Grundleistung c) aufgenommen ist das Erstellen eines Digitalen Lagemodells. Das Digitale Lagemodell stellt die grundrissbezogene Beschreibung (x-, y-Koordinaten) des Geländes mit Angaben zu Geometrie, Bedeutung und gegenseitigen Beziehungen von topografischen Objekten dar (vgl. DIN 18709-1). Die Leistung f) ist sprachlich neu gefasst, aber inhaltlich nicht verändert worden. In Grundleistung h) wird klargestellt, dass nicht nur Daten, sondern auch Pläne zu liefern sind, und zwar nicht nur in digitaler, sondern auch in analoger Form.

Leistungsphase 4: Die neue Leistungsphase 4 nimmt nunmehr unter der Bezeichnung „Digitales Geländemodell“ die bisherige Leistungsphase 6 der HOAI 2009 auf. Dies entspricht dem heutigen Stand der Technik, dem zufolge sich Profile aus einem digitalen Geländemodell ableiten lassen. Digitales Geländemodell ist nicht zu verwechseln mit dem digitalen Lagemodell der Leistungsphase 3. Das Lagemodell ist zweidimensional in der Ebene mit Ausweisung einzelner Höhenangaben, während das Geländemodell einen komplett dreidimensionalen Planungsraum virtuell beschreibt.

Zu Nummer 1.4.5 (Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung)

Nummer 1.4.5 stimmt inhaltlich weitestgehend mit Nummer 1.5.5 der HOAI 2009 überein. Anpassungen werden hinsichtlich der Verweisungen vorgenommen.

Zu Absatz 1

Nummer 1.4.5 Absatz 1 aktualisiert die Verweise auf die maßgebenden Vorschriften für die Honorarberechnung und entspricht im Übrigen der bislang in Nummer 1.5.5 der HOAI 2009 getroffenen Empfehlung zu den Grundlagen der Honorarberechnung bei der Bauvermessung.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird nunmehr empfohlen, die anrechenbaren Kosten entsprechend § 4 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 bis Absatz 3 (bei Gebäuden), § 42 Absatz 1 bis Absatz 3 (bei Ingenieurbauwerken) bzw. § 45 Absatz 1 bis Absatz 5 (Verkehrsanlagen) zu ermitteln. Dies entspricht inhaltlich der bisherigen Verweisung auf Nummer 1.5.2. Absatz 3 der HOAI 2009 (jetzt 1.4.2. HOAI 2013), welche jedoch auf Grund der Umstellung auf einen Flächenansatz nicht übernommen worden ist. Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist nicht zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Nummer 1.4.5 Absatz 3 bleibt inhaltlich gegenüber Nummer 1.5.5 Absatz 3 der HOAI 2009 unverändert. Die Verweisungen werden aktualisiert. Bereits im Rahmen der Empfehlung zum Anwendungsbereich der Anlage 1.5 ist nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass Wasserstraßen von den Empfehlungen der Anlage 1.5. nicht erfasst sind.

Zu Nummer 1.4.6 (Honorarzonen für Grundleistungen bei der Bauvermessung)

Nummer 1.4.6 wird entsprechend dem Vorgehen in Nummer 1.4.3 umstrukturiert. Gegenüber der bisherigen Ausgestaltung in Nummer 1.5.6 Absatz 2 der HOAI 2009 entfällt auch hier die Empfehlung für die Zuordnung in Zweifelsfällen bei Bewertungsmerkmalen aus mehreren Honorarzonen.

Zu Absatz 1

Das Punktebewertungssystem zur Einordnung in die Honorarzonen wird neu gestaltet. Inhaltlich bleiben die Bewertungsmerkmale unverändert.

Zu Absatz 2

Die Punktebereiche der einzelnen Honorarzonen bleiben unverändert gegenüber den bislang in Nummer 1.5.6 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 1.5.2 Absatz 2 Satz 2 der HOAI 2009 getroffenen Empfehlungen.

Zu Nummer 1.4.7 (Leistungsbild Bauvermessung)

Nummer 1.4.7 wird gegenüber der bisherigen Fassung in Nummer 1.5.7 der HOAI 2009 überarbeitet.

Zu Absatz 1

Die Inhaltsbestimmung des Leistungsbildes entspricht im Wesentlichen der Beschreibung in Nummer 1.5.7 der HOAI 2009. Im Zuge der nunmehr zugrunde gelegten methodenneutralen Beschreibung entfällt auch hier der Hinweis auf die terrestrische und photogrammetrische Aufnahmeart.

Zu Absatz 2

Die in Nummer 1.4.7 Absatz 2 vorgenommen ausführliche Beschreibung des Leistungsbildes in den einzelnen Leistungsphasen wird gegenüber der bisherigen Empfehlung in Nummer 1.5.7 Absatz 2 der HOAI 2009 aktualisiert und an die neue Systematik der Leistungsphasen angepasst.

Zu Absatz 3

Im Einzelnen wurde das Leistungsbild der Nummer 1.4.7 Absatz 2 wie folgt gegenüber Nummer 1.5.7 Absatz 2 der HOAI 2009 überarbeitet:

Leistungsphase 1: Die bisherigen Grundleistungen a) und b) werden in der neuen Grundleistung b) zusammengefasst. Die neue Grundleistung a) stellt dabei lediglich eine Vorleistung zu der Grundleistung b) dar. Die bisherige Grundleistung d) wird nicht mehr als Grundleistung geführt, sondern den Besonderen Leistungen zugeordnet, da der Leistungsinhalt (Messprogramme für Bewegungs- und Deformationsmessungen) einer festen Verpreisung nur sehr bedingt zugänglich ist.

Leistungsphase 2: Die gesamte Leistungsphase ist neu eingeführt, siehe die Ausführungen zu Nummer 1.4.4. Die Berechnung der Detailgeometrie hat sich als fachtechnisches Erfordernis gezeigt. „Aufzeigen von Widersprüchen“ umfasst das Prüfen aller von Dritten beigebrachten und vorgegebenen Grundlagendaten in Bezug auf die Umsetzbarkeit des Projekts.

Leistungsphase 3: Neu aufgenommen wird die Leistungsphase „Bauvorbereitende Vermessung“, wodurch sich die Anzahl Leistungsphasen der Bauvermessung von vier auf fünf Leistungsphasen erhöht.

Die prozentuale Gewichtung wurde entsprechend angepasst. Grundleistungen a) und b) der Leistungsphase 3 sind neu. Das „Prüfen“ eines Festpunktfeldes gemäß Grundleistung a) erfordert die Bereitstellung vorhandener vermessungstechnischer Unterlagen und Daten. Die „Ergänzung“ eines bauvorbereitenden Festpunktfeldes basiert auf definierten Genauigkeitsanforderungen und dem projektbezogenen Schwierigkeitsgrad. Gleiches gilt für die Anzahl von Festpunkten, die projektspezifisch sehr unterschiedlich sein können. Dabei ist zu klären, ob es für die nachfolgende Arbeit bereits hinreichend ist oder ob Anpassungen, Verdichtungen und/oder Ergänzungen erforderlich sind.

Die Grundleistung b) behandelt alle projektbezogenen Arbeiten zur Vorbereitung der örtlichen Absteckungsaufgabe. Hierzu gehört das Vorbereiten der Absteckdokumentation und dazu notwendiger Protokolle. Diese ist Voraussetzung der anschließenden Übergabe (Grundleistung d)) an Dritte zur weiteren Arbeitsgrundlage, z. B. zur Arbeitsvorbereitung eines ausführenden Unternehmens.

Grundleistung c) nimmt inhaltlich im Wesentlichen unverändert die bisherige Grundleistung a) auf. Unter c) erfolgt die eigentliche Absteckung, in welcher die wesentliche Projektgeometrie in Relation zu den zu beachtenden Grenzen und Zwangspunkten in die Örtlichkeit zu übertragen und sichtbar zu markieren ist.

Grundleistung d) bleibt inhaltlich unverändert gegenüber der bisherigen Grundleistung b). Mit der Leistungsphase erfolgt die Übergabe der Festpunkte, der abgesteckten Projektgeometrie und der Absteckungsunterlagen in Form einer nachvollziehbaren Dokumentation an die bauausführenden Beteiligten.

In der Praxis kommt es in seltenen Fällen vor, dass hoheitliche Katastervermessungen in direktem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit Absteckungen ausgeführt werden und die hoheitlichen Vermessungen auf der Grundlage der Gebührenordnungen der Länder, jedoch Absteckungen nach der HOAI honoriert werden. Dieser Umstand kann durch eine angemessene Bewertung der Grundleistungen in Prozenten berücksichtigt werden.

Leistungsphase 4: Die Leistungsphase 4 entspricht – bis auf die Grundleistung e) – inhaltlich vollumfänglich der bisherigen Leistungsphase 3 in Nummer 1.5.7 der HOAI 2009. Die Klarstellung zur Grundleistung c), dass Vermessungsleistungen für Wasserstraßen nicht erfasst sind, entfällt aufgrund der bereits im Anwendungsbereich vorgenommen Beschränkung. Im Einzelnen siehe die Erläuterung zu Nummer 1.4.1.

Leistungsphase 5: Leistungsphase 5 entspricht – hinsichtlich der Grundleistungen b) und c) wörtlich, und hinsichtlich der Grundleistung a) inhaltlich – der Leistungsphase 4 in Nummer 1.5.7 HOAI der 2009.

Zu Absatz 4

Nummer 1.4.7 Absatz 3 passt die bisher in Nummer 1.5.7 Absatz 3 der HOAI empfohlene Abminderungsmöglichkeit bei Gebäuden an die neue prozentuale Gewichtung für die Leistungsphase 3 an.

Zu Nummer 1.4.8 (Honorare für Grundleistungen bei der Ingenieurvermessung)

Die in Nummer 1.4.8 in Absatz 1 und 2 enthaltenen Honorartafeln sehen für die Planungsbegleitende Vermessung und die Bauvermessung gesonderte Honorartafeln vor. Die Honorierung der Planungsbegleitenden Vermessung erfolgt nach Verrechnungseinheiten.

Zu Nummer 1.4.9 (Sonstige vermessungstechnische Leistungen)

Nummer 1.4.9 stellt klar, dass für die in Nummer 1.4.1 Absatz 2 Nummer 3 aufgeführten Sonstigen Vermessungstechnischen Leistungen das Honorar in Anlage 1.4 nicht geregelt ist. Es kann daher ergänzend frei vereinbart werden.

Zu Anlage 2 (Grundleistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan)

Die Regelung der Grundleistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan wurde strukturell an den Regelablauf eines Aufstellungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch angepasst. Die Begrifflichkeit der Leistungsbildbeschreibung orientiert sich am Baugesetzbuch. Mit Blick auf die Verordnungsermächtigung wurde bei der Konkretisierung der Grundleistungen zum Leistungsbild des Flächennutzungsplans auf die Wiederholung inhaltlicher Vorgaben an den Flächennutzungsplan verzichtet.

Im Einzelnen wurde die Anlage 2 zu § 18 wie folgt gegenüber der Anlage 4 der HOAI 2009 überarbeitet:

Leistungsphase 1: (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen)

Die Leistungsphase 1 konzentriert sich auf das Erstellen des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach dem Baugesetzbuch. Der Vorentwurf ist eine Planfassung, die in der vorgeschriebenen Fassung auf der Grundlage der Planzeichenverordnung erstellt wurde. In der Leistungsbildbeschreibung werden die Teilleistungen der bisherigen Leistungsphasen 1 und 2 sowie Teilleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 4 zu § 18 Absatz 1 der HOAI 2009 zusammengefasst und an das Aufstellungsverfahren nach dem Baugesetzbuch angepasst. Dabei werden die bisher in den Leistungsphasen 1 bis 3 der HOAI 2009 aufgezählten Teilleistungen nur eingeschränkt übernommen. Zu den Grundleistungen zählt die Unterstützung bei der Durchführung der Beteiligungsverfahren. Bei der Leistungsbildbeschreibung wird die beispielhafte Aufzählung von durch den Auftragnehmer zu ermittelnden Sachverhalten aufgegeben. Gemäß § 1 Absatz 7 BauGB sind die jeweils für den konkreten Flächennutzungsplan abwägungsrelevanten Sachverhalte im Einzelfall zu ermitteln. Leistungsphase 2: (Entwurf zur öffentlichen Auslegung)

Die Leistungsphase 2 umfasst das Erstellen des Entwurfs des Flächennutzungsplans als Grundlage für den Beschluss der Gemeinde und die öffentliche Auslegung. Die neue Leistungsphase 2 entspricht weitgehend den bisherigen Leistungsphasen 3 und 4 des § 18 Absatz 1 der HOAI 2009. Auch in der Leistungsphase 2 zählt zu den Grundleistungen die Unterstützung bei den Beteiligungs- und Abstimmungsverfahren mit den Nachbargemeinden.

Leistungsphase 3: (Plan zur Beschlussfassung)

Die Leistungsphase 3 erstreckt sich auf das Erarbeiten des Flächennutzungsplans mit Begründung und das Aufstellungsverfahren nach Offenlegung des Flächennutzungsplans. Die neue Leistungsphase 3 entspricht weitgehend den bisherigen Leistungsphasen 5 und 6 des § 18 Absatz 1 der HOAI 2009. Ein wesentlicher Bestandteil der Leistungsphase 3 ist die Unterstützung der Gemeinde bei der Abwägung zu Stellungnahmen. Nach Gemeindebeschluss wird der Flächennutzungsplan durch den Auftragnehmer in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung erstellt.

Zu Anlage 3 (Grundleistungen im Leistungsbild Bebauungsplan)

Die Regelung der Grundleistungen im Leistungsbild Bebauungsplan wurde strukturell an den Regelablauf eines Aufstellungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch angepasst. Struktur und Inhalt der Regelung entspricht der Regelung zu den Grundleistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan in der Anlage 2. Im Einzelnen siehe zur Anlage 3 zu § 19 die Begründung zur Anlage 2 zu den Änderungen gegenüber der Anlage 5 der HOAI 2009.

Zu Anlage 4 (Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsplan)

In allgemeiner Hinsicht ist zur Aktualisierung des Leistungsbildes Landschaftsplan auszuführen, dass durch die Änderungen der naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Landschaftsplanung nunmehr auch Planungsbeiträge der Erholungsplanung und der Biotopverbundplanung in den Landschaftsplan zu integrieren sind. Ebenso ist der Landschaftsplan auf seine Grundlagenfunktion für die strategische Umweltprüfung des Flächennutzungsplans auszurichten. Der Landschaftsplan bereitet die Steuerung von Kompensationsmaßnahmen im Raum nach Standort und Art der Maßnahmen vor.

Im Einzelnen wurde die Anlage 4 zu § 23 wie folgt gegenüber der Anlage 6 der HOAI 2009 überarbeitet:

In der Leistungsphase 2 beziehen sich die Grundleistungen insbesondere auf:

- die Flächennutzung,
- die naturräumlichen Zusammenhänge und siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen,
- den Naturhaushalt, die Landschaftsfaktoren und das Landschaftsbild,
- die Schutzgebiete und -objekte,
- die Erholungsgebiete und -flächen, ihre Erschließung sowie Bedarfssituation,
- die voraussichtlichen Änderungen aufgrund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Vorhaben.

Die gesteigerte Darstellungsgenauigkeit in der Planung ist nur mit entsprechender Genauigkeit in den Datengrundlagen zum Bestand und zur örtlichen Situation zu erreichen. Die dadurch gegebenenfalls erhöhten Aufwendungen in der Leistungsphase 2 bei der Ermittlung von Daten aus vorhandenen Unterlagen oder örtlichen Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen (§ 45 a Absatz 6 HOAI 2002), können deshalb weiterhin als Besondere Leistungen gesondert vergütet werden. Insofern hat sich keine Änderung gegenüber der HOAI 2009 ergeben.

Unter Buchstabe a der Leistungsphase 2 wird zur Straffung der Darstellung der Grundleistungen das „Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten“ aufgenommen. Diese Leistung umfasst auch weiterhin die bisher zur Bestandsaufnahme aufgeführten Teilleistungen, zum Beispiel das „Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner“ (Anlage 6 Leistungsphase 2 a der HOAI 2009).

In der Leistungsphase 3 dienen die in den Grundleistungen zu erläuternden Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen insbesondere:

- der Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- dem Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
- den Flächen, die zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
- dem Aufbau und Schutz eines Biotopverbundsystems,
- dem Schutz, der Qualitätsverbesserung und der Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
- der Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
- der Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich und von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern.

Zu Anlage 5 (Grundleistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan)

In allgemeiner Hinsicht ist zur Aktualisierung des Leistungsbildes Grünordnungsplan auszuführen, dass der Grünordnungsplan neu auf seine Grundlagenfunktion für die Umweltprüfung in der verbindlichen Bauleitplanung auszurichten ist. In der Umweltprüfung des Bebauungsplans sind die Bestandsaufnahmen und Bewertungen des Grünordnungsplanes heranzuziehen. Der Grünordnungsplan liefert die konkreten fachlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Grünordnungsplan ist im Regelfall Grundlage und Bestandteil des Bebauungsplans. Was im Landschaftsplan großflächig an Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Grünordnung dargestellt wird, wird in den Grünordnungsplänen für einen kleineren Bereich planintensiver und konkreter erfasst.

Aus den Anforderungen an die Bestandsaufnahme und Bewertung sowie an die Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen ergibt sich, dass das Planungsgebiet des Grünordnungsplans in der Regel über den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans hinausgeht.

Im Rahmen des Leistungsbilds wird keine Rechtsfassung erstellt. Darin unterscheidet sich das Leistungsbild des Grünordnungsplans wesentlich vom Leistungsbild des Bebauungsplans. Die Abgestimmte Fassung des Grünordnungsplans wird zur Entwurfsfassung des Bauleitplans für das Beteiligungsverfahren erstellt.

Zur Ergänzung der Bezeichnung Grünordnungsplan / Landschaftsplanerische Fachbeiträge siehe Erläuterungen zu § 23 Absatz 2 Nummer 2.

Im Einzelnen wurde die Anlage 5 wie folgt gegenüber der Anlage 7 der HOAI 2009 überarbeitet:

- In der Leistungsphase 2 beziehen sich die Grundleistungen insbesondere auf:
- den Naturhaushalt und sein Wirkungsgefüge,
- die Vorgaben des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Orts- oder Landschaftsbildes,
- die siedlungsgeschichtliche Entwicklung,
- die Schutzgebiete und geschützten Objekte,
- die Flächennutzungen und die Vernetzung von Frei- und Grünflächen sowie der Erschließungsflächen,
- die Freizeit- und Erholungsanlagen,
- die voraussichtlichen Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Vorhaben,
- die vorhandenen und voraussichtlichen Änderungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- das Auswerten und Einarbeiten von Fachbeiträgen,
- das Überprüfen des Plangeltungsbereichs.

In der Leistungsphase 3 wurde das Leistungsbild ergänzt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist im Grünordnungsplan im Regelfall zu bearbeiten. Gleiches gilt für das Integrieren ergänzender zulassungsrelevanter Regelungen und Maßnahmen aufgrund des NATURA 2000-Gebietsschutzes und der Vorschriften zum besonderen Artenschutz auf Grundlage vorhandener Unterlagen.

Die mit den Grundleistungen in der Leistungsphase 3 zu erläuternden Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf:

- Flächen mit Nutzungsbeschränkungen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen,
- Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschafts- oder Ortsbildes,
- landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen,
- Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Grünflächen,
- Anpflanzungen und Erhaltung von Grünbeständen,
- Gehölzarten, Leitarten bei Bepflanzungen, Befestigungsarten bei Wohnstraßen, Gehwegen, Plätzen und Parkplätzen, Versickerungsfreiflächen,
- Sport-, Spiel- und Erholungsflächen,
- Fußwegesysteme,
- Ortseingänge und Siedlungsränder,
- Einbindung von öffentlichen Straßen und Plätzen,
- Freiflächen mit Klimafunktion,
- den Immissionsschutz,
- Gewässer und die Erhaltung und Verbesserung ihrer natürlichen Selbstreinigungskraft,
- naturnahe Vegetationsbestände,
- den Bodenschutz,
- Festlegen der zeitlichen Folge von Maßnahmen,
- Kostenschätzung der Maßnahmen.

Zu Anlage 6 (Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan)

Landschaftsrahmenpläne betreffen große Planungsgebiete (Landkreise oder Planungsregionen der Regionalplanung), für die überörtliche Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege auf der Maßstabebene der zugeordneten Regionalplanung darzustellen sind.

Durch die Änderungen der naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Landschaftsplanung sind neu Planungsbeiträge der Erholungsplanung und der Biotopverbundplanung in den Landschaftsplan zu integrieren. Ebenso ist der Landschaftsplan auf seine Grundlagenfunktion für die strategische Umweltprüfung in der Bauleitplanung auszurichten. Der Landschaftsrahmenplan bereitet die Steuerung von Kompensationsmaßnahmen im Raum nach Standort und Art der Maßnahmen vor.

Im Einzelnen wurde die Anlage 6 wie folgt gegenüber der Anlage 8 der HOAI 2009 überarbeitet:

In der Leistungsphase 2 beziehen sich die Grundleistungen insbesondere auf:

- die Flächennutzung,
- die naturräumliche Zusammenhängen und siedlungsgeschichtliche Entwicklungen,
- den Naturhaushalt, Landschaftsfaktoren und Landschaftsbild,
- die Schutzgebiete und Objekte,
- die Erholungsgebiete und -flächen, ihre Erschließung sowie Bedarfssituation,
- die voraussichtlichen Änderungen aufgrund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Vorhaben.

In der Leistungsphase 3 dienen die in den Grundleistungen zu erläuternden Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen insbesondere:

- der Darstellung der übergeordneten Ziele des Naturschutzes,
- der Erarbeitung und Darstellung der schutzgutbezogenen Ziele für jedes Schutzgut,
- der Erläuterung der naturraumbezogenen Ziele,
- der zusammenfassenden Darstellung der Bewertung der Schutzgüter (Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima / Luft),
- der integrierten und räumlichen Darstellung der konkreten Entwicklung zur Klärung naturschutzinterner Zielkonflikte, die sich aus der Integration aller Schutzgüter ergeben,
- der Festlegung der Grundsätze und Inhalte für ein landkreisweites Biotopverbundsystem.

Zu Anlage 7 (Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan)

Der Landschaftspflegerische Begleitplan wird zu genehmigungspflichtigen Vorhaben erstellt, die Eingriffe in die Natur und Landschaft nach sich ziehen. Im Landschaftsplanerischen Begleitplan werden die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgelegt.

Im Einzelnen wurde die Anlage 6 zu § 25 wie folgt gegenüber der Anlage 9 der HOAI 2009 überarbeitet:

In der Leistungsphase 2 dienen die Grundleistungen der Leistungsphase 2 insbesondere der Erfassung und Bewertung:

- des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume,
- der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume
- der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben,
- des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur,
- der kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte,
- der für die Erholung i. S. d. BNatSchG relevanten Infrastruktur.

Zu Anlage 8 (Grundleistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan)

Im Pflege- und Entwicklungsplan werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen angeführt, wie sie für Gebiete erstellt werden, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsam sind und nicht sich selbst überlassen werden können.

Im Einzelnen wurde die Anlage 8 zu § 27 wie folgt gegenüber der Anlage 9 der HOAI 2009 überarbeitet:

In der Leistungsphase 2 beziehen sich die Grundleistungen insbesondere auf:

- die Flächennutzungen,
- die Artenvorkommen einschließlich ihrer Standorte und Lebensräume (Biotoptypen),
- die Schutzgebiete und -objekte.

Zu Anlage 9 (Besondere Leistungen zur Flächenplanung)

Anlage 9 führt neu die Besonderen Leistungen für die Leistungsbilder der Flächenplanung zusammen. Diese können auch auf die Beratungsleistung Umweltverträglichkeitsstudien Anwendung finden, siehe Anlage 1 Nummer 1.1.1 Absatz 3.

Zu Anlage 10 (Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Besondere Leistungen, Objektlisten Gebäude und Innenräume)

Zu Anlage 10.1

Das Leistungsbild Gebäude und Innenräume ist gegenüber der Anlage 11 der HOAI 2009 wie folgt geändert worden:

Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

- Buchstabe c): Anstelle des Planungskonzeptes ist die Vorplanung getreten. Damit soll verdeutlicht werden, dass über die gestalterische Konzeption hinaus Zusammenhänge, Vorgaben, Bedingungen mit und aus den Fachplanungen Bestandteil der Vorplanung sind. Dies ergibt sich auch aus den folgenden Teilleistungen der Leistungsphase 2.
- Buchstabe e): Über die eigene Planung hinaus trifft Architekten und Architektinnen als Objektplaner bereits in der Vorplanung die Pflicht zur Koordination und Integration der Leistungen der übrigen an der Planung fachlich Beteiligten. Aus diesem Grunde wurde bewusst der Begriff „Arbeitsergebnisse“ der Vorplanung gewählt. Diese sind Grundlagen der weiteren Planungsschritte und müssen allen anderen fachlich Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.
- Buchstabe g): Die alternative Kostenschätzung nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht ist entfallen. Für die Regelung, die auf die Zweite Berechnungsverordnung verwies, existiert kein praktischer Bedarf mehr: Die Zweite Berechnungsverordnung findet im Wesentlichen auf den öffentlich geförderten und den steuerbegünstigten Wohnungsbau Anwendung. Diese Förderung des sozialen Wohnungsbaus wurde indes durch das WoFG 2002 grundlegend modifiziert. Die Zweite Berechnungsverordnung gilt lediglich für bestehenden Wohnungsbau, nicht aber für Neu- und Umbauten.

Neue Besondere Leistung „Vorbeugender und organisatorischer Brandschutz“:

Der Leistungsphase 2 wurde die Besondere Leistung zur Erarbeitung und Erstellung von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz neu zugeordnet.

§ 11 Absatz 1 Musterbauvorlagen-Verordnung (MBauVorV) enthält eine Liste von Angaben, die insbesondere für den Nachweis des Brandschutzes im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung, soweit erforderlich, darzustellen sind. Diese in die üblichen Bauvorlagen einzutragenden Angaben stellen somit keine besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweise dar und sind somit den Grundleistungen der Objektplanung zuzuordnen.

Bei Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen werden allerdings in der Regel darüber hinausgehende Unterlagen und Nachweise erforderlich, die den Besonderen Leistungen zuzuordnen sind.

Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 MBauVorlV müssen bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen zusätzliche Angaben gemäß dortiger Auflistung gemacht werden, also besondere bauordnungsrechtliche Nachweise, die in der Regel eine eigenständige Dokumentation erfordern, die über die vorbeschriebenen Einträge in die Planunterlagen bzw. üblichen Bauvorlagen hinausgeht. Es handelt sich somit um Besondere Leistungen.

§ 11 Absatz 2 Satz 2 MBauVorlV legt fest, dass auch anzugeben ist, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf, siehe § 51 Satz 2 Musterbau-Ordnung (MBO).

§ 11 Absatz 2 Satz 3 MBauVorlV regelt, dass der Brandschutznachweis auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden kann.

Die Bearbeitung dieser speziellen Fragestellungen erfordert besondere fachübergreifende Kenntnisse des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes.

In verschiedenen Bundesländern ist für die Bearbeitung dieser Nachweise eine besondere Qualifikation (zum Beispiel Nachweisberechtigung, staatliche Anerkennung) bauaufsichtlich vorgeschrieben. Häufig sind hierfür besondere Planunterlagen als Visualisierung des Brandschutzkonzeptes zu erstellen, die erheblich über die in § 11 Absatz 1 MBauVorlV beschriebenen üblichen Bauvorlagen hinausgehen.

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

- Buchstabe a): Die Zeichnungsmaßstäbe werden nur beispielhaft benannt und sollen den erforderlichen Durcharbeitungsgrad verdeutlichen. Da im Zuge des CAD jeder beliebige Maßstab ausgedruckt werden kann und auch je nach Projektgröße und -art die Planmaßstäbe variieren können, ist nicht der konkrete Maßstab ausschlaggebend sondern der Inhalt an Informationen.

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

- Buchstabe b): wie unter Buchstabe a) auch schon bisher verwendet, wurde der Begriff „Unterlagen“ durch den im Zusammenhang mit der Einreichung der Baugenehmigung üblicherweise verwendeten Begriff „Vorlagen“ ersetzt.
- Buchstabe c): Die hier aufgeführten Grundleistungen ergeben sich, soweit aufgrund von Auflagen zur öffentlich-rechtlichen Genehmigung Ergänzungen oder Anpassungen der Planunterlagen erforderlich sind. Gegenüber der bisherigen Formulierung der Teilleistung wurde darauf verzichtet, die Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligten zu wiederholen.

Müssen aber andere an der Planung fachlich Beteiligte für die Ergänzungen oder Anpassungen mitwirken, so sind diese auch weiterhin im Rahmen der Grundleistungen durch den Architekt zu beteiligen und deren Beiträge zu verwenden.

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

- Buchstabe b): Wie auch in der Leistungsphase 3 werden die Maßstäbe nur beispielhaft benannt und sollen den erforderlichen Durcharbeitungsgrad der Planung verdeutlichen.
- Buchstabe f): Die Leistung „Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen...“ wurde neu als Grundleistung aufgenommen. Diese Grundleistung gehörte auch bisher schon zum Leistungsumfang, wird aber nun aus Gründen der Klarstellung aufgeführt. Dagegen wird das „Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter...soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind“, als Besondere Leistung der HOAI 2009 fortgeführt.

Leistungsphase 7: Mitwirken bei der Vergabe

- Buchstabe a): Die neue Grundleistung „Koordinieren der Vergaben der Fachplaner“ ersetzt die bisherige Grundleistung nach Buchstabe d) der HOAI 2009 „Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken.“

- Buchstabe c): Die Grundleistung wurde ergänzt um das Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen. Darunter sind im Zuge der Ausführung sich ergebende Änderungen zum Beispiel hinsichtlich des beauftragten Produkts, Materialien etc. zu verstehen, die aber nicht zu einem geänderten Leistungsumfang gemäß § 10 Absatz 1 führen. Um dies klarzustellen, wurde auch das Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die abgestimmte Planung als Besondere Leistung aufgenommen.

Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

- Buchstabe a): Mit „Überwachung der Ausführung des Objekts“ ist unter anderem auch die Übereinstimmung mit den Verträgen der ausführenden Firmen zu prüfen. Hierbei geht es um die Prüfung inwieweit die beauftragten Leistungen vertragsgemäß ausgeführt werden. Da sich dies nicht allein aus der Leistungsbeschreibung ergibt, sondern zum Beispiel auch aus den Besonderen Vertragsbedingungen, wurden allgemein die Verträge in Bezug genommen. Mit der Überprüfung der Übereinstimmung der Ausführung mit den Verträgen ist keine rechtliche Vertragsprüfung gemeint.
- Buchstabe b): Überwachen der Ausführung von Tragwerken. Mit dieser Grundleistung soll klargestellt werden, ob und welche Tragwerke durch den Objektplaner im Rahmen der Örtlichen Bauüberwachung in der Leistungsphase 8 zu überwachen sind. Im Wesentlichen geht es dabei um die Kontrolle der Bewehrung im Stahlbetonbau. Es wird klargestellt, dass nur einfache Tragwerke der Honorarzone 1 und 2 gemäß § 49 Absatz 3 Nummer 1 und 2 vom Objektplaner überwacht werden. Wird das Tragwerk einer höheren Honorarzone zugeordnet, so handelt es sich bei der Kontrolle der Bewehrung um eine ingenieurtechnische Kontrolle, die nach Teil IV Abschnitt 1 vom Auftragnehmer als Besondere Leistung durch gesonderte vertragliche Vereinbarung übernommen und berechnet werden kann.
- Buchstabe k): Die Grundleistung h) der HOAI 2009 wurde von „Abnahme der Bauleistungen...“ neu mit „Organisation der Abnahme der Bauleistungen..., Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber“ in das Leistungsbild aufgenommen. Hintergrund ist, dass die rechtsgeschäftliche Abnahme im Regelfall durch den Auftraggeber selbst erfolgt und der Architekt bzw. Ingenieur dafür eine Abnahmeempfehlung abgibt.

Besondere Leistung „Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation“:

In der Leistungsphase 9 wurde die Besondere Leistung „Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation“ neu aufgenommen. Die Aufnahme dieser Besonderen Leistung soll eine bessere Abgrenzung gegenüber der Grundleistung des Buchstaben m) in Leistungsphase 8 „systematischen Zusammenstellung der Dokumentation“ ermöglichen.

Die Grundleistung der Leistungsphase 8 konzentriert sich in Buchstabe m) auf das Zusammenstellen aller Daten und Ergebnisse des Objekts. Demgegenüber umfasst eine gesondert zu vergütende Gebäudebestandsdokumentation der Leistungsphase 9, wie sie zum Beispiel in den Baufachlichen Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation des Bundes festgeschrieben sind, alphanumerische und geometrische Bestandsdaten, die nach ganz bestimmten Anforderungen aufzubereiten und zu erstellen sind.

Zu Anlage 10.2

Anlage 10.2 enthält die aktualisierte Objektliste für Gebäude.

Zu Anlage 10.3

Anlage 10.3 enthält die aktualisierte Objektliste für Innenräume.

Zu Anlage 11

(Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen, Besondere Leistungen, Objektliste)

Zu Anlage 11.1

Das neue eigenständige Leistungsbild Freianlagen weist gegenüber dem ehemals zusammengefassten Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten sowie Freianlagen (Anlage 11 der HOAI 2009) folgende Änderungen auf:

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

- Buchstabe a): Zum Zwecke der Klarstellung wird neu die Alternative „Klärung der Aufgabenstellung aufgrund vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen“ aufgenommen. Freianlagenplanungen werden in der Praxis auch auf der Grundlage bereits erteilter Planfeststellungen oder Plan genehmigungen erstellt.

Leistungsphase 2: Vorplanung

- Buchstabe d): Erstmals werden Beispiele angeführt, wie die Topographie, die Umweltbelange und die gestalterischen und funktionalen Anforderungen, die bei der Erarbeitung des Planungskonzepts zu berücksichtigen sind. Insbesondere die Berücksichtigung der Umweltbelange einschließlich der artenschutzrechtlichen Bedingungen ist neuen Anforderungen des europäischen und nationalen Natur- und Artenschutzrechts sowie der gesetzlichen Bestimmungen zum Boden- und Gewässerschutzes geschuldet und hat für Freianlagen eine hohe Bedeutung. Diese Leistungspflicht setzt sich in den weiteren Leistungsphasen 3, 4, und 5 fort.
- Buchstabe 2 e): Die Teilleistung „Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf“ stellt gegenüber dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume (dort Buchstabe 2 g) „Erstellen eines Terminplans“ weniger strenge Anforderungen. Diese Abweichung liegt darin begründet, dass die Herstellung von Freianlagen besonders den jahreszeitlichen Witterungseinflüssen unterliegt und darüber hinaus Abhängigkeiten in der Terminplanung zur Erstellung von Gebäuden, Verkehrsanlagen oder Ingenieurbauwerken bestehen können.
- Buchstabe 2 f): Lediglich beispielhaft wird auf die DIN 276 Bezug genommen. Abhängig vom konkreten Vorhaben können auch andere Maßgaben zur Kostenermittlungen zum Beispiel nach AKS (Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen) herangezogen werden. Die Anwendung der DIN 276 als Grundlage zur Bemessung der anrechenbaren Kosten für die Honorare bleibt davon unberührt.

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

- Buchstabe 3 c): Die Angabe verschiedener Maßstäbe für die Darstellung des Entwurfs erfolgt beispielhaft zur Verdeutlichung, dass die Planungsunterlagen je nach Stand des Planungsprozesses einen unterschiedlichen Durcharbeitungsgrad haben können. Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf erfolgen bereits in der Leistungsphase 2 e).
- Buchstabe 3 d): Über die Objektbeschreibung hinaus wurde auf die Teilleistung „Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Leistungsphase 3 c) der HOAI 2009) verzichtet. Damit sollen Abgrenzungsschwierigkeiten zum Leistungsbild des Landschaftspflegerischen Begleitplans vermieden werden. Zwar ist die Erbringung der Fachplanung selbst nicht Teilleistung des Leistungsbildes Freianlagen. Die Integration der Leistungen anderer Fachplanungen sowie die Berücksichtigung weiterer fachlicher Aspekte erfolgt jedoch in der Objektbeschreibung. In der Objektbeschreibung sind damit auch Parameter des Landschaftspflegerischen Begleitplans aufzunehmen.
- Buchstabe 3 e): Lediglich beispielhaft wird auf die DIN 276 Bezug genommen. Abhängig vom konkreten Vorhaben können auch andere Maßgaben zur Kostenermittlungen zum Beispiel nach AKS (Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen) herangezogen werden. Die Anwendung der DIN 276 als Grundlage zur Bemessung der anrechenbaren Kosten für die Honorare bleibt davon unberührt.

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

- Buchstaben b) und c): Siehe bereits die Erläuterungen zu Vorlagen und Anpassungen der Planungsunterlagen im Leistungsbild Gebäude zur Leistungsphase 4 b) und 4 c).

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

- Buchstabe b): Die Angabe verschiedener Maßstäbe für die Darstellung des Entwurfs erfolgt beispielhaft zur Verdeutlichung, dass die Planungsunterlagen je nach Stand des Planungsprozesses einen unterschiedlichen Durcharbeitungsgrad haben können. Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf erfolgen bereits in der Leistungsphase 2 e).
- Buchstabe d): die Teilleistung umfasst die Darstellung der Freianlagen mit den notwendigen Angaben, Detail- und Konstruktionszeichnungen, die insbesondere zu den dort beispielhaft aufgeführten Planungsparametern Aussagen treffen soll. Die aufgeführten Beispiele verdeutlichen die erforderliche Bearbeitungs- und Durchdringungstiefe der Planung. Damit sollen für die Ausführungsplanung die erforderlichen wesentlichen Festlegungen getroffen werden, die allerdings wegen der Bearbeitungs- und Durchdringungstiefe der Planung in der Leistungsphase 5 nicht abschließend sind.
- Buchstabe e): Die Teilleistung „Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf“ stellt gegenüber dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume (dort Buchstabe 5 d) „Fortschreiben des Terminplans“) weniger strenge Anforderungen. Diese Abweichung liegt darin begründet, dass die Herstellung von Freianlagen besonders den jahreszeitlichen Witterungseinflüssen unterliegt und darüber hinaus Abhängigkeiten in der Terminplanung zur Erstellung von Gebäuden, Verkehrsanlagen oder Ingenieurbauwerken bestehen können.

Leistungsphase 6: Die Teilleistungen zur Vorbereitung der Vergabe wurden leistungsbildspezifisch konkretisiert und an die Änderungen der Leistungsphase 6 im Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ angepasst.

Zu Anlage 11.2

Anlage 11.2 enthält die aktualisierte Objektliste für Freianlagen.

Zu Anlage 12**(Grundleistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Besondere Leistungen, Objektliste)****Zu Anlage 12.1**

Anlage 12.1 enthält das aktualisierte Leistungsbild der Ingenieurbauwerke. Das Leistungsbild Ingenieurbauwerke ist gegenüber der Anlage 12 der HOAI 2009 wie folgt geändert worden:

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

- Buchstabe g): Der Begriff der Kostenkontrolle, ehemals enthalten in lit. h) („Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit Kostenschätzung“) wurde mit Rücksicht auf den in der Leistungsphase 3 erreichten Planungsstand gestrichen. Für die Entwurfsplanung beschränkt sich die Anforderung in lit. g) neu darauf, die Kostenberechnung mit der Kostenschätzung zu vergleichen. Im Rahmen der lit. j) neu („Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse“) sind auch Abweichungen zwischen Kostenschätzung und Kostenberechnung zusammenzufassen, zu erläutern und zu dokumentieren.

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

Durch die Neuformulierung „erforderliche Genehmigungsverfahren“, anstelle „öffentlichrechtlicher Verfahren“ wird die Grundleistung allgemeiner gefasst und klargestellt, dass hierunter auch die Erarbeitung und Zusammenstellung von Unterlagen für nicht genehmigungspflichtige Vorhaben fallen.

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

Entsprechend der Anlage 2.8.5 der HOAI 2009 wird als Besondere Leistung das Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik beibehalten. Für den Fall, dass die Planung von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik als eigenständiges Objekt beauftragt wird, wurde die Objektliste der Anlagen der Technischen Ausrüstung Anlagengruppe 7.2 um die verfahrenstechnischen Anlagen erweitert, siehe § 53 Absatz 2 Nummer 7 Alt. 2 neu.

Leistungsphase 6: Vorbereiten der Vergabe

- Buchstabe b) und c): Der Begriff der „Verdingungsunterlagen“ wird entsprechend dem modernen Sprachgebrauch durch „Vergabeunterlagen“ ersetzt. Im Übrigen bleibt die Konkretisierung der Leistungsphase 6 inhaltlich unverändert.

Zu Anlage 12.2

Anlage 12.2 enthält die aktualisierte Objektliste für Ingenieurbauwerke.

Zu Anlage 13

(Grundleistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen, Besondere Leistungen, Objektliste)

Zu Anlage 13.1

Das Leistungsbild Verkehrsanlagen ist gegenüber der Anlage 12 der HOAI 2009 wie folgt geändert worden:

Leistungsphase 2: Vorplanung

- Buchstabe h): Das Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten ist auf bis zu zwei Terminen beschränkt worden.
- Buchstabe g): Nicht mehr erfasst ist als Leistung die Vorverhandlung über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung. Stattdessen beschränkt sich die Leistung auf das Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung. Grund dafür ist, dass in der Regel keine selbstständigen Verhandlungen durch die Auftragnehmer erfolgen.

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

- Buchstabe e): Das Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten ist auf bis zu drei Termine beschränkt worden.

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

- Buchstabe e): Die Teilnahme im Genehmigungsverfahren ist auf bis zu vier Erläuterungs- bzw. Erörterungstermine beschränkt worden.
- Buchstabe f): Das Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen ist auf bis zu 10 Kategorien begrenzt worden.

Leistungsphase 6: Vorbereiten der Vergabe

- Buchstabe b) und c): Der Begriff der „Verdingungsunterlagen“ wird entsprechend des modernen Sprachgebrauchs durch „Vergabeunterlagen“ ersetzt. Im Übrigen bleibt die Konkretisierung der Leistungsphase 6 inhaltlich unverändert.

Zu Anlage 13.2

Anlage 13.2 enthält die aktualisierte Objektliste für Verkehrsanlagen.

Zu Anlage 14

(Grundleistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung, Besondere Leistungen, Objektliste)

Zu Anlage 14.1

Anlage 14.1 enthält das aktualisierte Leistungsbild für die Tragwerksplanung. Das Leistungsbild Tragwerksplanung ist gegenüber der Anlage 13 der HOAI 2009 wie folgt geändert worden:

Leistungsphase 3 Buchstabe d):

Die Grundleistung wurde neu aufgenommen. Zur Erzielung von Kostensicherheit benötigt der Objektplaner die aus der Entwurfsplanung abgeleiteten Angaben zur Erstellung einer den Anforderungen und Qualitäten entsprechenden Kostenberechnung. So stellen beispielsweise die Kosten von Betonstahl eine wichtige Größe dar.

Leistungsphase 4 Buchstabe d):

Da es sich bei den erforderlichen Genehmigungen nicht ausschließlich nur um solche der Bauaufsicht handelt wurde die Leistung allgemeiner gefasst.

Leistungsphase 5 Buchstabe c):

Die Leistung umfasst die zeichnerische Darstellung der Konstruktionen. Klarstellend werden hierbei auch Leitdetails aufgenommen.

Leistungsphase 6 Buchstabe c):

Durch die Einfügung des Begriffs Mitwirkung wird klargestellt, dass die Leistungsbeschreibungen durch den Objektplaner aufgestellt werden und die Tragwerksplaner hierbei lediglich mitwirken.

Zu Anlage 14.2

Anlage 14.2 enthält die aktualisierte Objektliste für die Tragwerksplanung.

Zu Anlage 15 (Grundleistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung, Besondere Leistungen, Objektliste)

Allgemeine Vorbemerkungen zu den Leistungsphasen 2, 3, 5, 6, 7 und 8: Die bisherige Beschränkung der Grundleistung des Fachplaners der Technischen Ausrüstung auf ein „Mitwirken“ wurde bei der Beschreibung des Leistungsbilds in den einzelnen Leistungsphasen aufgegeben. In der Vergangenheit war das Leistungsbild darauf ausgerichtet, dass der Planer der Technischen Ausrüstung als Fachplaner in der Regel Beiträge für den Objektplaner liefert. Allerdings werden in der Praxis Aufträge an den Fachplaner der Technischen Ausrüstung vergeben, ohne dass ein Objektplaner eingeschaltet ist. Schon in der amtlichen Begründung zu § 73 HOAI 2002 wurde festgestellt, dass zum Beispiel bei Umbauten, bei denen kein Objektplaner beauftragt wird, der Fachplaner in verschiedenen Leistungsphasen die Aufgaben des Objektplaners zu leisten hat. Leistungen im Bestand, Gebäudesanierungen, gerade auch im haustechnischen Bereich, gewinnen zunehmend in der Baupraxis an Bedeutung. Gerade in diesen Fällen dürfen sich die Grundleistungen des Fachplaners zum Beispiel zur Genehmigungsfähigkeit, zur Kostenermittlung, Kosten- und Terminkontrolle bei der Vergabe und der Abnahme nicht auf ein bloßes Mitwirken beschränken. Auch für Projekte, in denen sowohl ein Objektplaner als auch ein Fachplaner tätig werden, ändert dies nichts an dem durch den Fachplaner geschuldeten Leistungsumfang, sodass in diesen Fällen eine Minderung der prozentualen Ansätze für die jeweiligen Leistungsphasen ausscheidet.

Im Einzelnen ist das Leistungsbild Technische Ausrüstung gegenüber der Anlage 14 der HOAI 2009 wie folgt geändert worden:

Leistungsphase 3 und 6: Kostenermittlung und Kostenkontrolle:

Die Leistungsphasen 6 und 7 sind durch das Aufstellen bepreister Leistungsverzeichnisse und der Vergleich dieser bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung und den Ausschreibungsergebnissen ergänzt worden. Durch diese präziserte Kostenermittlung und Kontrolle wurde der Kostenanschlag entbehrlich. Der Kostenanschlag umfasst nämlich gemäß DIN 276 – 1: 2008-12 lediglich die Kostenermittlung bis zur 3. Ebene und die Ordnung nach Vergabeeinheiten.

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe:

Die Grundleistung „Zusammenstellen der Vergabeunterlagen“ wurde systematisch der Vorbereitung der Vergabe zugeordnet und aus der Leistungsphase 7 in die Leistungsphase 6 verlagert.

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

Die vormalige Grundleistung „Mitwirken bei der Verhandlung mit Bietern“ wurde durch das „Führen von Bietergesprächen ersetzt“. Unter Bietergesprächen sind Aufklärungsgespräche oder Verhandlungen im Rahmen der Vergabeverfahren zu verstehen. Bei öffentlichen Auftragsvergaben sind Verhandlungen mit Bietern allerdings nicht bei allen Vergabearten zulässig. Zum Aspekt des „Mitwirkens“ siehe die vorstehenden allgemeinen Vorbemerkungen zum Leistungsbild Technische Ausrüstung.

Mit den Änderungen wird der Prozess der Vergabe in der Leistungsphase umfassender abgebildet und dem Verbraucherschutz Rechnung getragen.

Leistungsphase 9: Objektbetreuung

Der Aufwand für die bisherige Grundleistung – Überwachen der Mängelbeseitigung – ist im Umfang nur schwierig kalkulierbar. Daher soll die Überwachung der Mängelbeseitigung zukünftig als Besondere Leistung zum Beispiel auf Zeithonorarbasis beauftragt werden können. Durch die neu aufgenommene Grundleistung der fachlichen Bewertung der Mängel einschließlich notwendiger Begehungen wird sichergestellt, dass der beauftragte Architekt oder Ingenieur auch nach Abschluss des Projekts dem Bauherrn bei auftretenden Mängeln zur Seite steht und eine verursachungsgerechte Inanspruchnahme des Schädigers ermöglicht wird.

Mit der fachlichen Bewertung der Mängel soll in erster Linie die Zuordnung des Mangels zu einem Bau- oder Planungsbeteiligten aus fachlicher Sicht sichergestellt werden. Eine Bewertung mit der Qualität und Ausführlichkeit eines Sachverständigengutachtens ist nicht Gegenstand dieser Grundleistung.

Die HOAI 2009 orientierte sich an § 13 Absatz 4 VOB Teil B und verpflichtete den Auftragnehmer, die Mängelbeseitigung vier Jahre lang zu überwachen. Da diese Gewährleistungsfrist nicht in jedem Fall die vertragliche Praxis abbildet, wurde die Frist für die fachliche Bewertung der festgestellten Mängel im Hinblick auf § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB auf fünf Jahre angepasst.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz: Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (NKR-Nr.: 2511)

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

	Auswirkungen
Erfüllungsaufwand	Keine Auswirkungen
Weitere Kosten	Mit dem Regelungsvorhaben werden die Leistungsbilder und Honorartafeln für Architekten- und Ingenieurleistungen aktualisiert. Im Vergleich zu 2009 führt dies nach Schätzungen des Ressorts zu einer Steigerung der Kosten für Baumaßnahmen – der Kommunen um durchschnittlich 3,39%, – der Länder um durchschnittlich 2,23%, – des Bundes um 0,95%. Im privaten Haus- und Wirtschaftsbau können mangels statistischer Daten keine Aussagen über die durchschnittlichen Kostensteigerungen getroffen werden. Von besonderer Bedeutung ist das Leistungsbild „Wärme- und Energiebilanzierung“. Bei anrechenbaren Kosten von beispielsweise 300.000 Euro erhöht sich das Honorar um rund 190%.
Das Ressort hat die durch die Novellierung erwarteten Auswirkungen auf die Kosten von Baumaßnahmen ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand und die sonstigen Kosten dargestellt. Die Anpassung der Honorartafeln für Architekten- und Ingenieurleistungen führt zu einer Steigerung der Honorarkosten und somit auch zu einer Erhöhung der Baukosten insgesamt.

Die Ausführungen verdeutlichen, dass sich eine überdurchschnittliche Erhöhung beim Leistungsbild „Wärme- und Energiebilanzierung“ ergibt. Grund dafür ist, dass sich in den letzten Jahren die rechtlichen Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden in besonderem Maße geändert bzw. erhöht haben. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dieses Leistungsbild zu einem von fünf Leistungsbildern gehört, das teilliberalisiert wurde.

Das heißt, die Honorartafeln für diese Leistungsbilder stellen unverbindliche Empfehlungen dar und sind nicht obligatorisch anzuwenden.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig Schleyer
Vorsitzender Berichtersteller